H. Eccl.
152.

Über konstitutionelles Leben in der Kirche.

H. Eccl.
752
Brünnig

<36616659860015

S

<36616659860015

Bayer. Staatsbibliothek

Über
konstitutionelles Leben
in
der Kirche.

Ein Sendschreiben

an

Herrn

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

königl. sächs. Hofrath, Ritter des königl. sächs. Civil-Verdienst-Ordens und öffentl. Lehrer der Staatswissenschaften an der Univers. zu Leipzig,

von

M. Karl Ferdinand Bräunig,

Diakonus zu Oschatz.

Ein Beitrag zur beabsichtigten Einführung von Presbyterien und Synoden im Königreiche Sachsen und andern deutschen Bundesstaaten.

Leipzig 1833.

Bei B. G. Teubner und F. Claudius.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Seite

Einleitung. 1

Grundlinien.

Die Systeme der Käsaropapie, Hierarchie und Autonomie. 6

Erster Haupttheil.

Kurze Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung. . 13

Christus. 15

Erstes Jahrhundert: Autonomie. 16

Zweites und drittes Jahrhundert: Hierarchie. 21

Viertes bis neuntes Jahrhundert: Käsaropapie. 26

1. Konstantin und die Byzantiner. 28

2. Gothen und Franken. 35

Mittelalter: Papstthum. 38

Sechzehntes Jahrhundert: Reformation. 45

Neuere Zeit: 49

1. Übergewicht der Theologen. 53

2. Vermischung des Weltlichen und Kirchlichen. . . 58

3. Konsistorialverfassung. 63

Seite

Zweiter Haupttheil.

Die Systeme der Reaktion, der Revolution und der Reformen. 71

I. Fortdauernde Verbindung der Kirche mit dem Staate.

1. Geschichtliche Grundlage. 81
2. Weltlicher Bischoff. 85
3. Kultusminister. 88
4. Konsistorien. 95

II. Gesetzliche Vertretung der Kirche in und vor dem Staate.

1. Scheidung des Kirchenthumes von dem Bürgerthume. 99
2. Scheidung des geistlichen Standes von dem Kirchenthume. 116
3. Nationalrepräsentation. 120
4. Kirchentag. 131
5. Presbyterien. 146

Wohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr Hofrath,

Seine große Aufmerksamkeit und seinen wohlverdienten Beifall hat das ganze gebildete Deutschland den staatswissenschaftlichen Schriften zugewendet, in denen Sie die neuesten Erscheinungen der Zeit zur Sprache brachten, um mit der Ruhe des Forschers wie mit dem Scharfblicke des Staatsmannes auf reinwissenschaftlichem Wege Fragen zur Gnüge zu lösen, die gegenwärtig zwar Allen am Herzen, aber nicht Jedem in seinem Gesichtskreise liegen. Verschmähen Sie nicht den öffentlichen Dank, den ein Ihnen Unbekannter für die gründlichen Belehrungen und vielfachen Aufschlüsse hier gegen Sie auszusprechen wagt. Hunderte haben Gleiches mit mir empfunden und freuten sich der Anerkennung nicht nur, sondern auch der Geltung, welche die von Ihnen aufgestellten Grundsätze schon im öffentlichen Leben zu finden scheinen. Wenn ein Mann Ihres Rufes redet, auf dessen Stimme merken selbst die Mächtigen, von deren Winken das Wohl der Völker abhängt. Obgleich nun mir, weil ich als Mensch und als Christ dachte und fühlte, die bürgerlichen Interessen der Gegenwart nicht gleichgültig blieben: so zogen sie mich doch in meinem friedlichen Stillleben bei weitem nicht mit solcher Stärke an, als die Berührung der kirchlichen Dinge, wo Amt und Pflicht zur regsten Theilnahme mich auffordern. Wohl haben Sie uns auch in dieser Hinsicht mit einigen Gaben beschenkt; in Ihren Andeutungen über den Charakter des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg sowohl als neulich vor einer Recension in Ihren weitgerühmten Jahrbüchern (5. Jahrg. IV. H.) zeichneten Sie einige Grundlinien, die zu einer muthmaßlichen Erforschung Ihrer Ansichten über kirchliche Verfassung wohl geeignet sind. Allein theils begnügten Sie sich bloß mit einer kurzen Angabe Ihrer Meinungen, theils haben diese schon manchen

Widerspruch gefunden, daß eine diesem Gegenstande gewidmete und mit Ihrer gewandten Feder durchgeführte Schrift, dem „konstitutionellen Leben" ähnlich, in unsern bewegten Tagen von der großen Zahl Ihrer Verehrer gewiß als eine höchst willkommene Erscheinung begrüßt werden dürfte.

Denn einmal hervorgebrochen aus lange verschlossenen Höhlen mußte der Sturm der Zeit bald auch über die Grenzen hinaustoben, denen sein erster Stoß galt, und selbst die Gebiete erschüttern, die seinem ursprünglichen Ausbruche fern zu liegen schienen. Was vorherzusehen war, ist eingetreten; zwischen dem bürgerlichen und kirchlichen Leben herrscht ein zu inniger Zusammenhang, daß nicht eine Bewegung in dem einen auch dem andern sich mittheilen sollte. Die Einführung des Christenthums im römischen Reiche zog die größten politischen Umwälzungen nach sich und führte zum Theil den Untergang des abendländischen, unbezweifelter noch des morgenländischen Kaiserreichs herbei. Wohin die neue Lehre drang, da gestaltete sie das gesellschaftliche Leben der Völker völlig um, und, so wenig es auch die Kirchenverbesserung des sechzehnten Jahrhunderts an sich mit bürgerlichen Verfassungen zu thun hatte, so ward doch durch sie der Schauplatz der europäischen Angelegenheiten nicht nur gänzlich umgewandelt, sondern es sind auch mittelbar aus ihr staatsrechtliche Grundsätze hervorgegangen, die immer mehr die herrschenden werden wollen. Ein umgekehrtes Verhältniß ist in unsern Tagen eingetreten; die Bewegungen der Völker, zunächst nur auf Staat und Bürgerthum gerichtet, fangen schon an, Religion und Kirchenthum zu berühren. Wenn Deutschland zur Zeit noch wenig davon verspürte, so verdanken wir dies gewiß nicht sowohl dem friedlicheren oder religiöseren Charakter unsers Volkes, als vornehmlich unsrer Kirchenverfassung selbst, die weder dem Staate überhaupt, noch weniger den Fortschritten der Zeit so schroff gegenübersteht, daß eine lange im Verborgenen genährte Reibung, jetzt zur verzehrenden Flamme auflodern müßte. Nur in Frankreich, das stets über die gerechte Mitte hinausschwankt, hier im Unglauben erstarrt, dort im Aberglauben brütet, konnte ein schwärmerischer Simonismus Anhänger finden oder eine — ich weiß nicht, ob übermächtige oder übermüthige — Klerisei dem Verlangen der Regierung Trotz zu bieten und die Leidenschaft des Pöbels

zu reizen wagen. Wie der Streit gegen die Episkopalkirche in England und Irland enden werde, ist heute noch nicht abzusehen. Wenig dürfte in Deutschland für die protestantische Kirche zu fürchten sein. Hier gilt keine Lehre, die mit der Wissenschaft oder nur mit dem gesunden Verstande streitet; das Volk liebt seinen Glauben, weil es ihn im Einklange mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen und der gemeinsamen Bildung sieht. Hier findet sich kein Kultus, der den Denker verscheucht und das Erhebung suchende Gemüth nur sinnlich zu fesseln weiß; auf seine Abschaffung kann Niemand sinnen, eher noch ihm etwas mehr Anregung, mehr Wärme wünschen. Hier herrscht kein mächtiger Priesterstand, der die Gewissen bindet; hier leben nicht zwei feindselige oder doch mißtrauische Gewalten in einem Lande; fremd bleibt den Lehrern christlicher Gemeinden die Einmischung in Angelegenheiten des Staates, und das ärmliche Besitzthum der Kirche hat wohl auch dem Schelsüchtigsten noch nicht die geringste Anwandlung des Neides oder der Begehrlichkeit aufgeregt. Hier ist kein Kampf zu führen. Wenn es Klage gibt, möchte sie leichter aus dem Schooße der Kirche, als wider sie erhoben werden, indem die protestantische Kirche wohl Viel für die Welt geleistet, aber Wenig für ihr eigenes Wohl gesehen, Viel geopfert, aber Wenig wieder empfangen und im Laufe der Zeiten manche Verletzung erlitten hat, deren Wunden heute noch nicht vernarbt sind.

Indeß auch unsre Kirchenverfassung ist ein Menschenwerk, das sich zwar noch nicht ganz überlebt hat, aber doch, um nicht in Riesenschritten seiner Veraltung entgegenzueilen, mit der Gegenwart stets sich befreunden und fortschreitenden Reformen sich unterwerfen muß. Schon hat man hier und da ein Augenmerk auf sie gerichtet; schon sind ihre Angelegenheiten zu öffentlichen Berathungen gezogen worden; schon hat in mehrern Ländern der Stand, den Amt und Beruf zu einer vorzüglichen Sorge für kirchliches Wohl verpflichtet, Wünsche, Bitten und Vorschläge ausgesprochen; schon haben neugegebene Verfassungen in ihren Grundlinien auch den kirchlichen Dingen eine Stelle angewiesen und Veränderungen mit ihnen vorzunehmen für gut befunden. In Sachsen ist sogar durch das hohe Kultusministerium, selbst ein Erzeugniß der Zeit, eine amtliche Aufforderung an sämmtliche Geistliche ergangen, gutachtliche Ansichten über eine bessere Ge-

staltung des kirchlichen Wesens einzusenden, ein neuer und erfreulicher Beweis, daß es unsrer Regierung mit einer durchgängigen Organisation des Landes auf dem Wege gesetzlicher Reform ein wahrer Ernst sei.

Wer bei solchen Anregungen der Zeit ein bescheidenes Wort zu reden sich gedrungen fühlt, kann unmöglich in den Verdacht eines Revolutionsschwindels verfallen; die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt sogar eine allseitige Beleuchtung, eine vielfache Durchsprechung; auch der kleinste Beitrag, wenn er der Gründe nicht ermangelt, wird nicht verschmäht. Insofern glaube ich mir kein Ungebürniß anzumaßen, wenn ich unter Vielen meine Meinung äußere. Berührt mich doch der Gegenstand sehr nahe, da ich einem Stande angehöre, dessen ganzes Leben der Kirche und ihrer Förderung auf Erden gewidmet sein soll. Könnte auch deßhalb vielleicht der Verdacht des Standesvorurtheils oder gar des Standesvortheils gegen mich einnehmen, so bliebe mir doch das Recht der Mitrede unbestritten, und meine Ergebnisse verdienten selbst darum nicht, weil sie etwa aus der Feder eines Betheiligten oder Befangenen fließen, ohne Prüfung verworfen zu werden. Ob ich vom rechten Gesichtspunkte aus das vorliegende Feld anzuschauen suchte, ob mir's gelang, auf haltbarem Grunde meinen Bau aufzuführen, darüber kommt mir selbst zwar kein richterlicher Spruch zu, so wenig es sich geziemt, schon im voraus durch Vorspiegelungen zu gewinnen. Indeß die Gerechtigkeit glaube ich nächst der Billigkeit ansprechen zu dürfen, so wie die folgende Beleuchtung der gegenwärtigen Frage darum einige Beachtung mehr auf sich ziehen möchte, weil sie, so weit mir bekannt, auf dieser Seite noch nicht versucht ward.

Nur Ihnen, hochzuverehrender Herr Hofrath, bin ich noch eine Erklärung oder eine Rechtfertigung darüber schuldig, daß ich mich erkühnte, für die Auseinandersetzung meiner Ansichten mich in einem Sendschreiben an Sie zu wenden. So gewagt auch beim ersten Anblicke dieser Schritt erscheint, so bescheiden ist er doch, so friedfertig und so vertrauensvoll. Fern sei es von mir, nur die leiseste Absicht zu verrathen, als solle Ihnen mit diesen Blättern ein Fehdebrief zu einer Herausforderung überreicht werden. Eine gewandtere Hand müßte dann wohl die Feder geführt haben; ein Streiter, der sich Ihnen gegenüberstellte, dürfte sich

nicht mit so leichten Waffen auf den Kampfplatz wagen, als mit denen ich mich zu rüsten weiß. Die Hochachtung vielmehr und die Dankbarkeit gegen einen verdienten Lehrer, dessen freundliches Bild ich mir in treuer Erinnerung bewahrt habe, erzeugten den ersten Entschluß in mir, Ihnen diese Blätter als anspruchslose zwar, aber desto wohlmeinendere Zeugen meiner Gesinnung wie meines Vertrauens zu widmen. Denn wie ein Schriftsteller Ihres Rufes den schönsten Preis darin erringt, daß ihm der Ehrenkränze bei weitem noch mehrere geflochten sind, als ihm hier oder dort einmal öffentlich entgegengebracht werden: so lebte ich unter den Tausenden, die Ihren nicht weniger zahlreichen als reichhaltigen Schriften die genügendste Belehrung verdanken, bisher nur ein stiller Verehrer, nicht ahnend, daß ich je eine Gelegenheit finden würde, wo ich Ihnen meine dankbare Hochachtung durch die That zu erkennen geben dürfte. Erwünschter konnte sie niemals sich darbieten, als gegenwärtig, wo ich kaum zu unterscheiden weiß, ob das Vertrauen, in welchem ich mich zu Ihnen nahe, mehr von Dankbarkeit zeugen oder zu neuem und größerem Danke verpflichten wird.

Um nicht bloß gleichgültiger Zuschauer bei den der Kirche bevorstehenden Veränderungen zu bleiben, versuchte ich es, mir selbst die Fragen zu lösen, die ich in unsern Tagen nicht nur von Andern angeregt sahe, sondern auch selbst als die ersten und wichtigsten erkannte, ohne deren genügliche Beantwortung meinem Urtheile nach kein sicheres Ziel erreicht werden konnte. So wenig dem Staate, so wenig ist auch der Kirche mit einem bloß äußern Auf- und Abputze gedient; das Auge der Baumeister muß in die Tiefe dringen und, wäre es nöthig, selbst neue Grundmauern heraufführen, wenn ein haltbares Gebäude darüber errichtet werden soll. Sei es nun, daß jugendlicher Eifer, den Reformen stets befreundet, mich hinriß, oder daß die Bücher der Geschichte, aus denen ich mich zunächst Rathes erholte, nichts Erfreulicheres und Beruhigenderes zu erzählen wußten: ich sehe mich in einen Widerstreit der bisher geltenden und der nach meiner Ansicht wünschenswerthen Kirchenverfassung dermaßen verwickelt, daß ich nur durch Ihre Güte wie durch Ihren Scharfsinn eine entwirrende Auskunft zu empfangen hoffte. Den theologischen Wissenschaften nicht fremd, vertraut mit allen Ereignissen der Vorzeit und in die

tiefern Geheimnisse des Staatslebens eingeweiht, erschienen Sie mir als der Mann, der meine Bedenklichkeiten am sichersten heben oder den Grundfehler, der meinem Fortbau eine schiefe Richtung gab, mir zweifellos nachweisen würde. Das Bewußtsein zwar, an einem von dem Ihrigen etwas abweichenden Ziele angelangt zu sein, läßt mich wohl mit Schüchternheit auftreten, aber nicht fürchten, mir schon um deßwillen Ihre Zuneigung zu verscherzen. Komme ich doch zu Ihnen nur als Schüler vertrauensvoll mit einer Anfrage; schon um dieser Absicht willen werden Sie meinen Einwendungen nicht zürnen, gleichwie dadurch für mich der einzige Ton bedingt ist, der dem Jünger vor dem Meister ziemt. Doch wozu noch der vielen Worte? Die That möge von der Gesinnung zeugen.

Eine Namensvertauschung eröffne mir den Weg, theils weil sie als Grundidee den Gang meiner Untersuchung leitete und als solche sich auch durch diese Blätter hindurchziehen wird, theils und vornehmlich weil die gewöhnliche Bezeichnung der drei bekannten kirchenrechtlichen Systeme mir nicht glücklich gewählt zu sein scheint. Ich mag nicht untersuchen, welcher Antheil wohl der bittern Satyre an jener Anekdote zukomme, daß ein ungeübter Lateiner aus Übersehung einiger Buchstaben Territorialsystem durch Schreckenssystem übersetzt habe. Hart und abschreckend bleibt immer der Begriff, den jenes Wort in sich schließt. Die Religion und deren Pflegerinn, die Kirche, wird doch in der That gar zu gering geachtet, wenn sie an Grund und Boden gefesselt ist, mit dessen erweiterten oder verengerten Grenzen die Verfassung sich ändern könnte; mehr Werth, als den materiellen Interessen des Landes, würde ihr damit doch nicht zuertheilt; ob es etwa der Einführung eines neuen Zollsystems, einer neuen Polizeiordnung, oder einer neuen Agende, einer neuen Kirchenzucht gälte, wäre doch von gleicher Bedeutung nach dem Grundsatze: cujus regio, ejusdem et religio. Die Benennung Episkopalsystem aber grenzt die Begriffe eben so ungenau ab, als die Parteinamen Supernaturalismus und Rationalismus; denn, obgleich nach der geschichtlichen Bedeutung jenes Wortes die Kirchengewalt in den Händen eines geistlichen Bischoffes oder des ganzen Priesterstandes ruht, so gibt doch auch das erste System dem Landesherrn nicht nur die Rechte, sondern sogar den Namen eines obersten

Bischoffes, so daß also beide Episkopalsysteme, eins in ihrem Wesen, nur durch die Personen unterschieden, streng genommen die Beinamen weltlich und geistlich erhalten müßten. Das Kollegialsystem endlich läßt seinem Klange nach das tiefverzweigte Verhältniß zwischen Staat und Kirche viel zu unbestimmt und dünkt seinen Gegnern immer noch ein zu gefährlicher Nachbar des Staatsverbandes, als daß dies unbeliebte Wort länger die Abneigung gegen noch unbeliebtere Ansprüche der Kirche nähren soll. Die gewandtere, ich möchte sagen diplomatische Sprache der Griechen hebt am leichtesten über diese Verwirrungen hinweg; durch Käsaropapie, Hierarchie und Autonomie der Kirche, dünkt mich, sind die drei obigen Systeme am schicklichsten bezeichnet. Denn nur diese drei Grundformen einer kirchlichen Verfassung gibt es, die wie These, Antithese und Synthese sich verhalten.

Die Kirche — sprechen die Freunde des einen Systems — ist Nichts, als ein weltliches Institut, berechnet zwar auf die edelsten Kräfte der Menschennatur und deren höchste Bildungsfähigkeit ergreifend, aber doch nur ein einzelner Zweig des Staatslebens; ein nothwendiges, doch nicht selbstständiges Glied in dieser großen Kette; eine weise Anstalt, die Völker zur Erfüllung des Staatszweckes geneigter zu machen und die Herrschaft des bürgerlichen Gesetzes möglichst weit über die Gemüther auszudehnen. Daß sie als Inhaberinn der Religion mit den Gegenständen einer übersinnlichen Welt sich beschäftigt, darf sie weder der Aufsicht noch der Leitung des Staates entziehen, der sie nur als Erscheinung in der Sinnenwelt, als Theil des Staatskörpers ansieht und auf Einheit in seiner Gesammtgliederung dringen muß. Demnach hat die Kirche keinen Werth an sich; sie ist nicht nur einem höhern Zwecke, der außerhalb ihres Gebietes liegt, untergeordnet und ermangelt der Selbstständigkeit eines Princips, dessen Verwirklichung ihr als höchste Idee vorschwebt; sondern sie muß auch auf alle Freiheit einer eigenmächtigen Organisation und Verwaltung verzichten und fällt sammt allen Gerechtsamen der Staatsgewalt anheim, die außer dem Schutze und der Aufsicht auch die Oberherrlichkeit im vollen Sinne des Wortes über die Kirche ausübt. Ob in Monarchien oder Republiken die Kirche nach diesem Systeme zu einer solchen Abhängigkeit verwiesen werde, ändert Nichts in der Sache; denn in beiden Fällen

steht die Kirche unter dem Staate; in beiden Fällen ist die Freiheit der Kirche der Staatsgewalt aufgeopfert, die sich als ihre Herrinn, als päpstliche Regentinn aufgeworfen hat, und hier wie dort findet Käsaropapie Statt.

Nein — erwidern die Vertheidiger des zweiten Systems — die Kirche steht weit höher, als die gewöhnliche Meinung sie stellt. Nicht ein weltliches, ein göttliches Institut ist sie, begründet auf göttliches Ansehen, das ihr den Eingang in die Welt eröffnet hat, von Gott selbst gestiftet und erhalten für die höchsten Zwecke, die er an der Menschheit erreichen will. Gleichwie sie Erde und Himmel umschließt und das innere Leben des Menschen zur höchsten Stufe hinanheben will, so muß sie selbst die erhabenste Stellung in den menschlichen Dingen einnehmen, so daß sie durch Nichts in ihrer Würde, die sie durch ihren Ursprung wie durch ihren Zweck behauptet, gekränkt oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden darf. Nicht über, auch nicht neben, sondern unter sich erblickt sie den Staat, dem sie die wesentlichsten Dienste leistet, so daß er ihr die größten Verbindlichkeiten schuldig ist und nur für sein eigenes Wohl sorgt, wenn er sie in ihren Rechten schützt und ihr die nöthigen Mittel zu ihrem äußern Glanze zufließen läßt. Darum hat er auch keine Gewalt über sie; denn das Geistige will geistig gerichtet sein. Ein heiliger Priesterstand, der Vermittler zwischen Gott und Welt, der Träger geheiligter Lehren und Gebräuche, steht an der Spitze der Kirche. Weit hinausgerückt über alle Stände des Volkes, bekleidet mit der Würde nach göttlichen Aufträgen handelnder Personen, wohl auch eines höhern Einflusses genießend, soll er allein am Ruder der Kirche sitzen, er allein über Glauben entscheiden, er allein Gesetze geben, er allein die innern wie die äußern Angelegenheiten der Kirche verwalten, ordnen, verwahren und beaufsichtigen. Wo dieses System nach seinen strengsten Folgerungen ausgebildet ist, da sind die Laien von jeder Theilnahme am kirchlichen Regimente ausgeschlossen; nur empfangen können sie, was ihnen der Klerus darreicht, gehorchen nur und steuern. Selbst dem Staate kommt nicht Mehr zu, als die Schirmvogtei, weil er das Schwert trägt; ja, als das hierarchische System seinen Gipfel erstiegen hatte, maßte sich die Kirche an, mit entscheidender Stimme in Staatssachen zu reden,

Könige ab- und einzusetzen und die Völker von ihrer Unterthanenpflicht zu entbinden. Ob übrigens auch mit diesem Systeme Monarchie oder Polyarchie sich vereinige, ob ein Oberpriester als Kirchenfürst die Kirche und zugleich den Priesterstand als seine Dienerschaft beherrsche, oder ob der Klerus, zu feierlichen Versammlungen einberufen, die Kirche repräsentire und selbst ihrem obersten Bischoffe Gesetze vorzuschreiben habe, macht ebenfalls keinen wesentlichen Unterschied aus; die Kirche regiert sich doch selbst, unabhängig von weltlichen Eingriffen und sucht schon durch den Namen Hierarchie ihre Verfassung zu heiligen.

So, wie hier in beiden Systemen, dem käsaropapistischen und dem hierarchischen, die schroffsten Gegensätze sich zeigen, läßt sich keine Vereinigung zwischen ihnen denken; den Zündstoff zu einem hitzigen Kampfe, ob eins das andre wohl verdrängen könne, tragen sie stets in sich, wie die Geschichte der christlichen Kirche aus allen Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag bewiesen hat. Da jedes dieser Systeme den Extremen nachjagt, so muß sich ein Mittelweg ausfinden lassen, der, keins als allein gültig ansehend, aber auch keins ganz verwerfend, beide gegenseitig auszusöhnen und in einander zu verschmelzen sucht. Dieser Mittelweg nun ist in der Autonomie der Kirche gegeben. Weder ein reinweltliches, noch auch ein überweltliches Institut ist die Kirche. Als eine Gesellschaft von gleichen Bekennern eines Glaubens, unter äußern Anstalten und bestimmten Gesetzen hervortretend, gehört sie dem Sichtbaren an und macht nur einen abgesonderten, aber nicht losgerissenen Zweig der verschiedenen Gesellschaftsformen aus, welche die menschlichen Dinge auf Erden angenommen haben. Insofern muß der Staat, mit dem sie durch gegenseitigen Einfluß innig zusammenhängt, ein besonderes Augenmerk auf sie richten, theils vor ihren möglichen Verirrungen und Eingriffen sich verwahren, theils ihr inneres Leben zu fördern suchen und überhaupt an ihrer Gestaltung und Verwaltung einen gesicherten Antheil haben. Aber auch nicht bloß als seine Magd will die Kirche gelten und behandelt sein. Sie hat es mit Gegenständen zu thun, die über die Sphäre des Weltlichen hinausreichen; das höchste Ziel, die sittlich-religiöse Bildung der Menschheit, ist ihr gesteckt; Mittel, auf die sittliche Freiheit vernünftiger Wesen berechnet, wendet sie für ihre Zwecke an; Gesetze,

die auf den ewigen, unumstößlichen Grundsätzen des sittlichen Rechts beruhen, herrschen innerhalb des Bereiches, in welchem sie waltet, und ein ganz eigenthümliches Gepräge muß ihre Verfassung an sich tragen. Darum kann sie ihre Freiheit nicht völlig an eine äußere, ihr nicht selten entgegenwirkende Gewalt hingeben; vor dem Gerichtshofe, der über das Mein und Dein entscheidet, mag sie ihre Sache nicht führen lassen noch lediglich den Händen, die nur das Staatsruder zu lenken gewohnt sind, die Leitung ihrer innern Angelegenheiten anvertrauen. Und doch darf sie sich nicht von dem Staate losreißen oder ihm als eine feindselige Macht sich gegenüberstellen. Kirche und Staat sollen neben einander gehen; sie durchdringen einander; sie sind in einander; keinem von beiden darf ein Übergewicht, keinem ein Vorrecht vor dem andern eingeräumt werden. Diesem Gleichgewichte gemäß wird das Verhältniß beider zu bestimmen, ihre Verfassung einzurichten sein. Das Oberhaupt des Staates soll auch das Oberhaupt der Kirche sein, so daß in seiner Person als in einem Mittelpunkte alle Regentengewalt zusammenfließt, damit eine gleichmäßige Haltung in die weltlichen wie in die kirchlichen Dinge gebracht werde; unbedenklich führt daher der Landesfürst den Namen nicht nur, sondern auch die Würde des obersten Bischoffes der Kirche seines Landes. Aber nicht als einen Ausfluß unbedingter Machtvollkommenheit hat er diese bischöffliche Gewalt zu betrachten, so daß er etwa wähne, nach bloßer Willkür verfügen zu können. Die kirchliche Freiheit ist eben so heilig und unantastbar, als die bürgerliche Freiheit; auch für ihren Schutz muß sie hinlängliche Bürgschaft haben, und, wenn irgendwo, so findet hier das konstitutionelle Leben, wie es gegenwärtig unter den Völkern erwacht ist, die schicklichste Anwendung. Denn wie die bürgerliche, so zerfällt auch die kirchliche Verfassung in die gesetzgebende und in die vollziehende Gewalt; wie jene, fordert auch sie Theilnahme an der Gesetzgebung und Verantwortlichkeit der Verwaltungsbehörde. Dessen muß sie sich freilich bescheiden, daß sie an die vollziehende Gewalt keinen unmittelbaren Anspruch macht; die Vollstreckung aller, auch der kirchlichen Gesetze geht von dem Oberhaupte des Ganzen und seinen geordneten Behörden aus; nur das eine Recht behält sich die Kirche vor, daß sie alle Ungebürnisse, welche etwa

im Widerspruche gegen die Kirchengesetze geschehen zur Verantwortung ziehe. Dagegen dringt sie um so ernstlicher, je länger ihr dies versagt worden ist, auf eine mit dem Landesbischoffe gemeinschaftliche Theilnahme an der Gesetzgebung in kirchlichen Sachen; nicht ausgeschlossen mag sie sich wissen, wenn es die Berathung wichtiger Gegenstände, sei es die Abschaffung alter, oder die Einführung neuer Einrichtungen in Dogma, Kultus oder Disciplin, gilt. Auch wäre ihr damit noch Wenig zugestanden, daß sie in solchen Fällen bloß eine berathende Stimme oder die Erlaubniß hätte, Wünsche auszusprechen und Vorschläge zu thun; nicht Ungeziemendes glaubt sie zu verlangen, wenn sie mit der bischöfflichen Macht die Befugniß theilt, auf einberufenen Kirchentagen durch ihre Abgeordneten Anträge zu machen, über alle Vorschläge gegenseitig sich zu berathen und abzustimmen, die Annahme zu verweigern oder zu verwilligen und nur diejenigen Beschlüsse, welche der Stimmenmehrheit nach durchgegangen sind, in Gesetzeskraft treten zu lassen. So ist die Kirche gegen jeden Despotismus, komme er von innen oder von außen, gesichert; so genießt sie einer wahren und doch auch bedingten Freiheit; so hat sie in ihrer Autonomie eine Verfassung, über welche weder sie selbst sich beschweren, noch der Staat sie verdächtigen oder befehden kann.

Auf solche Weise nun scheinen mir jene beiden Extreme einer kirchlichen Verfassung vermieden und ausgeglichen zu werden. Die Autonomie will keine Hierarchie sein; denn sie verzichtet auf Autokratie und weiß namentlich Nichts von einem heiligen Priesterstande, der allein der Kirche vorzustehen vermöge, indem sie die Männer des geistlichen Standes wohl als die ersten Diener und nächsten Sprecher, aber keineswegs als die alleinigen Repräsentanten der Kirche betrachtet, sondern aus allen Kirchengliedern Abgeordnete ausgewählt wissen will, denen sie die Vertretung ihrer Sache anvertraut. Sie räumt sogar dem Staate Mehr ein, als er dem ersten Anscheine nach von der Kirche zu erwarten hat. Eben so wenig kann sich jedoch die Autonomie mit der Käsaropapie befreunden, weil sie weder die Kirche als ein Anhängsel des Staates noch den Fürsten als deren unumschränkten Herrn und Papst gelten läßt. Eine freie Gemeinde fordert sie, eine kirchliche Monarchie mit beschränkter Regentenmacht,

durch eine Grundverfassung, welche die gegenseitigen Pflichten und Rechte genau begrenzt, gegen Despotie und Willkür gesichert; eine gesetzliche Vertretung der Kirche durch ihre Bevollmächtigten und eine stimmberechtigte Zuziehung zu allen Beschlüssen der Gesetzgebung. Käsaropapie und Hierarchie sind also die Endpunkte, Autonomie aber ist die versöhnende Mitte, oder, wie anfangs behauptet ward, sie verhalten sich wie These, Antithese und Synthese.

Irre ich mich nicht, so habe ich mich in dieser Auseinandersetzung Ihrer ausgesprochenen Meinung, hochverehrtester Herr Hofrath, ziemlich genähert. Daß Sie der strengen Käsaropapie das Wort nicht reden würden, war von Ihnen, dem anerkannten Freunde konstitutioneller Verfassungen, nicht anders zu erwarten; daher gaben Sie (Jahrbücher 5. IV. 358.) dem von Ihnen empfohlenen Systeme den Namen des wohlverstandenen Territorialsystems und milderten das gefürchtete schon durch diese Beschränkung. Warum Sie dafür nicht lieber Kollegialsystem, was doch eigentlich Ihren Sinn richtiger ausgedrückt haben würde, wählten, wäre mir unbegreiflich, wenn Sie nicht eben durch diese Vermeidung allen hierarchischen Anmaßungen und Schlichen von vorn herein einen Damm zu setzen beabsichtigt hätten. Indeß fürchte ich doch fast, daß mancher Leser Ihre Worte entweder mißdeuten oder Ihnen übel auslegen werde, wenn Sie (a. a. O.) aus dem Grunde gegen das Kollegialsystem sich erklären, „daß keine Kirche, als Gesellschaft, neben den Staat mit gleichen Gesellschaftsrechten sich stellen darf." Denn schwerlich möchten Alle bedenken oder nur wissen, daß man das Wort Staat im weitern oder im engern Sinne nehmen kann. Versteht man nehmlich darunter die Gesellschaft in ihrem Totalumfange, so begreift sie natürlich auch die Kirche in sich, und es hieße, einen Staat im Staate hervorrufen, wollte man das Glied zu einem selbstständigen Körper erheben. Setzt man dagegen, insofern beide verschiedene Interessen bezwecken, das kirchliche dem bürgerlichen oder weltlichen Leben entgegen und nennt das letztere den Staat, so wollen gewiß auch Sie der Kirche gleiche Gesellschaftsrechte mit dem Staate nicht absprechen. Hat doch auch die Kirche einen hohen Werth; geht doch ihr Streben noch über das Weltliche hinaus; kann doch der Staat ihrer nicht ohne

den größten Nachtheil entbehren. Warum also wollte er ihr unveräußerliche Rechte verweigern, oder einen Abbruch seiner Würde, eine Hemmung der höchsten Macht befürchten, wenn er die kirchliche Gesellschaft als eine Gesellschaft mit Pflichten nicht nur, sondern auch mit Rechten anerkennt? Oder thut er etwa zu Viel, wenn er sie der bürgerlichen Gesellschaft gleich stellt? Beide durchdringen einander und sollen darum schwesterlich neben einander gehen, bis sie in der höchsten Gewalt als eins zusammentreffen. Wohl konnte ich, weil ich dieselbe Meinung mit Ihnen theile, diese Bemerkungen ersparen, wenn ich nicht einem möglichen Mißverstande vorbeugen zu müssen glaubte. Auch mir gefällt das Wort Kollegialsystem nicht, so wenig mir auf der andern Seite das Territorialsystem, selbst mit der beigefügten Beschränkung, zusagt.

Ehe ich nun die Autonomie der Kirche, wie ich sie für wünschenswerth halte, nach ihren Grundzügen darstelle, erlauben Sie mir, einige Blicke auf die Zeugnisse der Geschichte zu werfen, ob vielleicht, wenigstens in der Anlage, schon vorhanden war, was der Gegenwart frommt und nur einer neuen Entwickelung bedarf. Nicht die Forderung allein, alle Forschungen mit der Fackel der Geschichte zu beleuchten und Neues an das Alte zu knüpfen, ein besonderer Grund noch bestimmt mich zu dieser Prüfung. Seltsam! Ernster und glücklicher glaubt man nie die Gesellschaftsrechte und Ansprüche der Kirche bekämpfen zu können, als wenn man die Bücher der Vorzeit aufschlägt und auf die Schrecken vergangener Jahrhunderte zurückweist. Kaum verlautet das Wort Synode, so zählt man alles Unheil auf, das alle Synoden von Nikäa bis auf Trident herab über die Welt gebracht haben. Kaum wird der Wunsch einer bessern Kirchenzucht geäußert, so zittert man schon, als wäre das Tribunal der Inquisition wieder errichtet und der Bannstrahl des Interdikts geschleudert. Kaum wagen es einzelne Glieder des geistlichen Standes über das Wohl der Kirche sich zu berathen und bescheidene Bitten auszusprechen, so wird der Zeiten gedacht, wo ein gefährlicher Klerus das verwegene Haupt erhob, und man spart die Farben nicht, das System der Hierarchie, wie es ein Gregor der Welt vermachte, grell genug auszumalen. Jeder Vorschlag wird kurz abgefertigt mit der kurzen Weisung, daß er längst durch die Erfahrung widerlegt sei; da ruft es eine Stimme der andern nach: Fragt nur die Ge-

schichte; sie zeugt dagegen. Wie nun? Steht denn die Kirche in einem so argen Verrufe, daß sie nur Unkraut unter die Völker gesäet habe? Ist sie nur zu fürchten, wie ein Schreckbild der Vergangenheit, das in jeder Stunde wieder aus seinem Grabe heraufsteigen und das Joch der Geistestyrannei über den Nacken eines erleuchteten Jahrhunderts werfen könne? Hat sie nur da Gutes gestiftet, wo sie am Gängelbande der weltlichen Macht einherging, willig jedem Winke zu gehorchen, der ihr von oben her zukam? Ist ihre Geschichte nur als eine Warnungstafel aufgehangen, und hat sie darauf Nichts als schwere Anklagepunkte aufgezeichnet? Mit keinem bessern Gewinne scheinen Viele in den Büchern der Geschichte gelesen zu haben, als daß sie mit einem geheimeren bald, bald offeneren Grolle gegen die Kirche erfüllt wurden und stets ein Grauen sich regen fühlen, so oft von einer kirchlichen Gesellschaftsverfassung die Rede ist. Wohl mag ich mich nicht zum Anwald des Schlechten aufwerfen, das oft unter dem Deckmantel einer heiligen Sache, zur vermeinten Ehre Gottes von der Kirche, die sich weder immer als heilige Jungfrau noch als zärtliche Mutter bewiesen hat, verübt worden ist; ein mißliches Geschäft treibt Jeder, der zu reinigen sich bemüht, was die Welt als gebrandmarkt verabscheut. Auch kenne ich nicht nur den finstern Geist des Mittelalters namentlich, den die Hierarchie, wenn nicht erzeugte, doch geflissentlich nährte und groß zog, sondern ich weiß recht gut, daß jeder Versuch, jene Zeiten als die glücklichsten der Welt zu preisen oder gar anzuempfehlen, ein vergeblicher Versuch geblieben ist und bleiben muß. Aber fast will es mich doch bedünken, daß nicht Alle, die hinter den Gemeinspruch sich verstecken: die Geschichte hat gerichtet, die offenen Akten derselben eingesehen haben. Oft spricht Einer dem Andern nach, von denen kaum der Erste die lange Reihe der Jahrhunderte flüchtig überblickt hat; die Wenigsten nur forschen nach dem Grunde der Begebenheiten und unterscheiden zwischen Sonst und Jetzt. Viele würden anders denken lernen, wenn sie mit der Vorzeit vertrauter wären. Darum halte ich es bei der gegenwärtigen Aufregung der Gemüther gar nicht für zwecklos, zu fragen: Was sagt die Geschichte zu jenen drei Systemen der Käsaropapie, Hierarchie und Autonomie? Welchen Gang hat die kirchliche Gesellschaftsverfassung seit ihrem Ursprunge genommen? Sind

unsre Tage vor- oder rückwärts geschritten? Und was empfiehlt ihnen die Vergangenheit? vor welchen Gefahren warnet sie?

Dort zwar, wohin sich der Blick zunächst wendet, weil bei dem Stifter der Kirche die sicherste Auskunft über die rechte Art der kirchlichen Verfassung zu erwarten wäre, dort wird leider keine oder nur geringe Ausbeute gewonnen, obgleich man oft von daher den wahren Typus holen zu können meinte. Wohl verehren wir in Christo den Stifter der Kirche, die seinen Namen trägt; wäre er selbst nur Reformator des Judenthums gewesen, so würden doch seine Anhänger in eine Gesellschaft zusammengetreten sein und eine Kirche gebildet haben. Aber ihr eine bestimmte Verfassung zu geben, war ihm nicht vergönnt; eines gleichen Looses, wie Moses, der hoch genug stand und lange genug lebte, um seine Gesetzgebung so weit zu vollenden, daß er sie selbst ins Leben einführen und ein Volk sich darnach erziehen konnte; wie Muhamed, der durch Feuer und Schwert die Macht errang, sein religiös-politisches Reich fest zu begründen und seinen Nachfolgern als wohlbegonnen zu hinterlassen, hatte sich Christus nicht zu erfreuen. Schnell war seine Laufbahn durchschritten, sein Leben ein steter Kampf mit Hindernissen; bei seinem Tode droht das lockere Band zwischen dem Meister und seinen Jüngern sich zu lösen, und sicher hätten diese nicht an die Fortsetzung seines Werkes gedacht, wäre er nicht auf jene wunderbare Weise wieder zu ihnen zurückgekehrt. Unter solchen Umständen, wo die Gegenwart ihn genug beschäftigte, konnte er der spätern Gesellschaftsverfassung seiner Kirche und ihrer gesicherten Stellung in der Welt keine Zeit widmen. Hätte man dies nicht so oft verkannt, hätte man nicht vergessen, daß Christus wohl die Religion, das unsichtbare Band zwischen Gott und Menschen, das unsichtbare Reich des Himmlischen auf Erden, in der höchsten Vollendung dargestellt, aber selten nur auf eine Kirche, das sichtbare Band der Gläubigen unter einander, die religiöse Gesellschaft in ihrer äußern Erscheinung, hingedeutet habe: so würden viele seiner Aussprüche nicht mißverstanden, geschweige bei ihm die Grundlagen einer kirchlichen Gesetzgebung gesucht worden sein. Wohl spricht er: „Viele werden kommen vom Morgen und vom Abend," und gedenkt somit der umfassenden Zahl seiner künftigen Bekenner; aber in welchem Verbande, unter welchen äußern Verhältnissen

sie gegenseitig leben würden, darüber schweigt er ganz. Wohl spricht er: „Es wird ein Hirt und eine Heerde sein", und verheißt auf solche Weise eine Zeit, wo die Lehre des Evangeliums über den ganzen Erdkreis sich verbreiten und alle Welt in ihm den Herold des Glaubens, den Führer zum Leben verehren werde; daß er aber damit alle sichtbaren Oberhäupter seiner sichtbaren Kirche verschmäht oder der weltlichen Macht keinen Antheil an der Verwaltung kirchlicher Dinge, insofern sie das Weltliche berühren, verstattet habe, davon ist Nichts in jenen Worten zu verspüren. Wohl nennt er den Apostel Petrus den Fels, auf den er seine Gemeinde bauen und ihm die Schlüssel des Himmelreichs geben wolle; wohl ertheilt er auch den übrigen Aposteln die Macht zu binden und zu lösen; daß er aber damit einen heiligen Priesterstand angeordnet, daß er namentlich die vermeinten Nachfolger des Apostelfürsten als seine Statthalter auf Erden erwählt, oder daß er eine Sittenpolizei in seine Kirche einzuführen beabsichtiget habe, läßt sich aus jenen, nur auf die damaligen Zeitverhältnisse passenden Vorschriften durchaus nicht schließen. So sehr er es überhaupt vermied, in das Irdische sich zu mischen, und alle politischen Anfragen oder Anerbieten eben so klug als ernst von sich abwies, so lagen ihm auch die gesellschaftlichen Einrichtungen und die weltlichen Verhältnisse der Kirche viel zu fern, als daß er darüber hätte bestimmte Verfügungen treffen oder den Geist der kommenden Geschlechter binden sollen. Ein freier Geist sollte walten in, neben und über seinem Reiche; ewig und bleibend sind die Ideen nur, die er weckte; wechselnd ist die Form, die er nicht beschränkte, und darin eben beweist das Christenthum seine Universalität, daß es in alle Zeiten sich schmiegt und Schritt halten kann mit dem Bildungsgange der Menschheit in jeder seiner Wendungen. Auch seine kirchliche Verfassung, doch auch weiter Nichts als die äußre Form der christlichen Gesellschaft, ist freigegeben vom Anfange her, und thatsächlich hat diese Freiheit bestanden, indem es die Welt mit allen möglichen Verfassungen versucht hat.

So trat schon die junge Gemeinde an das Licht der Welt ohne sichere Haltung, ohne scharfe Begrenzung der Gesellschaft. Noch wußte sie selbst nicht, wem sie angehörte, ob sie bei dem verwandten Judenthume verbleiben, ob eine neue Sekte in ihm

bilden, oder von dem Stamme sich losreißen sollte. Selbst die Apostel schwankten (manche ihr Leben lang) zwischen der alten Anhänglichkeit an dem Gesetze der Väter und der Einführung einer neuen Ordnung der Dinge. Erst mit den wüthenden Angriffen des hohen Rathes beginnt die Absonderung; die öffentliche Ausstoßung aus der jüdischen Gemeinschaft macht die Verfolgten zuletzt wirklich, wofür sie anfangs nur gelten, zu Abtrünnigen, und dem genialen Geiste eines Paulus ist es vorbehalten, nicht nur das Evangelium zu den verachteten Heiden zu tragen, sondern überhaupt alle Schranken jüdischer Befangenheit zu durchbrechen und eine christliche Kirche in die Welt einzuführen. Woher aber sollte die neue Gesellschaft ihr Urbild nehmen? Von dorther natürlich, woher sie ausgegangen war, aus dem Judenthume und dessen neuester Gestaltung, der Synagogalverfassung, diesem Übergange aus dem ursprünglichen Mosaismus zu einer volksthümlicheren Anregung der Andacht. Denn nur für die wandernde Horde in der Wüste konnte ein einziger Zelttempel mit seinem Kultus und Priesterthume ausreichen, selbst noch unter den Richtern zur Befestigung des lockern Nationalbundes dienen; aber später, als die Volkszahl wuchs und höhere religiöse Bedürfnisse erwachten, fühlte man die Nothwendigkeit, auf andre Weise noch, als durch den Opferdienst im oft weitentlegenen Tempel zu Jerusalem, die nach religiöser Nahrung verlangenden Gemüther zu befriedigen. Schon durch die von Samuel gestifteten Prophetenschulen mochte dafür an einzelnen Orten Etwas geschehen sein. Wahrscheinlicher jedoch verbanden sich die im babylonischen Exile zerstreuten Juden zu wiederkehrenden Versammlungen, in denen sie durch Gebet, Vorlesen und Erklären alttestamentlicher Schriften sich erbauten, und brachten diese Sitte in das Vaterland zurück, so daß nach und nach aller Orten Bethäuser sich erhoben, in denen zwar alle priesterlichen Geschäfte unterbleiben mußten, dagegen Kenntniß des geschriebenen Gesetzes verbreitet, Lehrvorträge daran geknüpft und gemeinschaftliche Gebete gehalten wurden. Hier war jede Absonderung des Volkes von den Priestern verschwunden; hier herrschte ein Gemeinwesen, wo Jeder sich aussprechen und seine Stimme abgeben durfte, und nur zur Ordnung der gottesdienstlichen Zusammenkünfte und zur Verwaltung der Geschäfte, die natürlich damit zusammenhingen, stand ein

Oberster mit einigen Ältesten, ihm zum Beirath gegeben, an der Spitze dieser Schulen, ohne jedoch das Vorrecht einer unbeschränkten Vollmacht zu genießen. So hatte sich seit Jahrhunderten die jüdische Synagoge im Stillen ausgebildet und ward nunmehr die geschichtliche Unterlage und das Urbild für die Verfassung der neuen christlichen Gesellschaft.

Da aller Opferdienst abgeschafft war und die durch Christum vollbrachte Versöhnung der Welt als vollgültig für alle Zeiten betrachtet ward: so fiel für die neuentstandene Kirche das Priesterthum weg, jene mächtige Kaste, die, wie das ganze Morgenland, so auch das jüdische Volk Jahrhunderte lang in Vormundschaft, wo nicht in Knechtschaft zu erhalten suchte. Schwinden sollte jeder Standesunterschied in der freien Gemeinde, die auf Liebe und Eintracht sich gründete; Brüder waren Alle, gleich an Rechten, Glieder eines Körpers unter dem einen Haupte Christus; selbst die Apostel, wenn auch eine allgemeine Verehrung zu ihnen hinzog, genossen keines Vorzugs weiter, als daß ihr Rath oft gesucht und ihre Weisung gern beachtet ward. Einfacheres konnte es nichts geben, als jene ersten Gemeinden; es war die Gesellschaft im Familienzustande; eine Brüderschaft, die sogar den schönen Wahn hegte, die oft versuchte, doch stets verunglückte Idee einer völligen Gütergemeinschaft verwirklichen zu können; ein Verein von Freunden, der sich zu häufigen Liebesmahlen (Agapen) sammelte und hierbei das Gedächtniß des Gekreuzigten und Auferstandenen erneuerte. Nicht einmal Lehrer hatten sie anfänglich, indem Jeder, der zu öffentlicher Rede den innern Beruf zu verspüren meinte, in der Versammlung sich erhob. Erst als die Zahl der Gläubigen fast täglich sich vermehrte; als mancher ungeschickte Sprecher die Ruhe wie die Andacht stören mochte; als man zu begreifen anfing, daß jede Gesellschaft, um nicht in Anarchie auszuarten, einer Gesetzgebung bedürfe und einer rechtlichen Macht sich unterwerfen müsse: da weicht die Willkür dem geregeltern Gange der Geschäfte; eine gleichmäßigere Form kommt in das bisher ungebundene Leben; die erste Rangordnung wird sichtbar, und das Gemeinwesen nimmt eine zweckdienlichere Verfassung an. Schon die Apostel sehen sich genöthigt, vor dem Zudrange untauglicher oder die Leidenschaften aufregender Sprecher zu warnen; schon sie setzen hin und her Männer ein, welche die Lehr=

gabe besaßen, und weihen sie unter Gebet durch Handauflegung. Jetzt ist der Grundstein zur christlichen Synagoge gelegt. Auch hier, wie dort in der jüdischen, kommt man regelmäßig zusammen; eine schickliche Privatwohnung dient als Betsaal, worin man sich durch Vorlesen alttestamentlicher Schriften und deren Erklärung, durch Ergüsse augenblicklicher Begeisterung, durch fromme Gebete und jene Liebesmahle erbaut. Auch hier, wie dort, überträgt man im Namen der Gesellschaft einzelnen Personen gewisse Ämter; frühzeitig ahmt man der Gemeinde zu Jerusalem darin nach, für das Armenwesen Almosenpfleger (Diakonen) als die ersten bestallten Personen zu wählen, denen bald für weibliche Dienste Frauen (Diakonissen) sich anschlossen. Auch hier, wie dort, stellt man an die Spitze einen oder mehrere Vorsteher zur Beaufsichtigung und Leitung des Gottesdienstes theils, theils der Gemeindesachen, bald Älteste (Presbyteri), bald Aufseher (Episkopi, Bischöffe) genannt, ohne zwischen ihnen den Unterschied der spätern Zeit zu machen, daß Jene das Lehramt, Diese die Verwaltung versähen. Aber auch hier, wie dort, sind doch diese Vorsteher Mehr nicht, als die Organe der Gesellschaft; ihr Rang erstreckt sich nicht über den Vorsitz unter gleichen Brüdern hinaus; aus eigener Macht, ohne die Gemeinde zu befragen, können sie nichts Wichtiges vornehmen, nicht einmal ihre verminderte Zahl selbst wieder ergänzen, weil die Gemeinde das Wahlrecht entweder sich selbst vorbehielt oder das Loos entscheiden ließ; auch mochte ihr Geschäftskreis eben nicht ausgedehnt sein. Auch hier, wie dort, liebt man es, in verwickelten Fällen den Beistand der Gemeinde oder auch nur der Vorsteher anzurufen und selbst bürgerliche Streitigkeiten vor diesen Gerichtshof zu bringen. Auch hier, wie dort, legt man der Gemeinde eine Sittengerichtsbarkeit und das Bannrecht bei, geht weiter noch, als dort, und unterwirft alle Glieder einer strengen Aufsicht über ihren Lebenswandel und ihre Sitten, ladet die Irrenden erst insgeheim, dann öffentlich vor, legt schon kleinere Strafen auf und stößt die Unwürdigen, bei denen das Wort der Ermahnung nicht fruchtet, durch den großen Bann von der Gemeinschaft aus.

So einfach waren die Verhältnisse der christlichen Gemeinden des ersten Jahrhunderts gestaltet. Ohne nun jene ungemessene Verehrung, die ihnen oft mit Unrecht gezollt worden ist, zu theilen,

läßt sich doch nicht leugnen, daß die nachfolgenden Geschlechter nur zu ihrem Nachtheile oft von dem Vorbilde abgewichen sind, das ihnen dort in mehrfacher Hinsicht gegeben war. Allerdings litt jene Verfassung an manchen Gebrechen. Schon der eine Umstand, daß es in ihr an einem festen Bande unter den zerstreuten Gemeinden fehlte, öffnete der Willkür einen zu großen Spielraum. Denn, obgleich unter ihnen brüderlicher Verkehr Statt fand und eine Gemeinde zuweilen die Sitte der andern nachahmte, so folgte doch gewöhnlich jede der eigenen Weise, und, wie im Dogma, so ward auch im Kultus und in der Disciplin schon hier zu vielen Zwistigkeiten der spätern Zeit, die an jedem Orte auf ein anderes Herkommen sich berief, der Same ausgestreut. Gleichfalls war die Stellung der Gesellschaftspersonen dem Berufe, der ihnen oblag, nicht angemessen, indem der Geschäftskreis der Lehrer sowohl als der Vorsteher bloß auf die kurze Dauer der Versammlungen sich erstreckte, sie selbst aber außerdem mit bürgerlichen Handthierungen sich abgeben und ernähren mußten, wobei natürlich weder an eine Vorbereitung auf die nächsten Zusammenkünfte, noch an eine Fortbildung zu denken war. Jene Kirchenzucht endlich, diese so oft gerühmte, in so enger Verbrüderung wohl möglich und damals um des guten Rufes nach außen willen sogar nöthig, erscheint doch immer als ein schwer zu rechtfertigender Eingriff in die persönliche Freiheit und bewies, da auch die ersten Christen keine Gemeinde der Heiligen bildeten und oft sogar in recht gröbliche Verirrungen fielen, daß es ein mißliches Ding um alle dergleichen Zwangsanstalten sei. Indeß der Idee einer Kirchenverfassung war man doch in diesem Jahrhunderte ziemlich nahe gekommen; die Kirche war, was sie sein soll, ein Gemeinwesen, und die wichtigsten Rechte hatte die Gesellschaft sich selbst vorbehalten: das Wahlrecht, die Öffentlichkeit der Verhandlungen, das Zugeständniß gemeinnütziger Vorschläge, die Stimmfreiheit, die ungetheilte Gesetzgebung und die Verantwortlichkeit der Behörden. Wäre auf diesem Grunde glücklich fortgebaut worden, so hätte die Kirche nie weder ihre innere noch ihre äußere Freiheit verloren, und wenige Schritte nur waren noch zu thun, um das System der Autonomie seiner Vollendung entgegenzuführen. Wenn freilich die weltliche Macht in der damaligen Verfassung keine Stelle fand, so rührte dies aus dem ganz einfachen

Umstande her, daß jene die neue Gemeinde weder als Gesellschaft beachtete noch auch gesetzlich anerkannte, später aber, als sie ihr endlich Aufmerksamkeit schenkte, bedrückend nur und verfolgend auf sie einwirkte. Es wäre ebenso thöricht, daraus, daß sich die christliche Gesellschaft anfangs selbst überlassen war, folgern zu wollen, daß sich die Kirche auch fernerhin nicht mit einem weltlichen Bischoffe an ihrer Spitze vertrage, als wenn man aus den Verfolgungen der Kaiser zu erweisen suchte, daß der Staat fort und fort unbedingte Gewalt über die Kirche haben müßte. Bei dem friedlichen Sinne des Evangeliums und den ausdrücklichen Geboten der Apostel, der Obrigkeit unterthan zu sein, würde sich gewiß bald eine friedliche Vereinigung zwischen beiden Gesellschaften, der bürgerlichen und der kirchlichen, ergeben haben, und wer weiß, ob nicht dann die weltliche Macht ungehindert ein Übergewicht erlangt hätte, das ihr nachher so streitig gemacht wurde. Allein über zwei Jahrhunderte verstreichen noch, während diese einen erfolglosen Kampf gegen die wachsende Kirche führt; als sie jedoch endlich Freundschaft mit ihr schließt, hat schon längst eine andre Macht in die Kirche sich eingeschlichen, die mit der weltlichen einen neuen und heißeren Kampf auf Tod und Leben eröffnet — die Hierarchie.

Denn jene ursprüngliche Verfassung der christlichen Gemeinden war das Erzeugniß der Planlosigkeit mehr und des Zufalls, als der Überlegung, gewesen und beruhte zu wenig auf bewußten Gesetzen, als daß sie ferneren Zufällen oder der listigen Herrschsucht hätte Widerstand leisten können. Während der Umfang der Gesellschaft sich jährlich erweitert, aber auch der Sturm der Verfolgung gefahrdrohender immer auf das leichtgefügte Schiff der Kirche losbricht: fängt man an das Bedürfniß einer innigeren Vereinigung zu fühlen, um theils in das zersplitterte Wesen mehr Einheit zu bringen, theils den wiederholten Angriffen nicht zu unterliegen. Zunächst treten die Partikulargemeinden in den Städten zusammen; das Land schließt sich an die nächsten Städte an; die Städte selbst knüpfen ein festeres Band unter einander; bald erheben sich die Hauptorte zum Mittelpunkt und Sammelplatz einer Provinzialkirche; Provinzen verkehren endlich mit Provinzen und verschmelzen zu einem Ganzen gleich dem ungeheuren Römerreiche, das durch seine ausgedehnten Grenzen solche Verbindung

nicht bloß begünstiget, sondern auch die Norm dazu liefert. Was erst der Zufall gefügt hat, wird Plan zuletzt und Absicht; die Einheit wird nun gesucht, von den Vätern empfohlen und gerechtfertiget; sie wird Bedingung sogar und Merkmal der Rechtgläubigkeit, und, ehe das dritte Jahrhundert noch abläuft, hat schon eine katholische, eine allgemeine Kirche in der Welt sich festgesetzt. Jetzt lebt die Gesellschaft nicht mehr in der Zerstreuung; sie macht eine innig zusammenhängende Körperschaft aus, gemischt zwar noch aus ungleichartigen Theilen, aber den Keim baldiger Einerleiheit in sich tragend. Aber welche Hand soll das Scepter dieser sonderbaren, bei aller Trennung doch von einer Idee durchdrungenen Gemeinschaft erfassen? Wem wird man, wenn auch nicht über das Ganze, doch über die Theile das Regiment vertrauen? Wem anders, als den Männern, die aller Orten schon zu hohem Ansehen und bindender Macht sich emporgeschwungen haben! Denn mit den wenigen Personen, die anfangs den kleinen Gemeinden vorstanden, hatte man sich seit langem nicht mehr begnügt. Die Zahl der Ämter war vielfach gewachsen; je weiter sie nach unten zunimmt, desto höher steigen natürlich die Obern, desto größer wird die Kluft zwischen ihnen und der Gemeinde; es bildet sich eine Macht, umringt von einer zahlreichen Dienerschaft, durch den Glanz irdischer Hoheit das unterwürfige Volk fast zu göttlicher Verehrung nöthigend. Während sich indeß auch das ganze Gesellschaftspersonal vermehrt, so daß es für die kleinsten Geschäfte besondere Diener gibt, tritt doch das monarchische Princip immer deutlicher hervor und schließt sich schon jetzt wenigstens so weit ab, daß nicht, wie wohl früher öfters geschehen sein mochte, mehrere Aufseher die Gemeindeangelegenheiten verwalten, sondern daß der einzige Bischoff weit über alle seine Presbyter hinaufrückt, in seinem Presbyterkollegium seine Rathgeber mehr und seine Gehülfen sieht und gleich einem Fürsten von seinem bischöfflichen Stuhle herab die ihm untergebene Kirche regiert. Ja, damit es diesem künstlichen Gebäude nicht an Schluß und Haltung fehle, fangen schon über diese kleinen größere Fürsten an sich zu erheben, indem man stillschweigend den Vorrang des Metropoliten in den Hauptstädten anerkennt und oft die Entscheidung seiner Stimme ehrt. Nur an einem Oberhaupte des Ganzen fehlt es noch; der Bischoff zu Rom

genießt kein Ansehen weiter, als daß er Bischoff in der Residenz des Reiches ist; auch um die Vorrechte der Metropoliten war es oft genug noch mißlich bestellt. Dagegen ist jeder Bischoff Herr seines Sprengels; er ist der alleinige Aufseher, vor allen seinen Untergebenen mit der höchsten Würde bekleidet; durch seine Hand gehen alle Geschäfte; er schlichtet bürgerliche Zwiste, ladet die Gefallenen vor, spricht den Bann aus, bestimmt die Bußen und nimmt die Reuigen wieder auf. Selbst in Glaubenssachen wird seine Stimme gehört; seinen Befehlen ist mehr und mehr das Siegel der Göttlichkeit aufgedrückt, und die geschäftige Dienerschaft vollstreckt gern seinen Willen, weil sie zu gewinnen glaubt, je mehr ihr Oberherr gewinnt.

Wer sieht nicht, daß auf solche Weise die Gemeinden in eine Abhängigkeit geriethen, von welcher ihre Vorfahren Nichts gewußt hatten? Mußte nicht unter dieser auflebenden Macht die ursprüngliche Freiheit täglich dahinsterben und die in der kirchlichen Verfassung noch so unbestimmte und gar nicht vollendete Autonomie dem steigenden Einflusse kleiner Autokratoren weichen? Wohl ist auch diese kirchliche Monarchie noch beschränkt, und die Gesellschaft hat sich einige republikanischen Formen bewahrt. Denn, wenn auch der Bischoff die niedern Ämter bis zum Diakon herauf eigenmächtig besetzen darf, so muß er doch jeden neuzuberufenden Presbyter erst der Gemeinde vorstellen und sie um ihre Zustimmung befragen; ja, er selbst besitzt sein Amt nur durch die freie Wahl der Gemeinde und hängt fortwährend gar sehr von ihr ab durch seine unsichern Einkünfte, die er aus freiwilligen Beiträgen und Opfern bezieht. Auch hat die Gemeinde noch ein gewichtiges Wort in den Bann zu reden, ehe ein gefallenes Mitglied ausgestoßen oder ein rückkehrendes losgesprochen wird. Allein schon jetzt besteht die kirchliche Republik doch mehr bloß dem Scheine nach. War der Bischoff nur irgend beliebt oder fein genug, so wußte er wohl die Meinungen seinem Wunsche gemäß zu lenken; an seinen Untergebenen hatte er meistentheils die willigsten Gehülfen, und, dachte er allein nicht durchzukommen, so rief er die Nachbarn oder den Metropoliten herbei, wie es überhaupt immermehr Sitte ward, daß Nachbarbischöffe, gleichsam als Abgeordnete und Vertreter der Kirche, in die Angelegenheiten fremder Gemeinden sich mischten. Was aber vornehmlich

das Volk von der Theilnahme an kirchlichen Dingen entfernte, das waren die neuentstandenen Synoden oder Koncilien, jene feierlichen Zusammenkünfte der Bischöffe, auf denen kirchliche Begebenheiten verhandelt und erst für einzelne Distrikte, bald auch für die ganze Kirche bindende Gesetze ausgeschrieben wurden. Hier war dem Volke der Zutritt versperrt; hier saßen Bischöffe nur und diejenigen niedern Geistlichen, die sie, um an ihrem Ansehen daheim nicht zu verlieren, mehr als Gefolge, denn als Rathgeber mitbrachten; hier wurden Streitigkeiten aller Art geschlichtet und für Lehre, Leben und Kirchenregiment Beschlüsse gefaßt, deren Gesetzeskraft bald allgemein anerkannt wird. Traf es sich nun auch, daß es einer Gemeinde, anders als ihr Bischoff zu denken, gefiel; daß sie auf verjährte Rechte sich berief oder Einrichtungen, bei denen sie benachtheiligt zu sein fürchtete, nicht gestatten wollte: so berief sich Jener auf diese Gesetze, die das allgemeine Ansehen der Kirche für sich zu haben schienen; damit schlug er alle Bedenken, alle Widersetzlichkeiten wie mit einer Zauberruthe nieder; denn, da man des guten Glaubens lebte, daß der heilige Geist in eigener Person den Synoden vorsitze und die Versammelten regiere, so konnte gar kein durchdringender Widerspruch aufkommen gegen die Untrüglichkeit und Rechtmäßigkeit der Synodalbeschlüsse. Auf den Synoden ward die Kirche repräsentirt; sie waren die Kirche selbst, der Inbegriff der höchsten Kirchengewalt, deren Aussprüchen sich Alles, Gemeinden sowohl als einzelne Lehrer, unterwerfen mußte. Jetzt schon ist der kirchlichen Freiheit der Todesstoß gegeben, weil die Gemeinden so ziemlich in den Hintergrund zurückgedrängt sind; die Demokratie des ersten Jahrhunderts hat sich in eine völlige Aristokratie umgewandelt, und das System der Hierarchie ist fertig bis auf seinen Schlußstein — einen Oberpriester auf kirchlichem Stuhle.

Einiges Gute hatte die geschilderte Verfassung allerdings vor der vorhergehenden sowohl als vor der nachfolgenden voraus. Ist sie auch noch im Werden begriffen, so erkennt man doch in ihr eine größere Planmäßigkeit und ein zuverlässigeres Streben nach einem bewußten Ziele, indem die Kirchenväter sie auf Principien zurückzuführen versuchen, und gewiß hätte der Kirche die geförderte Einheit zum Heile gereicht, wofern man nur nicht auf den

entgegengesetzten Irrthum gerathen wäre, die natürliche Freiheit der Geister in allzu enge Fesseln einzuschnüren. Auch mit der steigenden Macht der Koncilien kann man sich noch befreunden, wenn man sie mit der spätern Alleinherrschaft des Papstes vergleicht; denn leichtere Abhülfe gibt es doch gegen den Druck einer in ihren Bestrebungen selten einigen Aristokratie, als gegen den planmäßigen Despotismus eines unumschränkten Autokrators. Bedurfte doch auch die in alle Gegenden zerstreute Kirche eines Bindungsmittels, und Viele, die gegen jene Synoden eifern, scheinen nicht zu bedenken, daß ohne dieselben die Kirche heute zwar manche Dogmen weniger haben, aber auch viele sehr weisen und nützlichen Gesetze entbehren würde. Nicht daß es Synoden gab, war das Verderbliche, sondern daß sie nur aus Geistlichen oder eigentlich nur aus Bischöffen, diesen kleinen Kirchenfürsten, zusammengesetzt waren und häufig mit leeren Spitzfindigkeiten der Glaubensmeinungen sich beschäftigten. Wer wagt denn für den Staat Reichsversammlungen und Landtage zu tadeln? Nun, ihnen durchaus gleich als Kirchenversammlungen und Kirchentage stehen die Synoden. Wenn aber jene Landtage sonst nur darum häufige Mißbilligung erfuhren, weil nicht alle Stände zugelassen und vertreten wurden, so hat man auch an den alten Kirchenversammlungen vornehmlich dies auszusetzen, daß sich hier der Priesterstand allein Sitz und Stimme anmaßte. — Indeß ein Rückschritt um Jahrhunderte zurück war doch die aufkommende Hierarchie, eine Wiederkehr jener furchtbaren Macht, in deren Bekämpfung Christus sein Leben verloren hatte. Wie in jeder Hinsicht jetzt schon die ursprüngliche Reinheit des Evangeliums durch jüdischen und heidnischen Zusatz verunstaltet wird, so wird aus dem Mosaismus vornehmlich das ganze Priesterwesen entlehnt und der christlichen Kirche ein ihr fremdes Institut aufgenöthigt. Nicht bloße Lehrer hat nun die Kirche und Ausleger der heiligen Schriften, sondern Priester, unmittelbar bevollmächtigte Vertreter des göttlichen Willens, eine heilige Kaste, die der Gottheit um einige Stufen näher gerückt und allein eingeweiht ist in die dem Volke verschlossenen Mysterien der Religion. Darum nannte sie sich auch Klerus, das Erbe Gottes, im Gegensatze gegen das Volk, die Laien, gleichwie der Stamm Levi in Palästina für die Versagung eines Landesantheils dadurch entschädigt worden war,

daß er das Erbtheil Gottes, die Verwaltung der Heiligthümer und mit ihr die Vormundschaft über das Volk, erhielt. Diese jüdische Theokratie wird jezt als das Vorbild der christlichen Kirchenverfassung aufgestellt. An die Stelle des Hohenpriesters tritt der Bischoff; als Priester stehen ihm die Presbyter zur Seite, und den niedern Klerikern fällt das Amt wie die Würde der Leviten zu. Aus dieser Vergleichung floß die tiefe Ehrfurcht, die dem heiligen Stande zu gebüren schien, so wie hinwieder auf diese geflissentlich genährte Ehrfurcht der Klerus die kühnsten Ansprüche und das stolze Gebäude seiner Macht gründete. Die sklavische Zeit, von der weltlichen Tyrannei zu Boden gedrückt, krümmte sich ja gern unter den bischöfflichen Stab, der im Vergleich noch sanft genug die Heerde weidete; da, wo die entarteten Römer den lezten Schimmer republikanischer Freiheit schwinden sahen, mochten sie wohl nicht rechten um die Privilegien, die Schritt vor Schritt ein verehrter Priesterstand an sich reißt, und lieber gehorcht doch der Mensch den vermeinten Stellvertretern der Gottheit, als der sichtbaren Willkür irdischer Gewalthaber. Auch hier waltete die Nemesis, indem sie dem Nacken der Römer, deren Vorfahren in stolzem Übermuthe die Freiheit aller Völker vernichtet hatten, die Schmach eines jüdischen Priesterjoches auferlegte, eine Schmach, welche die einstigen Herren der Erde nicht einmal in Gedanken erdulbet hätten. Die christliche Welt kehrt am Wendepunkte des dritten und vierten Jahrhunderts in die frühesten Zeiten des jüdischen Staats zurück, zurück zur sklavischen Unterwürfigkeit des vor seinen Priestern sich beugenden Morgenlandes. Die kaum von Christus errungene Freiheit wird die Beute einer listigen Macht; die herrschsüchtige Hierarchie erhebt wieder aus dem Staube das kühne Haupt und will eben nach dem Höchsten greifen, als ihr eine andre Macht feindselig begegnet — die Käsaropapie.

Konstantin der Große wird Christ, und mit ihm besteigt das Christenthum den Thron der Weltbeherrscherinn Rom. Welche Gründe auch den Kaiser zu diesem Schritte bewogen haben mögen: Konstantin ändert die alte Sitte nicht, er bleibt Römer, bleibt Fürst und trägt die Grundsäze, mit denen ihm von jeher der Thron zu stehen und zu fallen dünkt, auf sein Verhältniß zur Kirche und deren neuzugebende Verfassung über. Denn geringer ist die Religion wohl nie geachtet worden, als von der Politik

der Römer. Lasse man auch diesem Volke alle Gerechtigkeit widerfahren, Mehr kann man ihm doch nicht nachrühmen, als daß es nach politischer Tugend gestrebt und das ganze System seiner Religion nur auf den Staatsbedarf berechnet habe. Weder das heitere Leben griechischer Dichtung noch die tiefe Spekulation der Weltweisen fand vor den Bürgerkriegen Eingang bei den kalten Republikanern, bei denen der unaufhörliche Kampf der Parteien und die unersättliche Ländergier allen Sinn für die Künste des Friedens verschlungen und den Aufschwung der Geister zu etwas Höherem gehemmt zu haben scheint. Wohl besaß das römische Volk Religion; ein frommer Sinn, bis zum Aberglauben gesteigert, ist ihm nicht abzusprechen, wie es denn kein Geschäft vornahm, ohne die Götter zu befragen. Allein seine Religion und deren Pflege war ganz in die Hände der Staatsgewalt dahingegeben. Seine Götter verehrt es und bestimmt die heiligen Gebräuche, je nachdem sie Bezug zum bürgerlichen Leben haben; im Reiche und Rathe der Himmlischen herrscht dieselbe Rangordnung des römischen Senats und der Familien. Der Senat dekretirt über die Annahme neuer Götter, über die Einführung neuer Gebräuche; der Senat richtet über religiöse Gesellschaften oder Mysterien, die sich im Lande eingeschlichen haben. Ein erblicher Priesterstand, dies wesentliche Merkmal, diese Hauptstütze fast aller Religionen der alten Welt, geht den Römern ab; ihre Priester sind Staatsmänner nur und bekleiden Staatsämter; viele derselben haben Sitz und Stimme im Senat; anfangs wird sogar der Pontifex Maximus, später werden die meisten Priester gleich den übrigen Magistratspersonen in den Volksversammlungen gewählt. Mit feiner Politik weiß man die Religion als Folie allen Staatsverhandlungen nach innen und nach außen unterzulegen; sie spielt die wichtigste Rolle bei den Wahlen und Beschlüssen des Volkes, bei dem Antritte und der Amtsführung der Magistrate, in der ganzen Gesetzgebung und Verwaltung, in Krieg und Frieden. Die Priester selbst sind nur die Werkzeuge der Staatsmacht, die Bändiger und Lenker des Volkswillens und verwahren die vieldeutige Urkunde der römischen Verfassung — denn so darf man wohl jene sibyllinischen Bücher nennen — unter ihrem Verschlusse. Sage man, was man wolle, unter solchen Ansichten und bei solchem Gebrauche ist doch die hohe Würde der Religion tief verletzt, und

ein Wunder war es eben nicht, wenn gerade unter diesem Volke bei erleuchteteren Köpfen die Meinung Raum gewann, die Religion sei weiter Nichts, als eine Erfindung der Politik. Nie ist wohl das Territorialsystem mit größerem Glücke versucht, nie mit planmäßigerer Strenge durchgeführt worden, und alle seine spätern Freunde sind weit zurückgeblieben hinter dieser Staatskunst des römischen Senats. Als sich darum Augustus zum Alleinherrscher aufwarf, glaubte er seine Macht nicht sicherer befestigen zu können, als daß er neben der Diktatur auch das Pontifikat sich übertragen ließ, um die beiden höchsten Gewalten der Republik in seiner Person zu vereinigen; alle seine Nachfolger schätzen die Bedeutsamkeit dieses oberpriesterlichen Amtes so hoch, daß sie seine Würde keinem Andern anzuvertrauen wagen; ja, auch die christlichen Kaiser bis auf Gratian herab behalten dies heidnische Pontifikat, sei es auch nur aus Gewohnheit, noch bei.

Mit solchen Ansichten, solchen Grundsätzen erkennt der bekehrte Kaiser Konstantin die christliche Gesellschaft im Reiche an, deren Verfassung bis jetzt unabhängig sich gebildet hatte, aber durch das veränderte Verhältniß zum Staate eine ganz andre Richtung annehmen muß. Verlieren bei seinem Tausche mag Konstantin ohnstreitig nicht; Oberpriester ist er bisher gewesen, so will er nun auch Oberbischoff sein und, kann er auch die Sakramente nicht verwalten noch ein Lehramt bekleiden, so macht er doch Anspruch auf die weit wichtigeren bischöfflichen Rechte der Oberaufsicht, der höchsten Gerichtspflege und des ungetheilten Regiments. Mit deutlichen Worten sagt er den versammelten Bischöffen: ihnen überlasse er das Innere der Kirche, das Äußere behalte er sich selbst vor und nenne sich deßhalb den **Bischoff des Äußern***). Aber wo war nun die Grenze dieser verwandten Bereiche gezogen? Überschreitet sie nicht schon Konstantin, indem er sich in die Lehrstreitigkeiten der Donatisten und des Arianismus mischt? Man hat

---

*) Eusebius in seiner vita Constantini IV, 24 hat die eigenen Worte des Kaisers überliefert: „Ihr seid die Bischöffe des Innern der Kirche, ich aber bin von Gott zum Bischoff des Äußern der Kirche gesetzt.“ Denn das ist doch der allein wahre Sinn jener vielgedeuteten Worte, so wie auch die weitere Relation des Eusebius dafür zeugt, daß Konstantin jenem Ausspruche folgerecht verfahren habe.

viel an jenem Ausspruche Konstantins herumgedreht, ihn theils als scherzhaftes Witzwort — denn es fiel bei einem Gastmahle — theils als Schmeichelei gegen die Bischöffe ausgelegt. Die Geschichte aber bezeugt, daß er leitender Grundsatz der strengsten Käsaropapie, aus dem Territorialsysteme der Römer herübergenommen, war und als staatsrechtlich von allen Kaisern befolgt ward, indem sie sich die bedeutendsten Gerechtsame über die Kirche ohne weiteres Bedenken aneigneten. Konstantin ist der Stifter der christlichen Käsaropapie und das System der heidnischen Religionsverfassung der Römer ist mit ihm und durch ihn in die Kirche herübergedrungen; nicht auf göttlichem Rechte, sondern auf der kalten Politik des römischen Senats, die, wie sie nicht nach Verträgen und Völkerrechten fragte, sondern Alles nach dem Wachsthume der Staatsgewalt berechnete, so auch die Religion zu einem diplomatischen Spielwerk herabwürdigte, beruht der Grundsatz, daß der Staat die unbedingteste Macht über die Kirche und die Religion ausüben müsse. Ohne Widerrede ließen sich die Bischöffe damals gefallen, was nach den Begriffen der Zeit gar nicht auffällig erfunden ward. In der Nähe der Despoten, wie sie seit Jahrhunderten auf dem römischen Throne gesessen hatten, konnte ja von keiner Freiheit die Rede sein und als Gnade erschien Alles, was sie bewilligten oder geboten. Freute sich doch die Kirche schon darüber, daß sie aus den Drangsalen der Verfolgung erlöst war, und kümmerte sich eben nicht sehr, wenn sie für den Eintausch der Herrschaft im Reiche gegen den frühern Druck ihre höchsten Rechte verkaufte und nur die äußern Formen des Druckes wechselte. Denn eine neue Verfassung, ein neues Regiment beginnt nunmehr in der Kirche, indem die Kaiser ihre Hoheit zu behaupten und zu mehren wissen. So ist die Wahl der Bischöffe den Gemeinden nicht mehr freigegeben, sondern wird besonders in den größern Städten des Reichs von den Kaisern so geleitet, daß sie ihre Günstlinge entweder durch Vermittelung zu jenen Stellen zu befördern suchen, oder, was immer häufiger geschieht, ohne Rücksprache mit den Gemeinden aus unumschränktem Willen einsetzen. Ferner lassen sie in ihrem Namen die Ausschreiben zu den jetzt hergebrachten allgemeinen oder ökumenischen Koncilien ergehen, sitzen ihnen theils selbst vor, theils senden sie Minister und Kommissäre als

Präsidenten hin, fordern alle Synodalbeschlüsse erst zur Bestätigung oder zur Verwerfung ein und erkennen sonst auch keine kirchliche Verordnung an, welcher die kaiserliche Sanktion fehlt. Manche schlagen nicht einmal, um der Kirche Gesetze zu diktiren, jenen Weg der Koncilien ein, sondern geben eigenmächtige Befehle, gegen welche selten ein Widerspruch aufkommt, und alle diese kaiserlichen Verordnungen beziehen sich nicht etwa bloß auf außerwesentliche Dinge, sondern auf Glaubenssachen eben sowohl als auf Disciplin, auf die Feststellung des Dogmas und auf die Verdammung der Ketzerlehre. Das fruchtbarste Genie dieser Art saß mit Justinian auf dem Kaiserthrone, aber auch einer der größten Kirchendespoten, der trotz vieler Privilegien, die er in seiner zu hoch gepriesenen Gesetzsammlung dem Klerus bewilligte, klüglich seine Episkopalrechte sich nicht vergab und mehr noch in tyrannischer Willkür sie ausübte.

Die Käsaropapie ist der Grundcharakter der kirchlichen Verfassung dieses Zeitalters. Wenn auch die Kaiser sehr oft von den Bischöffen beherrscht erscheinen oder in kirchlichen wie in weltlichen Angelegenheiten geradezu an die geistliche Macht sich wenden, ein Theodosius sogar bis zur öffentlichen Kirchenbuße sich erniedrigt: so handeln sie doch in solchen Fällen nur aus Nachgibigkeit gegen den Aberglauben ihrer Zeit oder aus Schwachheit, die nicht selten fürstliche Häupter zu Sklaven ihrer Umgebungen gemacht hat. Ob nun ein entmenschlichter Eunuch oder ein listiger Mönch das Gemüth des Kaisers oder der fürstlichen Gemahlinn in seiner Gewalt hatte, war Zufall nur in der Serailsregierung am römischen wie am byzantinischen Hofe, ohne daß man im letztern Falle auf das gesetzliche Übergewicht der Hierarchie schließen dürfte. Da vielmehr alle Parteimänner, welche von jetzt an den Frieden der Kirche stören, nach dem Hofe sich drängen und die Hofgunst zu erhaschen sich bemühen, so leuchtet hieraus deutlicher, als aus zerstreuten, das Gegentheil vorgebenden Behauptungen einzelner Bischöffe und Kirchenschriftsteller, die Geltung hervor, die man der weltlichen Macht in Kirchensachen unbedenklich zugestand. Ist auch die Hierarchie jetzt geschäftiger, als je, so ist sie es doch nur auf Schleifwegen und kann nur durch Hinterlist wie durch die Erbärmlichkeit der meisten damaligen Regenten das Ziel ihrer Kabale zu erreichen hoffen. Aber dieses niedrige

Spiel der Leidenschaften eben, dies jämmerliche Gemisch von Herrschaft und Sklaverei, dies Zwittergeschöpf von weltlicher und kirchlicher Regierung stempelt die gegenwärtige Periode zur traurigsten in der ganzen Geschichte der christlichen Jahrhunderte. Im Mittelalter herrscht grobe Unwissenheit und Rohheit vor; unter den römischen, noch mehr unter den griechischen Kaisern treiben Sünden aller Art ein schändliches Gewerbe; die Hölle scheint mit ihren abscheulichsten Ausgeburten losgelassen, und der Fluch der schrecklichsten Sklaverei lastet auf den bis zur tiefsten Entartung herabgesunkenen Geschlechtern. Man schreit über die Hierarchie und schmäht auf die Greuel des Papstthums. Es ist wahr, ein Gregor, ein Innocenz haben eine blutige Geißel geschwungen. Warum aber schreit Niemand über die Frucht der Käsaropapie im Zeitalter der Byzantiner? Stand es besser damals, als ein Machtspruch von Peters Stuhle herab auf einmal den Kampf der Meinungen entschied, oder etwa damals, als die schändlichsten Intriguen erst den Beifall der Mächtigen erschleichen mußten und das unglückliche Opfer ihrer Rachsucht bis in Einöden, bis in den Kerker verfolgten, damit es nie wieder in der wandelbaren Hofgunst emporkäme? War die Todesstille des Interdikts, das die Kirchen schloß und kein ehrliches Grab eröffnete, schaudervoller, als die blutigen Scenen an heiliger Stätte, die den Altar zerbrachen, Bilder stürmten, den Priester unter dem Kreuze, den Fürsten im Palaste erdolchten? Sind etwa mehr Opfer gefallen und abscheulichere Grausamkeiten verübt worden von den Inquisitoren der Päpste, den Kreuzzügen gegen die Ketzer, als unter den wüthenden Faktionen der Grünen und Blauen im Cirkus, wo Tausende mit ihrem Leben bezahlten, die Städte in Asche sanken und blutiger Zwist unter den friedlichen Dächern durch das ganze Reich entbrannte? Waren die Fürsten schlimmer daran, die den Pantoffel des heiligen Vaters küßten und vor seinem Bannstrahle erzitterten, als jene, die zwar den Patriarchen von seinem Stuhle stoßen und die Synoden auseinander jagen durften, aber heute die von Priestern bestochene Gemahlinn umarmten, die ihnen morgen schon den Giftbecher mischte, oder die unter den Streichen eines Thronräubers fielen, dem ein wuthentbrannter Pöbel als dem Retter seines Glaubens zujauchzte? Hat je ein Papst den Glauben mehr gebunden, mehr die Gewissen tyrannisirt, als

jener eitle Justinian, der überall Ketzer witterte, die Bücher der verehrtesten Väter verdammen ließ und mit Gewalt seine aberwitzigen Spitzfindigkeiten der Welt aufdringen wollte? Trieben die Synoden, denen der heilige Geist von Rom her zuflog, ein erbärmlicheres Spiel, oder jene, deren Dekrete schon vorher ein Eunuch im kaiserlichen Rathe diktirt oder Weiberlaune ersonnen hatte? Warum also klagt man nur die Sünden der einen Zeit an, hüllt aber in den Mantel der Verschwiegenheit die gleichgroßen, wo nicht größern Verbrechen einer noch düsteren Zeit? Warum verdammt man nur die Hierarchen des Mittelalters und richtet doch nicht auf gleicher Wage den oft in seiner Schwäche um so grausameren Despotismus und Fanatismus im griechisch-römischen Reiche? War jenes Priesterjoch drückender, oder empörender die Kabale der Serailsregierung? Sei es darum auch, daß man mich als einen Hierarchen verrufe: hätte ich die traurige Wahl, lieber möchte ich doch gelebt haben unter dem rauhen Hirtenstabe der römischen Bischöffe, als unter dem eisernen Scepter der byzantinischen Amphibien zwischen Tyrannen und Sklaven *).

---

*) Schon mit des großen Theodosius schwachem Sohne Arkadius begann die Reihe der byzantinischen Namenskaiser; schon er war die Puppe seiner herrschsüchtigen Gemahlinn Eudoxia und des Eunuchen Eutropius; sein gleichbegabter Sohn Theodosius II blieb bis an seinen späten Tod unter der Vormundschaft seiner männlichen Schwester Pulcheria, der ersten Selbstherrscherinn, die, wie später Ariadne, Zenos Witwe, mit ihrer Hand den Thron verschenkte; selbst der gesetzgeberische Justinian schmiegte von Liebe verblendet sich zu den Füßen seiner Theodora, der intriganten Schauspielerinn auf dem Theater und auf dem kaiserlichen Throne; eine Rabenmutter Irene ward sogar die Mörderinn ihres seine Kraft fühlenden Sohnes Konstantins VI. Nirgends haben wohl die Frauen mehr ihr Glück gemacht, als in diesem Reiche; ob auch beglückt? darüber richten die mit nächtlichen Farben gezeichneten Blätter der Geschichte. — Nur die Annalen der Kirchengeschichte darf man lesen, um mit Schauder erfüllt zu werden vor den Schrecknissen, die weltlicher Despotismus unter dem Glaubensschilde einer Afterreligion zu üben vermag. Mußte doch der edle Chrysostomus als ein Opfer der Hofkabale und jener Eudoxia fallen, deren Hasse der schuldlose Verdacht einer Ketzerei willkommen war, um den allgemein verehrten, nur die Sünden des Hofes strafenden Patriarchen in die Verbannung zu weisen. Erfuhr doch aus gleichem Grunde, wenn auch nicht so schuldlos, der Patriarch Nestorius das traurige Loos, daß er in seinem Exile keine ruhige Stätte, nicht einmal ein ruhiges Grab fand. Ist es doch Hunderten

Aber — wendet man vielleicht ein — Priester und Mönche waren es doch immer, die solches Unheil stifteten. Weil es sie nach der Herrschaft gelüstete, spannen sie jene Intriguen an und schmeichelten sie sich ein bei den schwachen Fürsten. Priester und Mönche flüsterten als Rathgeber den Machthabern, deren sie sich als Werkzeuge bedienten, jene verderblichen Pläne ins Ohr und richteten mit Hülfe der weltlichen Macht das Reich des Aberglaubens auf, um das verfinsterte Geschlecht um so leichter am Gängelbande zu leiten. Priester und Mönche entzündeten die Leidenschaften des Pöbels und schürten die Flamme der Empörung an,

---

gleich ergangen, und hatte doch jeder Bischoff zu fürchten, durch solche nichtigen Anklagen von einem Nebenbuhler gestürzt zu werden. Und wer vermöchte die Greuel der Parteiungen zu schildern, in deren wüthenden Ausbrüchen ein gedrücktes und unter dem Drucke entartetes Volk seinem Ingrimme wie seinen selbst von oben genährten Leidenschaften Luft machte! Bis auf die öffentlichen Spiele und Wettrennen im Cirkus erstreckte sich der Sektenhaß, versteckte sich unter die Farben, welche die Wettkämpfenden als Abzeichen trugen, und entbrannte hier mit solcher Wuth, daß unter Anastasius einmal Dreitausend der Blauen durch die Grünen ermordet wurden, und der Kaiser selbst in Lebensgefahr gerieth. Ganz dieselben Scenen erneuerten sich mehrmals, auch unter Justinian, wo Konstantinopel zum großen Theil in Flammen aufging, die Blauen eine schreckliche Niederlage erlitten, und der Kaiser schon Schiffe zur Flucht bereit hielt. Die Hauptstadt gab gewöhnlich die Signale zu ähnlichen Auftritten in den übrigen Städten, und entehrend genug nahm der Hof selbst Partei und trug die Farben der begünstigten Partei. Wußten doch auch die Empörer und Thronräuber nicht besser einen Anhang zu finden und ihre Schandthat zu beschönigen, als wenn sie unter dem Vorwande des gefährdeten Glaubens ihre Paniere erhoben; so Vitalian und Phokas. Und wie erbärmlich war es um die Synoden bestellt, deren Ausgang Jeder vorauszusagen wußte, der sich auf die gangbare Hofluft verstand! Denn diese gab den Ton an und den Ausschlag von dem ersten bis zu dem letzten nikänischen Koncil; nach ihr wurde Nestorius sammt seinem Anhange verdammt, wurde nach schwankendem Siege über die eifrigen Verfechter der Lehre, daß Christus nur eine Natur und einen Willen gehabt habe, der Bann und die Acht verhängt und der Bilderdienst durch die Gunst der gekrönten Frauen, die sich mit vorzüglichem Interesse der gemalten Heiligen annahmen, unter blutigen Auftritten zum Wahrzeichen der Rechtgläubigkeit gestempelt. Ja, das erste Ketzerblut auf dem Schaffote ist von dem weltlichen Schwerte vergossen worden, indem der Tyrann Maximus die Priscillianisten in Spanien durch einen Urtelsspruch enthaupten ließ zum Schrecken der ganzen Welt und selbst mit höchster Mißbilligung der angesehensten Bischöffe. Die erste Saat hat blutige Früchte getragen!

wenn es galt, einem bessern Regenten zu trotzen oder einen gehaßten Günstling zu stürzen. Priester und Mönche beherrschten den Glauben, schrieben Gesetze, führten die Meuterer an und trugen in geweihten Händen neben dem Kreuze den Dolch und die Fackel des Aufruhrs, weil sie nur für den Sieg der Priestermacht stritten. Auf das Haupt der Priester und Mönche also fällt die ganze Schuld dieses Zeitalters zurück, und unbezweifelt bleibt es auch hier, daß aus dem Boden der Hierarchie von jeher die giftigste Frucht in der Welt hervorgeschoßt ist. Wer könnte solche Thatsachen leugnen? Aber wird dadurch etwa die Käsaropapie empfohlen oder nur im geringsten von ihrer Schuld, die sie gleichfalls in der Geschichte auf sich geladen hat, gereiniget? Was Anderes beweist sie im byzantinischen Reiche, als daß sie einen schlechten Schutz gewährt gegen die Regsamkeit, gegen die Schliche der Hierarchen? Nie sind hier die Grundsätze, die Konstantin, Justinian aussprachen und befolgten, zurückgenommen worden; Zeno, Heraklius, Konstans, Leo II, Konstantin Kopronymus, Irene und Theodora (842) ließen ihre kaiserliche Gewalt die Kirche recht merklich fühlen theils im Streite, theils im Bunde mit den Priestern. Obgleich sie aber selbst als Gebieter des Glaubens verfuhren, geht ihnen doch die Hierarchie als eine glückliche Nebenbuhlerinn zur Seite und weiß die Momente ihres Sieges klüglich abzupassen. Von der Käsaropapie erwarte man darum nicht das Heil der Welt. Sind einmal die Elemente der Hierarchie vorhanden und liegen sie im Wesen des kirchlichen Dogmas wie der kirchlichen Verfassung, so dämpft sie auch keine politische Gewalt. Im Zaume gehalten werden eine Zeit lang können sie wohl von dieser; aber, ehe man sich dessen versieht, kommen sie, vielleicht schon bei dem nächsten Regierungswechsel, wieder zum Vorschein und greifen kühner um sich, je mehr sie vorher gefährdet waren. Auch Fürsten sind Menschen; auch sie haben Religion und hängen an den Begriffen ihrer Zeit; auch sie können, wo einmal den Priestern der Eingang vergönnt ist, von dem Garne dieser unermüdlichen Freunde des Aberglaubens und der Herrschsucht umsponnen werden, und leider weiß die Geschichte nur von zu Vielen zu erzählen, die zwar auf Thronen saßen, aber die Zügel der Regierung von Priesterhänden sich entwinden ließen. Doch wehe dem Geschlechte, in dessen Herrschaft die Doppelmacht des Staates

und der Kirche sich getheilt hat! Wehe, wenn in den Rath der Volksführer hierarchische Stimmen reden und den Satzungen des Glaubens der Machtspruch des Fürsten vorangeht! Wehe, wenn das Wort des Priesters die Gewaltschritte der Despoten heiligt und der weltliche Arm den Eingriffen in die Freiheit der Gewissen Vorschub leistet! Das schrecklichste der Schrecken ist der innige Bund der Käsaropapie und Hierarchie. Die Extreme berühren sich nun einmal in der Welt; es gibt nicht selten eine Freundschaft zwischen Denen, die unter andern Umständen auf das heftigste sich anfeinden und bekriegen. Wer dessen noch Zeugniß bedarf, gedenke nur des jämmerlichen Zustandes im byzantinischen Reiche, um theils für das gewöhnliche Loblied auf die Käsaropapie bedeutend herabgestimmt, theils nicht in Ungerechtigkeit gegen das Mittelalter allein erbittert zu werden.

Wenn das Abendland in dieser Zeit wenigstens von dieser Seite nicht ganz dasselbe traurige Gemälde darbietet, so rührte dies von dem politischen Umsturze her, den es durch die Völkerwanderung erlitt. Hier galt es zunächst, die eingewanderten Stämme zu bekehren; aber der kräftige Menschenschlag, an bürgerliche Freiheit noch gewöhnt, gebot den Priestern, vorsichtig zu Werke zu gehen, so wie ihnen dagegen die Unwissenheit der rohen Natursöhne ein leichtes Spiel machte. Das Verhältniß der Laien zu dem Klerus zwar ging nach und nach in Abhängigkeit über, indem die schlauen Priester durch den Nimbus ihres Amtes, durch den Glanz ihres Reichthums, durch die Menge ihrer Satzungen und durch die Zaubermittel ihrer Disciplin bei dem staunenden Volke eine Ehrfurcht sich zu erzwingen wußten, als ob in ihnen die Nähe der Gottheit verehrt werde. Bei der unwissenden Menge sich in Ansehen zu setzen, konnte den Hierarchen nicht allzuschwer fallen, zumal da sie in der stufenweisen Unterdrückung der Volksfreiheit von oben her aufgemuntert werden mochten. Nur die Fürsten selbst, so tief sie auch vor Jenen im Privatleben sich beugen, sind doch eifersüchtig genug, von ihren landesherrlichen Rechten sich Nichts zu vergeben, und beweisen, indem sie das von den Kaisern überlieferte System noch folgerechter durchzuführen wissen, daß sie bei dem Übertritte zum Christenthum ihren Vortheil wohl berechnet und bewahrt hatten. Nicht mehr, wie die Kaiser, begnügen sie sich, nur bei den Bischoffswahlen in größern Städten

einzuschreiten, sondern sie eignen sich die Besetzung aller Bisthümer als ihre Gerechtsame an, so daß bei den Gothen und Franken der Gebrauch, die Kandidaten dem Könige zur Bestätigung vorzustellen, mehr und mehr abkommt, jede eingetretene Vakanz diesem sogleich berichtet und mehrentheils die Ernennung des Nachfolgers von ihm abgewartet werden muß; erst Karl der Große beobachtet wieder einige Förmlichkeiten der frühern Zeit. Folgenreicher noch für die weltliche Macht wird die jetzige Einrichtung der Synoden. Sie werden immer weniger Kirchentage, indem man zu den Reichsversammlungen als Theilhaber die Bischöffe zuzieht, mitten unter den bürgerlichen Verhandlungen auch die kirchlichen Angelegenheiten zur Sprache bringt und hier unter allgemeiner Abstimmung Gesetze abfaßt, die unverkennbar ein politisch-religiöses Gepräge an sich tragen. Bis auf Karl den Großen dauert diese Sitte fort, welcher sie dadurch mehr befestigt und genauer bestimmt, daß er schon ein Zweikammersystem oder zwei Bänke für die Weltlichen und Geistlichen einführt. Sonderlich gewinnen konnte freilich die Kirche bei jener Einrichtung nicht; denn — wie es bei einem solchen Gemisch ungleichartiger Gegenstände gar nicht anders gehen kann — die Berathung über kirchliche Bedürfnisse mußte sich unter die Menge bürgerlicher Geschäfte und Verhandlungen verlieren oder, wenn es hoch kam, nur vom politischen Gesichtspunkte aus abgethan werden, wofür unleugbare Zeugnisse in der Geschichte sprechen. Überdies saß hier entweder ein weltlicher Aristokratismus zu Gericht, der seinen Vortheil auf Kosten der Kirche wahrnahm, oder die Fürsten wußten durch Überredung bald, bald durch Machtgebote die Stimmen so zu leiten, daß zuletzt doch ihr Wille und Wunsch durchging. Kam auch außerdem eine eigentliche Synode zu Stande, so geschah es doch nur mit fürstlicher Genehmigung, so wie die ausgeschriebenen Synodaldekrete gewöhnlich den königlichen Namen und Befehl an der Stirn trugen. Ja, was endlich der weltlichen Macht im fränkischen Reiche den entschiedensten Einfluß auf das ganze Kirchenthum gab, war die Einführurg eines Ministers des geistlichen Departements. Bei dem steten Wechsel des Hoflagers nahm der König in sein Gefolge Hofgeistliche auf. Natürlich war es nun, daß anfangs auf die Stimme des Ersten unter ihnen häufig gehört ward; nach und nach wird es Gebrauch,

alle kirchlichen Sachen ihm vorzulegen; bald macht man ihn förmlich zur Mittelsperson, durch welche der König Vorträge über das Kirchenwesen empfängt und wiederum seine Befehle vollstrecken läßt, bis endlich Jener als geistlicher Kanzler im Namen des Königs das Regiment über die ganze Kirche in der Monarchie führt *). Mochte nun auch dieser Prälat oft das Gemüth des Fürsten zu Gunsten der Kirche oder des Klerus lenken, abhängig blieb er doch immer und umweht von der Hofluft; mochte auch jetzt eine bessere Ordnung in das Verwaltungswesen kommen, der weltlichen Macht war doch immer die Kirche ganz dahingegeben; als ein Ausfluß des unumschränkten Monarchenwillens erschienen doch alle Gesetze, wenn sie auch erst den schlüpfrigen Weg der gestimmten und willigen Reichsversammlungen oder Synoden gegangen waren, und das System der Käsaropapie hatte auch hier gesiegt. Wohl hatten die Bischöffe selbst Schuld daran, weil sie nach reichen Pfründen geizten oder sich unter einander in eifersüchtige Zwiste verwickelten, zu deren Schlichtung sie sich in die Gunst der Großen einschmeicheln und aus Gefälligkeit Vieles, was sie sonst nicht gestattet hätten, einräumen mußten. Aber sie erwogen auch wohl, daß die rohen theils, theils noch nicht aller Freiheit entwöhnten Völker nur dann geduldig unter ein priesterliches Joch sich schmiegen und ohne Widerspenstigkeit den kirchlichen Satzungen gehorchen würden, wenn sie darin den Willen ihrer gesetzlichen Machthaber vernähmen. Darum hüteten sich die Bischöffe wohl, diese höchste Instanz sich zur Feindinn zu machen, die, umgangen, ihnen nur schaden, gewonnen aber, ihnen zu Allem behülflich sein konnte. Bis in das neunte Jahrhundert behauptet

---

*) Das Modell der neuern Kultusministerien ist also fast bis ins Detail in der fränkischen Reichs- und Kirchenverfassung gezeichnet, so wie Diejenigen, welche gegenwärtig die kirchlichen Dinge auf dem Landtage verhandelt und durch Geistliche vertreten wissen wollen, nicht mit Unrecht auf jene fränkischen Reichsversammlungen sich berufen können. Ganz Neues hervorzubringen in dieser wechselvollen Welt, hält gar zu schwer. Wenn nur das wiederkehrende Alte auch gut war und noch gut ist! Wer Ausführlicheres zu wissen wünscht, vergleiche — damit ich nur auch einmal meinen Gewährsmann nenne — Planck's Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1804 in 5 Bänden; für den obigen Gegenstand B. 2. S. 149 ff.

der Staat seine Stellung über der Kirche; wo er einmal in ihr zu schwanken scheint, da wird er überlistet oder die Regenten fröhnen dem Aberglauben ihrer Zeit; am Schlusse dieser Periode ergreift noch am kräftigsten das weltliche und kirchliche Scepter Karl der Große. Auch vertragen sich beide, Staat und Kirche, in dieser Zeit noch ziemlich friedsam; diese folgt fast willig und jener regiert erträglich. Soll darum ein goldenes Zeitalter der Kirche unter dem Schatten der Käsaropapie gepriesen werden, so möchte es noch am ersten dort im fränkischen Reiche zu suchen sein; Scenen, wie sie gleichzeitig unter den Byzantinern sich ereignen, empören hier nicht das Gemüth des Menschenfreundes. Dennoch täusche sich Niemand durch die äußere Ruhe; Unrecht wird auch hier genug offen und insgeheim geübt; auch hier gibt's priesterliche Sklaven auf dem Throne, und methodisch geht die Freiheit der Völker unter. Jetzt herrscht nur die Windstille vor dem Sturme, dessen Wolken sich schon zusammengezogen haben. Die Rollen sind schon vertheilt zu dem größten Schauspiele, das der Welt vorbehalten ist; die alternde Roma soll sich wieder verjüngen und noch einmal Weltbeherrscherinn werden; denn sie gebiert das ächte und geliebteste Kind der Hierarchie — das Papstthum.

Langsam war unterdeß die Hierarchie herangewachsen. Was sie oft vergeblich zu ertrotzen sich bestrebte, hatte ihr öfter noch unkluge Politik in die Hände gespielt; durch List war für sie Mehr auszurichten, als durch Gewalt, und die an Reichthum und Freiheit verarmende Zeit war freigebig genug, diese Güter im Schooße der Kirche niederzulegen. Aber was frommte der Priesterschaft alle Macht, die sie nach und nach errungen hatte; was half es ihr, daß sie Krösusschätze aufhäufte, gleich Fürsten zu Land und Leuten kam, durch Privilegien und Immunitäten dem weltlichen Arme sich entzog, mit glänzendem Pompe in dem Heiligthume sich umgab, die abergläubige Menge zu ihren Füßen sahe und die leiblich zwar unbewaffnete, aber geistig desto rüstigere Armada der Mönche als Söldlinge in ihre Dienste nahm: so lange es dieser Körperschaft noch an einem gebietenden, sie mit unumschränktem Herrscherworte leitenden Haupte fehlte, war die priesterliche Macht noch nicht vollkommen, die Welt noch nicht unterjocht. Diese Stunde hatte noch nicht geschlagen, obgleich das Geschlecht der künftigen Herrscher schon geboren und im Stillen

an dem kirchlichen Throne gezimmert war. Es hieße der menschlichen Klugheit eine gar zu hohe Ehre anthun, in der steigenden Macht der römischen Bischöffe das Werk eines fein angelegten, von den frühesten Zeiten her konsequent verfolgten Planes anzuerkennen. Die Menschen nicht, die Zeit hat die Päpste gemacht; schon lange ist ihren Vorfahren durch die Gunst der Umstände Vieles gewilligt, ehe einige eminenten Köpfe auf diesem bischöfflichen Stuhle den riesenmäßigen Gedanken fassen, ein Reich zu errichten, wie es die Welt noch nicht gesehen hatte. Daß man zwar frühzeitig den Bischoff in der ersten Stadt des Reichs ehrte, brachte die Natur der Sache mit sich; daß er aber auch ebenso oft recht derben Widerspruch erfuhr, ist allbekannt *). Sein Glück

---

*) Rom, und was die sieben Hügel bewohnte, hat freilich von jeher den Wahn gehegt, daß von dort der Sitz des Weltregimentes nie weichen und jeder Wink als göttlicher Befehl beachtet werden müsse. Daher wurden auch die Bischöffe dieser Stadt frühzeitig von dieser Herrsch- und Befehlswuth angesteckt, so daß sie sich nur gar zu gern in die Angelegenheiten auswärtiger Gemeinden und in die Streitigkeiten ihrem Sprengel nicht angehöriger Kleriker mischten, um ihr Gewicht und ihren Einfluß geltend zu machen. Allein so verwöhnt war man doch noch nicht, in Geduld Alles hin- und aufzunehmen, was dem vermeinten Nachfolger der Apostelfürsten zu denken und zu gebieten beliebte, indem auch die übrigen Bischöffe glaubten, den Stammbaum ihrer Würde aus derselben Wurzel herzuleiten und im Range kaum Etwas, in der Machtvollkommenheit aber Nichts ihrem Bruder in Rom nachzustehen. So war der gefeierte Irenäus nicht wenig über die stolze Anmaßung entrüstet, daß der römische Bischoff Viktor am Ende des zweiten Jahrhunderts den ephesinischen Bischoff Polykrates nebst andern asiatischen Gemeinden in den Bann zu thun wagte, weil sie das Osterfest gleichzeitig mit den Juden hielten. Die Gemeinden blieben doch bei ihrem Herkommen. Noch weniger sparte in der Mitte des dritten Jahrhunderts der karthagische Bischoff Kyprian heftige und derbe Worte, als er mit dem römischen Bischoffe Stephanus in Streit über die Wiedertaufe der Ketzer und der Gefallenen gerieth. In der langen Periode von den arianischen bis zu den monotheletischen Händeln zumal widerfuhr den armen Untrüglichen zu Rom manche Menschlichkeit, daß sie entweder, des Griechischen und der Philosophie ganz unkundig, die Streitfragen der griechischen Dialektiker völlig mißverstanden, oder, von dem veränderlichen Winde bewegt, in ihrer Meinung bald hier- bald dorthin schwankten, oder gar unglücklicher Weise die Partei der zuletzt Verlierenden ergriffen, wofür sie in allen Fällen empfindlich genug büßen, ja selbst den Kummer erleben mußten, einen der Ihrigen, Hormisdas, verdammt zu hören.

war, daß er im ganzen Abendlande keinen Nebenbuhler hatte, und daß die Residenz aus seiner Nähe verlegt wurde; sonst wäre er wahrscheinlich, wie der Patriarch zu Konstantinopel, nur der erste Prälat des Reichs geblieben. Denn an ein Territorium, das Konstantin der Große der Kirche geschenkt habe, war in dieser Zeit nicht von fern zu denken; erst die Illegitimität eines Pipin, die der kirchlichen Weihe bedurfte, belehnte den römischen Bischoff mit einem Vasallenlande, weckte aber auch damit in dessen Nachfolgern die immer deutlicher ausgesprochene Idee, daß ihnen das Recht, Könige ab- und einzusetzen, zukomme. Vom neunten Jahrhunderte an beginnt das Papstthum; Nikolaus I wird sein Schöpfer; jene pseudisidorische Gesetzsammlung, welche falsche Urkunden erdichtete, weil sie durch untergeschobene Briefe der römischen Bischöffe und durch entstellte Synodaldekrete das päpstliche Recht bis in die frühesten Zeiten nachzuweisen versuchte, wird das Bollwerk, hinter welchem die Neuerungen und unerhörten Anmaßungen der Päpste sich verbergen; die Schwäche des sinkenden Hauses der Karolinger läßt geschehen, was sie nicht hindern kann, daß von nun an die Kirche sich über den Staat erhebt, und die Unwissenheit der Zeit nimmt geduldig ein Joch an, dessen ganze Schwere erst die kommenden Geschlechter empfinden sollen. Gregor VII, wie alle Helden von Vielen überschätzt, noch öfter verdammt und selten nur vom Standpunkte seiner Zeit aus richtig gewürdigt, vollendet bloß das Werk, das ihm überliefert ist, und nur der Ruhm bleibt ihm dabei unbestritten, daß er dem hierarchischen Systeme die Krone aufgesetzt hat.

Ein ungeheurer Gedanke! Auf der ganzen Erde ist ein einziger Mann, der, als Stellvertreter Christi, über den Glauben, über die Gewissen gebietet; vor seinem Machtworte müssen die deutlichsten Aussprüche der Vernunft und der Erfahrung verstummen; denn, wer auf Peters Stuhle sitzt, kann niemals irren. Kein Gesetz, wenn es auch auf den ewigen Geboten der Pflicht und auf den heiligsten Menschen- und Völkerrechten beruhte, hat Geltung, wofern es vor jenem Gerichtshofe die Prüfung und

---

überhaupt zweifelte bis in das achte Jahrhundert herab Niemand daran, daß die Kirche ihre wahre Repräsentation allein auf den Synoden habe und daher auch der römische Bischoff unter diesem Gerichte stehe.

Billigung nicht besteht; denn der heilige Vater kann binden und kann lösen; sein Wille ist schon Gesetz, und seine Entscheidung hebt auch das göttliche Gesetz auf. Selbst den schriftlichen Urkunden der Religion ist nicht zu trauen und auf sie keine Berufung statthaft; denn es gibt nur einen unfehlbaren Ausleger der Schrift, den durch die Erleuchtung des heiligen Geistes vor allem Truge bewahrten Nachfolger der Apostel. Wider ihn sich aufzulehnen, ist Hochverrath an der Kirche und an Gott; die schwersten Strafen sind über die Empörer verhängt: auf Erden der Bann, die Entziehung der Sakramente, der Verlust bürgerlicher Rechte, der Kerker und der Scheiterhaufen, nach dem Tode ein unehrliches Begräbniß und die Qualen der Hölle. Vor solcher Hoheit muß selbst alle Herrlichkeit der weltlichen Macht schwinden; denn, wie der Himmel über der Erde, so steht die Kirche über dem Staate, der Papst über den Fürsten. Durch ihn haben sie ihre Macht, und von seinem Willen hängt es ab, ob sie ungestört fortregieren; durch ihn oder seine beauftragten Diener sind sie gesalbt; sein Wort kann auch den Eid der Unterthanen wieder lösen. Der Papst ist Richter über Kaiser und Könige und schlichtet den Streit zwischen Fürsten und Völkern.

Entsetzlich, wenn man nur die Folgerungen dieses Systems, entsetzlicher noch, wenn man seine geschichtlichen Wirkungen bedenkt! Darüber noch ein Wort zu verlieren und in den lauten Weheruf der Welt mit neuer Klage einzustimmen, wäre Wasser ins Meer getragen. Und doch hatte auch das Papstthum seine Verdienste, die ihm selbst seine Feinde nicht ableugnen können. Denn, um es nur von der politischen Seite zu betrachten, so setzte es der weltlichen Macht einen Damm entgegen, der verhinderte, daß der schon heranpahende Despotismus des Orients nicht in das Abendland hereindrang; der Weg dazu war schon mit Riesenschritten eingeschlagen. Aber, wenn vor dem Hülferufe der Völker alle Thüren sich verschlossen, blieben doch die Thore Roms geöffnet, um mit dem einen Autokrator den andern zu bändigen. Das Schicksal Heinrichs IV erfüllt das Herz aller Feinde empörender Willkür mit gerechtem Unwillen; wer weiß jedoch, zu welchen Tyrannen er heute gezählt würde, hätte nicht Gregor VII ihm die Wage gehalten! War doch auch der Kampf der Päpste gegen die Kaiser — denn diese sind doch ihre vornehmsten Geg-

ner — mehr politisch, als religiös. Warum ließen die Kaiser von der verderblichen Eitelkeit sich blenden, neben der deutschen auch die römische Krone auf ihrem Haupte zu tragen? Warum versuchten sie das Unmögliche, zwei so verschiedene Nationen, die Sinnesart und Sitte noch mehr, als Klima und hohe Gebirgsketten, von einander trennte, unter einem Scepter zu vereinigen? War es den Päpsten zu verdenken, wenn sie an die Spitze der italischen Städte sich stellten und mit ihnen gemeinschaftliche Sache gegen einen auswärtigen Feind machten, oder wenn sie, wie die Kaiser ihre deutschen Hülfstruppen, so die Mönche und die Waffen gebrauchten, durch welche sie allein stark und in der Zeit des Aberglaubens übermächtig waren? War es aber auch zu verwundern, wenn sie im Übermuthe des Sieges Friedensbedingungen diktirten, die an Härte dem frühern Zustande Nichts nachgaben? Ein schweres Verhängniß schwebte über dem Mittelalter; sei es, daß die fürstliche, oder daß die päpstliche Macht überwog, die Welt hatte von beiden zu fürchten, zu dulden, Nichts zu hoffen, Alles zu verlieren.

Natürlich konnte es der Kirchenverfassung nicht besser ergehen; auch sie war übel berathen durch die Politiker sowohl als durch die Hierarchen, obgleich die Geschichte bezeugt, daß das Recht nicht selten mehr auf Seiten der Päpste, als der Fürsten stand. Denn es gelüstete diese doch gar zu sehr nach den Schätzen des Kirchengutes, daß es wohl nicht schadete, wenn die Schrecknisse des Bannstrahles die gefährdeten Stiftungen der Frömmigkeit umzäunten. Und ward denn nicht von den Fürsten der Handel mit geistlichen Stellen so ärgerlich und ungescheut getrieben, daß es hoch an der Zeit war, dem Unwesen der Simonie auf einige Art zu steuern? Hätte Gregor VII, als er den Investiturstreit begann, Nichts weiter berechnet, als das planmäßige Steigen der päpstlichen Macht, nicht auch das Unheil, das der Kirche aus der Käuflichkeit der Ämter erwuchs? Oder konnte der Nepotismus, der leider oft in Rom die Würden verlieh, je so weit sich erstrecken, als die Simonie an den Höfen, weil es der Verwandten wohl immer nur wenigere, der Käufer aber ganze Heere gibt? Liefen nicht überdies alle die heißen Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Macht zuletzt darauf hinaus, wer von beiden die geduldige Heerde scheeren sollte? Trachteten sie nicht beide einzig

nach Erweiterung ihrer Gewalt, beide auf Kosten der Kirche, die weder bei der einen noch bei der andern Partei einen Gewinn sich zu versprechen hatte? Man ist es gewohnt, die gekrönten Streiter wider das Papstthum als die vornehmsten, für Licht und Freiheit glühenden Helden ihrer Zeit, als Vertreter für die Rechte der Menschheit zu preisen, und leugnen mag ich selbst nicht, daß mir das Herz höher schlägt bald von Freude bald von Schmerz, wenn ich dort den Sieg der gerechtern Sache sich zuneigen, hier das Reich der Finsterniß triumphiren sehe. Oder wer könnte kalt bleiben bei dem tragischen Geschicke der Hohenstaufen? Indeß ob überall aufrichtige Liebe zur Wahrheit die vorleuchtende Fackel, ob es in der That Ernst um die Verbesserung des kirchlichen Zustandes war, kann man wohl nicht ohne Grund bezweifeln und fragen. Denn warum sonst versäumten die Fürsten gewöhnlich die günstigsten Momente oder hemmten gar die kühnen Schritte auftretender Reformatoren? War es Befangenheit nur und Unklugheit? Oder trieb nicht auch die Politik ein böses Spiel und der Mangel an ächtem Eifer für die theuersten Interessen der Menschheit? Wenn Friedrich I nicht ohne den Vorwurf unredlicher Gefälligkeit jenen Arnold von Brescia fallen ließ, so mochte er ihn freilich zum Theil für einen schwärmerischen, der kaiserlichen Hoheit selbst gefährlichen Kopf halten, obgleich er sich desselben in der nur durch kurzen Waffenstillstand unterbrochenen Fehde gegen den Papst glücklich hätte bedienen können. Auch das Unternehmen der Waldenser mochte den Großen der Erde zu geringfügig und zwecklos dünken in jener Zeit des Faustrechts, wo man die Wirkungen der moralischen Kraft noch zu wenig zu schätzen wußte, um von ihr Heil zu erwarten, nachdem die höchsten Anstrengungen der physischen Macht Nichts ausgerichtet hatten. Allein wie schwer versündigte sich Siegmund an Huß und dessen Freunden! Wie thöricht — ohne seine Grausamkeit zu erwähnen — war der Krieg gegen die Hussiten, mit denen der Kaiser, wenn er sonst wollte, die kirchliche Freiheit Deutschlands hätte erkämpfen können! Schicklicher wäre wohl keine Zeit zum Sturze des Papstthums gewesen, als das päpstliche Schisma selbst. Das Reich war ja in sich selbst zerfallen; die gefürchtete Macht schien durch Wüthen gegen sich selbst aufgerieben. Man hatte endlich, was man längst gewünscht, Synoden als oberste Kirchenbehörden zusammengebracht

und dem Ausspruche dieses höchsten Forums das Schisma unterworfen. Fußen durfte man nur auf die hervorgesuchten und klar nachgewiesenen Zeugnisse der Vergangenheit, auf die früheren Gesetze der Kirche; achten nur auf die lautverkündeten Lehren der ausgezeichnetsten Zeitgenossen, die zum Theil hohe Kirchenämter bekleideten und willig die Hand boten; halten nur an dem ausdrücklich erklärten Grundsatze der ehrwürdigen Versammlung zu Basel, daß der Papst unter dem Koncilium stehe: und, so wäre ein Schritt geschehen, der weiter hätte führen müssen. Hier war der Zeitpunkt gekommen, wo die Fürsten sich an einem Ziele sahen, wie sie es nie mit Waffengewalt hatten erringen können; hier hatten sie leichtes Spiel, der Hierarchie einen Todesstoß zu geben und zu zeigen, daß sie es mit der Kirche redlicher meinten, als ein herrschsüchtiger Klerus. Warum hörten sie nur mit halben Ohren auf das Nothgeschrei der ganzen Kirche und trafen halbe Maßregeln nur, anstatt die Kirche nach dem allgemeinen Wunsche an Haupt und Gliedern zu reformiren? Ärger war wohl nie die Kirche betrogen, als in jenen Tagen voll hoher Verheißungen; die ihr als Helfer kommen, müssen untergehen; die ihr zu helfen vermögen, ruhen oder ziehen sich feig zurück, und, die ihr nie helfen wollten, sitzen fester, als je, auf dem Throne der Zwingherrschaft. Und wen traf die Schuld betrogener Hoffnung anders, als eben die weltliche Macht, die sich und die Welt durch die Schleifwege der Politik um die Frucht der erwachenden Freiheit brachte? Denn, anstatt das bedrängte Papstthum niederzudrücken, schlossen die Höfe Konkordate, durch welche sie sich mehr banden, als befreiten, mit dem römischen Hofe ab, so daß der Nothzustand der Kirche um Nichts gemindert, die Welt aber um ein ganzes Jahrhundert aufgehalten ward!

Möge man über diesen Zeitraum des länger als ein halbes Jahrtausend siegenden Papstthums geschicktere Meister nachlesen; wir müssen hier abbrechen. Aber schließen können wir nicht, ohne noch einmal an die ernste Lehre, auf jedem Blatte der Geschichte dieses Zeitraums verkündet, zu erinnern, daß der Kirche von jeher mit der weltlichen Macht allein wenig gedient war, daß sie bei dieser hinlänglichen Schutz weder gefunden hat noch finden konnte. Oder ist's nicht hier wider allen Zweifel erwiesen, daß Waffen der weltlichen Gewalt und Künste der Politik das Empor-

streben der Hierarchen nicht zu dämpfen vermögen? Hier gab es nun keinen Bund, zwischen Staat und Kirche gleichsam beschworen. Es ist Staatsgrundsatz aller Kaiser, den Bischoff in Rom zu demüthigen; vom Vater vererbt sich auf den Sohn, von einem Regentenhause auf das andere ein Streit, der nicht selten mit aller Kunst und mit Aufbietung aller Mittel geführt wird. Kein Blut wird geschont, Deutschlands Blüthe wird geopfert und die Engelsburg mehr als einmal erstürmt. Und doch müssen die Kaiser im Kampfe erliegen, im Frieden sich beugen. Soll man nun noch jenen stets wiederholten Versicherungen, daß gegen die Anmaßungen der Hierarchie allein die Staatsgewalt Schutz und Schirm für die Kirche und deren Freiheit gewähren könne, auf das bloße Wort glauben, wenn die unwiderlegbaren Thatsachen eines halben Jahrtausends gegen solches Vorgeben zeugen? Warum ist's denn den berühmten Kaisern aus dem sächsischen Hause nicht gelungen, die kaum geborene Hyder im ersten Wachsthume zu ersticken? Warum mußten die großen Hohenstaufen ihr rastloses Mühen als vergeblich erkennen und zuletzt mit dem Untergange ihres Hauses enden? Warum Ludwig der Baier trotz seiner Kraft und Beharrlichkeit nur kleine und schwer erkaufte Triumphe erfechten? Warum der heldenmüthige Maximilian verzweifeln und sterbend noch dem wittenberger Mönche zürnen, daß er nutzlos das Reich in verderbliche Empörungen stürzen werde? Verachte Niemand die ernste Lehre der Geschichte: der Staat allein kann der Kirche nicht helfen, noch hat er ihr jemals geholfen. Seine eigene Freiheit ist wohl gefährdet genug, daß er sie wider die Angriffe herrschsüchtiger Priester zu vertheidigen hat; aber Jahrhunderte hat er geseufzt unter einem Joche, dessen Ketten er zu sprengen fruchtlos sich bemühte, und wer weiß, ob er jemals frei geworden wäre, wenn die Kirche ihn nicht frei gemacht hätte! Von ihm nicht, aus dem eigenen Schooße mußte darum der Kirche Rettung kommen und ist ihr gekommen. Herrlicher, als je, erhebt sie sich von ihrem Falle; nach todenähnlichem Schlummer regt sie frisch, wie in den Tagen ihrer Geburt, sich wieder, bewundert von allen Zeiten. Und was gab ihr solche Kraft? Wodurch ist's ihr gelungen, sich selbst und die Welt zu retten? Sie fühlte und übte wieder — ihre Autonomie.

Es gibt Zeiten, wo die Ordnung, daß die Herrscher führen,

und die Regierten gehorchen, sich umkehrt, indem die Völker handeln, und ihre Führer nur folgen, wohin der Strom sie reißt. Solch eine Zeit waren die Tage der Reformation im sechzehnten Jahrhundert, wo die Kirche selbst, verlassen von Denen, die sich ihre Freunde und Beschützer genannt hatten, im Gefühle der inwohnenden Kraft sich erhebt, um nach ihren ewigen Rechten zu greifen, so daß sie das alte Joch vom Nacken schüttelt, ein neues Gesetz, das hinfort über ihr herrschen soll, schreibt und die Gewalthaber, wenn sie anders nicht für die Ruhe auf ihren Thronen zittern wollen, zwingt, wohl oder übel sich an die Spitze der Bewegung zu stellen. Nach langer Nacht bricht endlich der Kirche eine helle Morgenröthe an; nach Jahrhunderten der Knechtschaft schlägt ihr die erste Stunde der längst ersehnten Erlösung, wo die Fesseln fallen, die Priestertrug der Welt geschmiedet hatte. Wem aber verdankte die Welt die wiedergegebene Freiheit? Wer griff das Werk der Kirchenverbesserung mit kühnem Muthe auf, und wo fand sie den lautesten Beifall, den glücklichsten Erfolg? War sie, wie Einige zu wähnen scheinen, ein Geschenk der Staatsgewalt und kam sie auf dem Wege vom Throne zu den Hütten herab? Wenn in den frühern Zeiten allerdings häufig das Christenthum durch die Fürsten zu den Völkern kam, so kommt jetzt die Reformation von dem Volke zu den Fürsten; viele derselben suchen sogar anfangs ihren Lauf zu hemmen; noch andre spielen eine höchst zweideutige Rolle, und manche nützen der Kirchenverbesserung bloß dadurch, daß sie ihr nicht schaden. Selbst jene fürstlichen Helden, deren Namen in der Geschichte unsrer Kirche immerdar glänzen werden, waren doch Mehr nicht, als Gehülfen an dem Werke; oft ist ihnen nur eine Nebenrolle in dem großen Drama zugetheilt; ehe sie noch mit Entschiedenheit beitreten, hat die Reformation die Länder durchlaufen und freudige Aufnahme in den plötzlich sich sammelnden Gemeinden gefunden, denen die Fürsten nur gewähren, was diese schon zu ihrem Eigenthume gemacht haben. Nicht von oben herab ging die Läuterung des verunstalteten Christenthums aus; ein Mönch beginnt das große Werk und sammelt unter seinem aufgepflanzten Paniere wackere Kämpfer. Nicht im Namen der Fürsten, im Namen der Kirche wirft sich Luther zum Reformator auf und ruft die erwachten Ideen seiner Zeit in das öffentliche Leben herein. Nicht auf

weltliche Obrigkeit achtet er in kirchlichen Dingen und räumt ihr, obgleich einzelne seiner Äußerungen dahin gemißdeutet worden sind, keine gesetzgebende Gewalt ein, sondern er will die heilige Schrift als einzige Richtschnur, wie des Glaubens, so des kirchlichen Lebens überhaupt angesehen wissen und, weit entfernt den weltlichen Schutz *) anzurufen, nennt er eine allgemeine Kirchenversammlung als die oberste, einzig zulässige Kirchenbehörde. Auch wendet er sich weiter nicht an die Gewalthaber, nachdem ihm weder die Bischöffe noch der Papst selbst Gehör schenken wollten; unter den Gemeinden weckt er rege Theilnahme für seine Lehre; aus den Gemeinden schallt ihm der vorzüglichste Beifall entgegen; in den Gemeinden erstehen ihm die treuesten Anhänger; die Gemeinden selbst treffen, freilich nicht selten mit Ungestüm, Abänderungen der bisherigen Gebräuche und schaffen eine neue Ordnung, ohne erst nachzufragen, ob ihre Schritte von den Regierungen gebilligt werden. Darum verdanken wir die Kirchenverbesserung der Kirche selbst; in ihr sprach sich der Gemeingeist und das Gemeinwesen der christlichen Gesellschaft unverkennbar aus; wenn jemals, so ward hier die kirchliche Autonomie ausgeübt, wie sie bei der Stiftung der ersten christlichen Gemeinden zum Vorschein kam.

Daß die Reformation durch diese Autonomie erzeugt und auf Autonomie gegründet war, setzt die Geschichte der reformirten Kirche außer Zweifel. Denn der Rathschluß einer höhern Weisheit fügte es, daß Zwingli's und Kalvin's Lehre vornehmlich in solchen Ländern sich ausbreitete, wo die Regierungen keinen Einfluß auf das innere Leben der sich selbst organisirenden Gesellschaft übten. Theils waren es Freistaaten, deren demokratisches Princip von selbst auf die Kirche überging; theils, wie in Großbritannien und in den Niederlanden, gestatteten politische Umwälzungen nicht, sich viel mit kirchlichen Dingen zu beschäftigen, theils

*) Allbekannt ist es, daß Luther, der in seinem Glaubensmuthe wenig nach Gunst oder Ungunst, nach Beistand oder Widerstand der Fürsten fragte, es sie in seiner derben Sprache deutlich genug merken ließ, er brauche ihrer Hülfe nicht; denn mit ihrer Macht sei Nichts gethan. So schrieb er einst an den Churfürsten: „Ich habe gar nicht im Sinn, Ew. churfürstl. Gnaden Schutz zu begehren. Dieser Sache soll noch kann kein Schwert rathen oder helfen; Gott muß hier allein schaffen ohne alle menschlichen Sorgen und Zuthun." Luthers Werke. Th. 2. S. 903. Walch.

blieb, wie in Frankreich, der Katholicismus herrschende Staatsreligion und suchte die reformirte Kirche lieber zu vertilgen, als zu heben, so daß diese auf keine Mitwirkung des Staates zu rechnen hatte, sondern einen eigenmächtigen Weg in ihrer innern Gestaltung einschlug. Daher geschah es, daß sie mit ausgedehnterer Freiheit die ursprünglichen Formen der christlichen Gesellschaft wieder herstellte, den Gemeinden die vollste Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten vergönnte und jene Presbyterial- und Synodalverfassung einführte, die sie bis auf den heutigen Tag behauptet hat und als ein wesentliches Kennzeichen ihres Geistes ansieht. Was die Reformation eigentlich bezweckte, hat die reformirte Kirche klar bewiesen; sie hat nach Autonomie gerungen und die Idee der Autonomie zur Wahrheit gemacht, indem sie die christliche Gesellschaft in die verkümmerten Rechte wieder einsetzte und der Welt ein unwiderlegliches Zeugniß gab, daß die Gemeinden besser nicht, als durch sich selbst, vertreten werden. Glücklicher, als die unsrige, ist die reformirte Kirche gewesen; sie hat, wonach wir uns noch sehnen, seit ihrem Ursprunge ein Gemeindewesen besessen; in ihr sitzen freigewählte Vorsteher zu Rathe; ihr ist das Stimmrecht geblieben und ein Gericht, wo sie weiß, daß jede Beschwerde angebracht und gehört wird; sogar die Sittenpolizei hat sie in ihren Bereich gezogen. Sei es auch, daß diese Verfassung ähnliche Mängel an sich trägt, wie ihr treues Urbild im ersten Jahrhunderte; kann man es namentlich nicht billigen, daß sie Staat und Kirche zu weit von einander absondert und jenem in dem kirchlichen Regimente fast Nichts einräumt, daß sie selbst das Gemeinwesen zu sehr zersplittert: so gebürt ihr vor der unsrigen doch immer ein unbestrittener Vorzug, weil sie die *ursprüngliche* Verfassung der christlichen Gesellschaft für sich hat und den *letzten Zweck* der Reformation am glücklichsten auffaßte. Wie innig übrigens die reformirte Kirche mit dieser Form verschmolzen ist, aber auch wie eifersüchtig sie über ihre freie Verfassung wacht, hat sie in Schottland und England gezeigt, als das Haus der Stuarte die Presbyterialkirche zu verdrängen suchte; ein Kampf, der das Reich in die furchtbarste Revolution verwickelte, jenem Karl I das Leben kostete und zuletzt die Stuarte vom Throne stieß. Heute noch wird die schottische Kirche lediglich durch sich regiert; heute noch hat sie ihre Presbyterien und hält ihre Generalsynoden,

auf denen der königliche Abgeordnete fast bedeutungslos vorsitzt; heute noch gilt sie als Repräsentantinn der ausgedehntesten Autonomie, die der Kirche jemals zu Theil geworden ist.

Dagegen sahen sich die Anhänger des augsburgischen Bekenntnisses frühzeitig um die schönste Frucht der Reformation gebracht, um die Freiheit des kirchlichen Lebens, die ihnen nur auf kurze Zeit gewährt ward. Nachdem sie durch Annahme der neuen Lehre ihre Zustimmung zu deren öffentlicher Einführung gegeben hatten, blieb ihnen als Theilnahme am Kirchlichen kaum Mehr übrig, als feste Treue im Glauben und williger Gehorsam gegen die bestehenden Gesetze. Für sie war weder an Presbyterien noch an Synoden, wo auch dem Volke eine Stimme vergönnt sein sollte, zu denken; was über die Gemeinde und über die Kirche beschlossen war, erfuhren sie erst dann, wenn es für sie Nichts weiter zu berathen, nur anzunehmen und zu gehorchen gab. Außer der gewonnenen Gewissensfreiheit — und selbst diese nicht immer unbeschränkt — und der Abschaffung unzähliger Mißbräuche hatte es ihnen eben nicht viel geholfen, ein Regiment der Willkür mit einem andern vertauscht zu haben. Denn, wenn die reformirte Kirche demokratischen Principien sich näherte, so neigte sich die nordischprotestantische Kirche zur Aristokratie hinüber, aus der sich in kurzem, wie Aristokratie immer den Übergang zur Monokratie bildet, eine monarchische Verfassung erzeugte. So lange namentlich die Urheber und Stimmführer der Reformation lebten, ruhte in ihren Händen, wenngleich unbewußt, fast alle kirchliche Gewalt, indem sie es waren, bei denen man sich zunächst Raths erholte, deren Aussprüchen man nicht selten ein gesetzgebendes und schiedsrichterliches Ansehen beimaß. Nach ihrem Tode aber traten andre Tonangeber und alle Zeit rüstige Kämpfer, vor deren Machtgeboten kein Widerspruch aufkam, in die Schranken und hielten sich gemeiniglich zur weltlichen Macht, die mit Jener Hülfe weiter und weiter um sich griff und die wehrlose, oft übel berathene Kirche unvermerkt unterjochte. Der Begriff allgemeiner Gesellschaftsrechte und eines kirchlichen Gemeinwesens, obgleich er dem Geiste der Reformation dunkler jetzt, jetzt klarer zum Grunde gelegen hatte, verwischte sich bald wieder unter dem aufkeimenden Aristokratismus, und die Feindschaft gegen die Schwesterkirche ließ deren

weisere Einrichtungen weder recht würdigen, noch als Vorbild empfehlen oder wohl gar nachahmen. Dort ging man folgerecht bis zu dem Ziele, durch dessen Erreichung der erste Schritt sich selbst rechtfertigen mußte. Unsre Kirche dagegen blieb auf halbem Wege stehen und, weil jeder Stillstand Rückschritt ist, wich sie bald aus der glücklich betretenen Bahn und büßte dafür mit dem Verluste ihrer Freiheit. Gleichsam als ob jedem gewaltigen Aufschwunge plötzliche Lähmung folgen müsse, sank sie in die alte Erstarrung zurück und ward in andere Fesseln geschlagen, die um Weniges erträglicher waren, als das abgeschüttelte Joch. Der vielverheißenden Morgenröthe folgte ein trüber Tag; in anderer Gestalt nur, aber seinem Wesen nach gleich kehrte der kaum gedämpfte Papismus wieder. Denn, wie ein starrer Dogmatismus die Fortschritte der Wissenschaft hemmte und symbolischer Glaubenszwang die Gewissen beschwerte, so erhob die Willkür eines weltlichen Despotismus in der Kirche das Haupt und suchte sogar grundsätzlich das angemaßte Recht der Staatsgewalt auf ein künstlich geflochtenes System zu stützen. Noch dachten zwar die Fürsten in den Tagen der Reformation nicht daran, daß ihnen jene ausgedehnte Gewalt zustehe, die erst ihre Nachfolger so geschickt an sich zu reißen und als nothwendig mit den Staatszwecken verknüpft auszugeben wußten; noch war nicht einmal der Gedanke an Käsaropapie vorhanden, geschweige deren Gebrauch. Daß man aber frühzeitig damit umging, eine gemäßigte bischöffliche Gewalt mit der fürstlichen Macht zu vereinigen, ward durch den damaligen Stand der Dinge geboten und würde zu noch weit größerem Gewinne gereicht haben, wofern man sich sonst nur gehörig über die Principien und die Grenzen dieser Gewalt verständigt hätte. Denn, weil die geistlichen Bischöffe, denen bisher das kirchliche Regiment vertraut war, jeder Verbesserung sich abgeneigt bezeugten, die neue Gesellschaft aber in ihrer noch schwankenden Lage eines sichern Stützpunktes bedurfte, so konnte die Wahl glücklicher nicht fallen, als auf jene Fürsten, die sich der Sache mit Eifer und Liebe annahmen. Wer hätte es mehr verdient, des allgemeinen Vertrauens gewürdigt zu werden, wer wäre natürlicher zu Vertretern der Kirche berufen gewesen, wer würde im Sturme der Zeit das Steuer mit festerer Hand gelenkt haben, als jene hochherzigen Männer, die nicht aus irdischer

Gewinnsucht, sondern aus Begeisterung des Glaubens der neuen Lehre sich zuwandten, Thron und Leben an die Vertheidigung der Gewissensfreiheit wagten und nöthigen Falles die Gründe der Wahrheit mit dem Nachdrucke der Waffen zu schützen vermochten? Es war eine Wohlthat und ein bedeutendes Gewicht in der Wagschale der Reformation, daß Männer auf dem Throne saßen, die unverkennbar von der Vorsehung zu kräftigen Führern ihrer Zeit geboren waren. Zu ihnen blickte die Welt voll Hoffnung empor; ihnen durfte, ihnen mußte sie die erste Sorge für die Einrichtung, Beaufsichtigung und Aufrechthaltung des kirchlichen Gemeinwesens stillschweigend theils, theils ausdrücklich überlassen. So forderte schon Luther den Churfürsten Johann zu einer Kirchenvisitation auf; so trugen die Landstände mehrmals auf deren Wiederholung an und bestimmten die Regenten zur Errichtung besonderer Kollegien oder der Konsistorien. Wer hätte in den freiwilligen Zugeständnissen der Gemeinden und in dem anspruchslosen Wesen der Fürsten, die sich dessen gern bescheideten, daß sie „aus christlicher Liebe, nicht vermöge weltlicher obrigkeitlicher Gewalt" in kirchlichen Dingen verfügten, die Folgerungen ahnen können, die ihre Nachfolger daraus herleiteten; wer fürchten sollen, daß eine dem starren Materialismus huldigende Rechtslehre *) darauf gegründet werden würde? Ein Vertrag zwischen

---

*) Am weitesten ist darin wohl Thomas Hobbes gegangen, der in einer düstern Weltansicht und in Sonderbarkeiten sich gefiel. Ohne entschiedener Atheist zu sein, war ihm doch die Gottheit nur ein müßiges Wesen, um das der Mensch sich weiter nicht zu kümmern habe; die Religion setzte er mit Gespensterfurcht und Kindermährchen auf gleiche Stufe und stellte Lehren auf, die aller Sittlichkeit und Freiheit des menschlichen Willens Hohn sprachen. Wessen hatte sich da die Kirche von solch einem Systeme des Materialismus zu versehen? War doch Hobbes ein Freund des strengsten Absolutismus. Durch keinen Vertrag gebunden, galt ihm der Regent als Inhaber der unbegrenztesten Gewalt, als Statthalter Gottes, der allein zu bestimmen habe, was wahr und falsch, recht und unrecht sei; der heute den Glauben, morgen die Religionsverleugnung gebieten könne, kurz in seiner Person als unbeschränkter Despot und weltlicher Papst alle Gesellschaftsrechte, die höchste bürgerliche und kirchliche Gewalt vereinige. Hobbes dachte und lehrte im Geiste des aufkommenden Unglaubens in England, wollte Aufsehen erregen mit seinen Meinungen, an der durch Verfolgungen ihm verhaßten Geistlichkeit Rache nehmen und

Fürst und Volk war freilich nicht vorhanden; denn es dachte Niemand daran, ein bestimmtes Gesetz zu schreiben, wie es künftig in kirchlichen Dingen gehalten werden sollte; kein Rechtskundiger trat auf, das veränderte Verhältniß der Kirche und des Staates zu beleuchten und auf gültige Grundsätze zurückzuführen. Was geschah und geschehen sollte, war das Werk und der Rath des Augenblickes; ein Rechtszustand nicht, der Zufall regierte die Kirche; nur in dem Einen herrschte klare Überzeugung, daß die Fürsten als die geborenen Schirmherren der Kirche sich ansahen und angesehen wurden. Aber sie hätten nicht Menschen sein müssen, wenn sie bei dieser Unbestimmtheit der Begriffe, bei diesem gänzlichen Mangel leitender Grundsätze der verführerischen Lockung widerstanden hätten, Mehr, als ihnen eingeräumt war, an sich zu reißen und das ursprüngliche Schirmrecht nach und nach in ein Zwangsrecht zu verwandeln. Hatten sie doch das Bild der römischen Kaiser vor Augen; blieben sie doch, anstatt bis in die ersten Zeiten der christlichen Gesellschaft zurückzugehen, nur bei jenem zufälligen Verhältnisse stehen, als Staat und Kirche zum ersten Male in nähere Berührung gekommen war; dünkte es ihnen doch überhaupt gerathener, ihre Hoheitsrechte nicht auf das natürliche, sondern auf das historische Recht zu bauen. Da konnte die kirchliche Verfassung keine freie Verfassung werden, sondern mußte, wie sie nicht begonnen hatte, in Käsaropapie enden und von neuem die römische Politik zur Geltung und zu Ehren bringen.

Die Wiege des Protestantismus ist leider auch das Geburtsland der neuen Käsaropapie geworden; denn in Sachsen wurden die Grundlinien einer Verfassung gezogen, die mit Autonomie sich nicht vertrug und unvermerkt die Kirchengewalt gänzlich an die

---

den revolutionären Umwälzungen seiner Zeit einen Damm setzen. Von gleicher Übertreibung zwar blieb der deutsche Rechtslehrer Christian Thomasius frei, der als Begründer und eifriger Vertheidiger des Territorialsystems in der protestantischen Kirche sich aufwarf. Wohl sind diesem erleuchteten, über seinem Zeitalter stehenden Manne der Verdienste viele nachzurühmen; allein der wissenschaftlichen Begründung seines Systems fehlte es doch an einem festen Principe, in seinen Folgerungen ließ er zu weit sich führen und Spuren einer feindseligen Gesinnung gegen die Kirche hatten doch die Verketzerungen zurückgelassen, mit denen dieser Freund der Aufklärung von den Finsterlingen seiner Zeit verfolgt war.

Staatsgewalt überlieferte. Drei Merkmale namentlich offenbarten sich in ihr als Hauptmängel: das Übergewicht der Theologen, die Vermischung des Kirchlichen und Weltlichen auf den Landtagen und die Konsistorialverfassung.

Es ist nicht zu leugnen, selten hat der Staat auf seine Rechnung allein etwas Bedeutendes im Kirchlichen unternommen; gewöhnlich holte er zuvor den Rath angesehener Männer ein, mochten sie nun auf einem Lehrstuhle der Theologie sitzen oder hohe Kirchenämter bekleiden; in den früheren Zeiten pflegte er zu diesem Zwecke selbst Synoden von Geistlichen einzuberufen. Eine Menge kirchlicher Einrichtungen sind auf diesem Wege entstanden, und die Regierung glaubte sie immer am beßten zu empfehlen, wenn sie auf diese vorausgegangene Berathung hinwies. Auch Churfürst August I, dessen Verdienste um die Gesetzgebung ihm den Beinamen des sächsischen Justinian erwarben, schlug häufig diesen Weg ein; vornehmlich war die Zwietracht nährende Konkordienformel der Rath und das Werk befragter Theologen. Bis auf die neuesten Zeiten herab hat diese Sitte sich fortgepflanzt, indem heute noch nicht leicht eine Einrichtung getroffen wird, über welche man nicht zuvor die Meinung der Superintendenten oder der theologischen Fakultät vernommen hätte. Auf solche Weise nun war wohl der Willkür zum Theil vorgebeugt, sogar der Schein einer gewissen Gesetzmäßigkeit in den kirchlichen Verhandlungen bewahrt; denn der Staat erklärte sich dadurch doch nicht für bevollmächtigt, nach eigenem Gutdünken zu verfahren; aus dem Urtheile Derer, denen er eine vertrautere Bekanntschaft mit den kirchlichen Bedürfnissen zutrauen durfte, konnte er doch eine richtigere Ansicht der Dinge schöpfen und auf manchen wohlgemeinten Fingerzeig achten; binden mußte er sich doch einiger Maßen an die gegebenen Winke, und williger nahm man wohl Befehle auf, die nicht als ein reiner Ausfluß des fürstlichen Willens erschienen. Zum Theil mochte man wohl diese Weise aus dem Grunde befolgen, weil man die Theologen für die gebornen Sprecher der Kirche hielt; eine Ansicht, von welcher selbst unsre Tage sich noch nicht ganz getrennt haben, daher auch Manche den Wunsch der Gegenwart, daß man der Kirche eine Theilnahme an ihrer Gesetzgebung verstatte, eine nichtige Forderung nannten, die nicht einmal etwas Neues enthalte, weil, was man wünsche,

schon längst vorhanden gewesen sei. Allein billigen läßt sich unmöglich dies Übergewicht, das die Theologen auf Kosten der ganzen Gesellschaft besaßen, und eine offenbare Zurücksetzung leuchtete aus einem Verfahren hervor, das die Gemeinden als eine willenlose Menge überging. Berufen zwar zu einer vorzüglichen Achtsamkeit auf das kirchliche Wohl muß der geistliche Stand stets sich fühlen, und es wäre ungerecht nicht nur, sondern auch thöricht, ihn außer seinen amtlichen Verrichtungen von jeder weitern Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten einer Anstalt zu entfernen, deren richtige Würdigung man ihm wenigstens so gut, als jedem Andern, zutrauen wird. Wo aber — fragen wir — wo hat denn unsre Kirche jemals den geistlichen Stand für ihren alleinigen Vertreter erklärt? Wann und mit welchem Grunde hat sie ihn zu ihrem bevollmächtigten Vormund erwählt, daß er ihr Beßtes zu berathen habe? Oder heißt es etwas Anderes, als hierarchischen Grundsätzen huldigen, wenn man Laien, weil sie den theologischen Kursus nicht machten, keine Einsicht in das, was der Kirche frommt, zutraut, so daß sie eines geistlichen Vormundes bedürfen, der in ihrem Namen spreche und handle? Versteht denn der gemeine Mann, auf den der Stolz der Bücherweisheit so oft mit vornehmen Mienen herabblickt, gar Nichts von Sachen, die in das Heiligthum seines Glaubens und Gewissens tief eingreifen? Soll er keine Stimme haben in einer Anstalt, die er als die ehrwürdigste auf Erden, durch das Siegel der Göttlichkeit geweiht, ansieht? Soll er unbedingt den Männern vertrauen, die zwar vor ihm die Umsicht und Tiefe der Gelehrsamkeit voraus haben, aber den ganzen Umfang seiner Bedürfnisse nicht zu würdigen wissen? Oder war es ein Wunder, wenn er sich Neuerungen zuweilen widersetzte, um deren Zugeständniß ihn Niemand befragt hatte; wenn er selbst weise Anordnungen verwarf, bloß weil er durch die Zurücksetzung und durch die Willkür des Gebotes sich gekränkt fühlte? Wohl mußte oft der redlichste Wille des Pfarrers an dem bloßen Starrsinn seiner Gemeinde scheitern; wohl sind die bald lächerlichen bald betrübenden Auftritte nicht vergessen, als man die Einführung neuer Gesangbücher und der allgemeinen Beichte, die Abschaffung der Teufelsbeschwörung in der Taufe und den Ausfall einiger Feiertage gebot. Wer möchte leugnen, daß in solchen Fällen Unver-

stand, Aberglaube und Trotz häufig im Spiele waren? Aber man halte nur die Gemeinden nicht für sogar einfältig, daß sie niemals das Bessere erkannt, noch weniger gewollt hätten. Nicht selten sprach sich in ihrer Widerspenstigkeit nur das dunklere oder bewußtere Gefühl ihres *Nichts* vor dem *Zwange* des *Gesetzes* aus, und es gehört gerade keine hohe Menschenkenntniß dazu, zu wissen, daß der Gedrückte als willkommen jede Gelegenheit aufgreift, wo er einmal seinem Unmuthe über gekränkte Rechte sichtbar Luft machen kann. Mochte man nun auch hintennach Gründe auf Gründe in Reih' und Glied aufstellen und die Meinungen zu gewinnen suchen, daß man auf Pfarrer und Superintendente, auf Doktoren und Professoren, auf Kollegien und Fakultäten sich berief: was achtete der gemeine Mann auf Gründe, die ihm Niemand zu beleuchten oder zu widerlegen erlaubte, wenn er es auch vermocht hätte; was kümmerte er sich um Titel und Würden, die ihn bloß an seine niedre Stellung und an seine Unterwürfigkeit erinnerten! Er blieb bei dem Buchstaben des Gesetzes stehen und bei dem steten Refrain: „Wir müssen, wollen aber doch sehen, wer uns zwingen kann!“ Und leider mußte zuletzt der Zwang ersetzen, was auf dem Wege gütlicher und gesetzlicher Besprechung weit leichter zu erreichen gewesen wäre. Der Gebildete zwar wird stets ein Verfahren zu ehren wissen, das ihm für die reife Überlegung eines Gesetzes, ehe es Gesetz ward, Bürgschaft gibt; das Volk aber wünscht wenigstens um sein Ja ernstlich befragt zu werden und freut sich mitgeredet zu haben, wenn auch seinen Worten eben kein großes Gewicht zukäme. Und ehrlich gestanden, ganz Unrecht hatten die Leute wohl nicht, wenn sie über eine Zurücksetzung sich beklagten, die sie für eine reine Null erklärte. Unbedingten Glauben, blinden Gehorsam sollten sie beweisen; in den Theologen die Vormünder, in den Regierungen die Gebieter der Kirche verehren. Zweifle nun noch, wer es kann, daß in solch einer Verfassung *Käsaropapie mit Hierarchie gemischt* vorwaltete. Seltsam! Als neulich einige Geistlichen auf Presbyterien und Synoden, auf eine freiere Kirchenverfassung und auf deren Vertretung in den landständischen Versammlungen antrugen, schrie alle Welt über die hierarchischen Pläne der protestantischen Geistlichkeit. Wunderliches Geschrei! Wollten wir die Hierarchen spielen, so

könnten wir es getrost bei dem Alten bewenden lassen; denn in unserm bisherigen Übergewicht waren die schönsten Anklänge einer verfeinerten Hierarchie gegeben. Die Gemeinden waren so Viel wie Nichts; verstanden wir es nur recht, so waren wir ihre Herren und konnten schalten nach Willkür. Der Staat sah in uns die Kirche und regierte sie durch uns und oft mit uns. Auf diesem Grunde mußten wir fortbauen, wenn es uns nach größerer Herrschaft gelüstete. Auf eine Emancipation der Kirche, der Gemeinden durften wir nicht sinnen, sondern mußten uns an die weltliche Macht enger anschließen. Bei unsern großen Vorbildern mußten wir in die Schule gehen, die in der Hofgunst festsaßen und in ihre Streitigkeiten die Fürsten zu verflechten wußten; zurückkehren zu jenen seligen Zeiten, als die wittenberger und jenaer, tübinger und gießener Theologen die Kirche und die Höfe entflammten; als unsre Vorfahren Glaubenssymbole verfaßten, Ketzer witterten und Ketzer verdammten; als die Selnecker, Heshuse und Kalove galten; als ein Hoe von Hoenegg das Loos zum dreißigjährigen Kriege warf. Dort waren die goldenen Zeiten protestantischer Hierarchie, deren Wiederkehr wir nicht von unten herauf, sondern von oben herab zu bewirken hätten. Oder, da wir eben so tüchtige Lehrmeister in der Nähe haben, durften wir uns nur an die Neuevangelischen halten, die es trefflich verstehen, das Volk methodisch zu verfinstern und in sanften Schlaf zu wiegen, Alles, was Aufklärung und Freiheit heißt, bei den Regierungen zu verdächtigen und jeden Lichtfreund als einen Feind der Religion und des Staates zu verschreien und zu denunciren. Hier wäre uns die Thüre aufgethan, über Glauben und Gewissen zu dominiren und uns nach und nach zu jener Höhe hinaufzuschwingen, auf welcher vor und noch in dem Mittelalter Priester und Fürsten das Ruder der Kirche lenkten. Auch unsre kirchliche Verfassung ist von hierarchischen Elementen nicht frei geblieben, indem sie neben der Kirchengewalt des Staates den Theologen ein Ansehen und ein Gewicht ertheilte, das die Laien in den Stand rechtsloser Bevormundeten setzte. — Indeß, damit wir auch nicht zu Viel behaupten, das käsaropapistische überwog doch immer das hierarchische Princip; es stand doch immer in dem Belieben des Staates, wie weit er die Eingriffe der Theologen gestatten oder sie zu Hülfe nehmen wollte; er selbst behielt

immer die Oberhand. Selbst wenn er den Rath und die Bewilligung der Theologen ansprach, hat er sich höchst selten — der neuesten Ereignisse gedenken wir hier nicht — an den geistlichen Stand als Stand gewendet, sondern gemeiniglich an einzelne Ephoren, die er, wenn nicht als Staatsdiener, höchstens als Vertreter und Vormünder der Geistlichkeit ansah. Auch war und ist er, so viel mir bekannt, durch kein Gesetz an diese Sitte gebunden; das Herkommen nur machte sie gebräuchlich, und es stand lediglich bei ihm, wie oft und wie weit er nach dem Gebrauche sich richten wollte. Darum hat er manche nicht unwichtigen Einrichtungen getroffen, ohne weiter mit den kirchlichen Beamteten sich zu berathen; eins der neuesten Beispiele war die aus sonderbarer Vorliebe und Ungunst gemischte Aufhebung der dritten Feiertage und einiger kleinen Feste. Um aber die Mangelhaftigkeit dieses Verfahrens und die Willkür, die in unsern kirchlichen Verhältnissen gesetzlich nicht beschränkt ist, ganz kennen zu lernen, darf man nur wissen, welche Bewandtniß es mit den eingeholten Gutachten von jeher hatte. Der fragliche Fall wurde den Ephoren vorgelegt, ohne daß der Einzelne immer erfuhr, ob dem nächsten Nachbar die gleiche Aufgabe gestellt sei. Weder mit Diesem noch mit seinen Geistlichen hatte er sich gesetzlich zu berathen; nach seinem Ermessen schrieb er seine Meinung nieder; als seine Ansicht sandte er sie an das Konsistorium ein, und hier blieb sie oft auf immer in ein tiefes Geheimniß begraben. Denn dem Ermessen des geistlichen Ministeriums war es nun überlassen, die gegebenen Winke zu beachten, so weit es ihm gutdünkte; ob und wie viel eingeholte Stimmen es für sich habe, fragte Niemand und erfuhr Niemand; ja, es mochte sich zuweilen treffen, daß der Wille der weltlichen Macht trotz aller Gegenstimmen durchging. Wie manches beherzigenswerthe Gutachten mag unter bestäubten Akten vermodern, während ein unreifer Vorschlag Billigung erhielt! Es klingt freilich schön, wenn einem Gesetze die Empfehlung voransteht, daß es vorher mit den ersten Geistlichen des Landes berathen sei; aber es möchte schwer fallen, auszumitteln, wie Viel ihnen daran jeder Zeit zukomme. Eine Bürgschaft wenigstens war der kirchlichen Freiheit durch dieses Verfahren nie geleistet. Wer konnte es dem Staate wehren, ohne weitere Nachfrage in kirchlichen Dingen zu verfügen! Oder wer

verpflichtete ihn, auf Rathschläge zu hören, denen er nur das leichte Gewicht von Privatmeinungen, nicht aber die Kraft rechtsgültiger Beschlüsse beizumessen hatte!

Ein zweiter Grundfehler unsrer kirchlichen Verfassung war die Wiederherstellung des einstigen Gebrauches im fränkischen Reiche, daß man die Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten in den Kreis der landständischen Sitzungen einschloß. Schon unter Johann dem Beständigen kam diese Sitte auf und scheint sich von daher als Gesetz zu schreiben, indem sich die Regierung erst auf Ansuchen der Landstände für die öffentliche Einführung der Reformation erklärte. Wenn auch dagegen in gleichem Falle Herzog Heinrich die Stände seiner meißnischen Lande umging, weil er von deren Anhänglichkeit an das Papstthum Widerspruch befürchtete: so haben doch seine Nachfolger und namentlich August I sich mehrentheils mit den ständischen Versammlungen berathen, ehe sie einen Beschluß über das Kirchenwesen faßten; auf solchem Wege, wie schon erwähnt, die Konsistorien und den Kirchenrath eingerichtet und mehrmals abgeändert; auf solchem Wege die frommen Stiftungen der Vorzeit eingezogen oder anderweit für Kirchen und Schulen verwendet; auf solchem Wege den Lehrtypus festgesetzt und die kirchlichen Zustände, wo sie nach innen oder nach außen bedroht schienen, zu sichern gesucht; auf solchem Wege Kirchenordnungen ausgeschrieben und kirchliche Mandate gegeben. Von jeher war es durch den Staatsgrundvertrag verbürgt, daß ohne Zustimmung der Landstände keine wesentlichen Veränderungen in den kirchlichen Dingen vorgenommen werden durften, und, ob auch seit dem Konfessionswechsel des Churhauses im vergangenen Jahrhundert die Landeskollegien mit der unmittelbaren Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten beauftragt waren, so gingen doch noch die Wünsche und Anträge von den Ständen aus und an sie die Mittheilung der höhern Beschlüsse zur Genehmigung zurück. Auf eine verfassungsmäßige Beschränkung der Käsaropapie war es damit offenbar abgesehen; die Staatsgewalt sollte neben sich ein unabhängiges, für das Volk sprechendes Kollegium haben, das ihre Schritte, wie im Bürgerlichen, so im Kirchlichen bewachte und um seine Stimme befragt sein wollte. Auch hat manch ernstes Wort auf den Landtagen verlautet, und zu verachten sind die Verdienste nicht,

die ihnen die Kirche nachzurühmen hat, sollten wir auch nur an den Eifer denken, womit sie oft die Rechte unsrer Kirche wider die feinen und groben Schliche der römischen Hierarchie zu verwahren suchten. In gewisser Hinsicht war auf diese Weise selbst jenes Übergewicht der Theologen ausgeglichen, ihm wenigstens Widerpart gehalten, daß es nicht in Einseitigkeit ausartete, indem hier Laien eintraten, die das Kirchliche auch von der weltlichen Seite beleuchteten. Erwähnen wollen wir hier nun nicht die frühere Beschaffenheit der ständischen Verfassung, in welcher unsre Zeit nicht mehr eine wahre Volksvertretung anerkennen wollte und daher eine Reform derselben wünschte, deren Eintritt ins Leben wir in den nächsten Tagen erwarten. Auch die Kirche hätte wohl ein Recht, gleiche Beschwerde zu führen und gleiche Wünsche zu äußern, um so mehr, da sich für sie der Stand der Dinge nicht sonderlich geändert hat. Wir haben es aber hier nicht mit dem Kommenden, sondern mit dem Vergangenen zu thun; vielleicht daß aus der Geschichte ein Licht auf die nächste Zukunft fällt. Mangelhaft jedoch müssen wir nicht weniger, als jene fränkische, so auch unsre kirchliche Verfassung nennen, wo Landtage und Kirchentage in Eins zusammenfielen oder, richtiger gesagt, die letzteren gar nicht vorhanden waren. Wie im fränkischen Reiche, saß doch auch hier nur ein weltlicher Aristokratismus zu Rath und Gericht über die Kirche. Ja, dort gehörten die Kirchenbeamteten zu den Reichsversammlungen; ohne die Bischöffe konnte füglich Nichts über die Kirche beschlossen werden. Hier aber schienen die Herren von Stadt und Land die Kirche als eine Magd des Staates gar nicht auf ihren Bänken dulden zu wollen; denn die beiden Deputirten des säkularisirten Domkapitels zu Meißen und der Universität zu Leipzig, die man etwa für die Repräsentanten der Kirche nehmen konnte, hatten wohl eher ihre Sache zu vertreten, ehe die Kirche an die Reihe kam, und was waren endlich die Wenigen unter so Vielen? Eine Geringschätzung gegen die Kirche leuchtete doch daraus hervor; klar und deutlich war doch die Ansicht ausgesprochen: die Kirche sei Nichts weiter, als ein Anhängsel des Staates; sie dürfe als eine selbstständige Gesellschaft, die neben der bürgerlichen einhergehe, nicht gelten noch über ihre Angelegenheiten mit dem Staate gemeinsam sich berathen. Oder hieß es nicht eine Anstalt, die mit den höchsten

Interessen des menschlichen Geistes und Herzens sich beschäftiget, erniedrigen, wenn ihre Angelegenheiten mit den Verhandlungen über Einnahmen und Ausgaben des Landes, über Steuern und Staatsschulden, über Handel und Gewerbe in eine und dieselbe Klasse geworfen wurden? War hier ein kompetentes Gericht, wo jeder im Bürgerlichen bewanderte Kopf sich für befähigt halten durfte, ohne weitere Rücksprache mit Männern, die der Kirche am nächsten standen, die Bedürfnisse und Interessen dieser Anstalt nach ihrem ganzen Umfange zu beurtheilen? Und sei es auch, daß zuweilen die Ansichten und Gutachten, die man vorher anderwärts eingeholt hatte, ihrem Hauptinhalte nach vorlagen: ließ diese Zersplitterung der Geschäfte sich billigen, wo Rathgeber und Richter nicht in die entfernteste Berührung kamen, und doch zuletzt Diejenigen, deren Mitwirkung nicht zu verschmähen war, mit Gründen und Gegengründen nicht gehört wurden? War es aber auch unter solchen Umständen zu verwundern, wenn für das Äußere der Kirche wohl Manches geschah, die Hauptsache aber, das Innere derselben versäumt ward? wenn Lehre und Kultus den alten Schlendrian gingen, Neuerungen aber, weil Niemand ihnen das Wort kräftig zu reden wußte, verpönt wurden? wenn Sabbatsmandate, Ehe-, Kirchen- und Schulordnungen mit harten Strafen erschienen, aber Niemand sich die Mühe nahm oder es verstand, auf eine gründliche Heilung der Gebrechen, auf weise Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung vieler Übertretungen zu sinnen? wenn hier oder da eine Stiftung bewilligt, eine neue Stelle fundirt, aber für die höhern Bildungsanstalten kaum Etwas, für die Volksbildung so gut als Nichts gethan ward? wenn über das Verhältniß zu fremden Konfessionen mit Strenge gewacht, aber nirgends auf Gefahren, die dem innern Verfalle der Kirche drohen konnten, aufmerksam gemacht wurde? wenn man selbst stillschweigend die Anerkennung der römischen Kirche im Lande aufnahm, die reformirte Kirche aber gleichsam nur als eine geduldete *) be-

*) Nicht mit Unrecht wird in den „Gewissensfragen an und über die katholische Geistlichkeit Dresdens von Fr. Girardet (Dresden 1831)" S. 15 auf die Unbilligkeit verwiesen, daß die Diener der katholischen Kirchen und Schulen ihre Besoldung und Amtswohnung vom Staate erhalten, für die reformirten Geistlichen dagegen die Gemeinden selbst zu sorgen

handeln ließ, und bis jetzt auch noch nicht eine Stimme für die Union sich erhob, um das schwere Unrecht zu sühnen, das einst Luther und seine Nachtreter an unsrer Schwesterkirche begingen? Konnte man auch Besseres erwarten von Männern, denen es bei aller ihrer sonstigen Achtbarkeit und bei dem redlichsten Eifer an einer hinlänglichen Kenntniß der kirchlichen Erfordernisse mangeln mußte, die dem Volke viel zu fern standen, so daß sie nicht einmal immer dessen bürgerliche Lage, geschweige sein religiöses Leben begriffen? Ich glaube darin nicht zu Viel zu behaupten, daß durch jene Vermischung des Weltlichen und Kirchlichen, wie überhaupt in unsrer Verfassung, so auch auf den Landtagen das äußere Ansehen der Kirche sowohl als ihr innerer Zustand sehr gelitten hat. Denn die Welt pflegt die Dinge nach der äußern Würde zu beurtheilen, die ihnen in der bürgerlichen Stellung ertheilt ist. Nun aber mußte die Kirche entweder den Einen als eine Gesellschaft erscheinen, die zu unbedeutend sei, um selbstständig aufzutreten und ihre Interessen zur Sprache bringen zu dürfen, oder die Andern, die tiefer zu gehen meinten, erblickten in ihr ein weltliches Institut, das mit den reinbürgerlichen Anstalten in eine Kategorie gehöre, vom Staate als ein Lenkseil des Volkswillens gebraucht werde, daher auch solchen Behörden unterworfen sei, denen zunächst nur die Sorge für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft und für die Aufrechthaltung der äußern Rechte derselben oblag. Neben den vielen andern ist wohl auch eine nicht geringhaltige Quelle der Unkirchlichkeit unsrer Tage in der Verweltlichung der Kirche zu suchen und in der niedern, man möchte sagen rechtslosen Stellung, die ihr der Staat angewiesen hatte. Die Achtung gegen sie mußte in Vielen sich mindern durch solche Geringachtung vor der Welt; der Haufe verwechselte das innere Wesen mit der äußeren Form; der weltliche

---

haben; daß für die Katholiken die Regierung ein eigenes Vikariatsgericht und daneben ein Konsistorium errichtete, die Reformirten dagegen, so lange ihre Gemeinden noch nicht zahlreich und vermögend genug sind, ein geistliches Gericht herzustellen und zu besolden, den evangelischen Landeskonsistorien unterordnete. Wo bleibt da die Gleichstellung vor dem Gesetze? und ist hier nicht der einen Partei zu Viel eingeräumt, der andern zu Viel verweigert?

Sinn versteckte sich nur zu gern hinter den Schein, und selbst in manchem Bessern erkaltete die Liebe und der Eifer für die kirchlichen Anstalten, die an Werth für ihn verloren hatten, weil er sie mit dem Politischen gar zu verschwistert sah. Eine größere Achtung und Anhänglichkeit ihrer Glieder hat wohl die reformirte Kirche vor der unsrigen voraus, weil sie vor ihnen durch die Absonderung von den weltlichen Interessen eine würdigere, Ehrfurcht gebietende Stellung behauptet. Und wie wenig durch solche Vermischung der innere Zustand unserer Kirche bedacht war, haben wir schon oben angedeutet. Die Blicke der Staatsmänner — und zu ihnen rechneten sich auch die Landtagsdeputirten — werden immerdar nur auf das Äußere der Kirche gerichtet sein. Wie es um deren Vermögen und Gebäude, um die Zahl ihrer Stellen, um den Rang, das Verhältniß und die Besoldung des Gesellschaftspersonales, um ihre Gerichtsbarkeit beschaffen sei, darnach wohl werden Jene fleißig fragen. Aber, was das religiöse Leben wecke und fördere, ob es steige oder falle; wie kirchliche Lehre und Gebräuche zur Bildungsstufe der Zeit sich verhalten, ob die Fortschritte der Wissenschaft und des Volkslebens eine Reform der Symbole sowohl als des Kultus und der Disciplin dringend gebieten; durch welche Mittel man die Religion den Gemüthern unter allem Wechsel der Verhältnisse fort und fort empfehle und jedem Einreißen der Kirchenscheu wehre: solche und ähnliche, aber doch wahrhaftig die wichtigsten Dinge wird der gewöhnliche Politiker als eine Sache betrachten, die ihn entweder nicht kümmere oder sich schon von selbst ergeben werde. Wenn nur das Äußere sich glättet und rundet! Mag dann auch das Innere wurmstichig und zerfallen sein! Zu welcher Höhe konnte sich unsre Kirche in den drei Jahrhunderten ihres Bestehens aufgeschwungen haben, wenn sie mit gleicher Sorge und Liebe gepflegt worden wäre, wie in den Tagen ihres Entstehens! Wo könnte aber auch heute die Welt stehen, wenn das Stabilitätssystem, der Politik stets befreundet, den Fortgang der Reformation nicht aufgehalten hätte! Denn geschlossen war doch wohl das große Werk nicht in der kurzen Zeit, die Luther lebte! So aber sank die Kirche zu einer reinweltlichen Anstalt herab und mußte sich ihre Vermengung mit den weltlichen Dingen gefallen lassen. Dafür zeugt ihre ganze Verfassung; darum wurden

ihre Angelegenheiten vor die Landstände gebracht. Das Schlimmste dabei war, daß man unter diesen Umständen die Lücken einer solchen Verfassung gar nicht bemerkte, weil man das Heil der Kirche auf den Landtagen völlig geborgen hielt. Wer hätte auch einen Gedanken hegen sollen, daß zu einer zweckmäßigen, nicht bloß gegen Willkür sichernden, sondern auch das Innere der Kirche durchdringenden Verfassung noch ein besseres Auskunftsmittel ausfindig gemacht werden könne und müsse! Hat sich doch darum jene Überzeugung auf die Gegenwart fortgepflanzt, und in den meisten unsrer Zeitgenossen die Idee festgewurzelt, die Kirche sei besser nicht, als auf den Landtagen, vertreten; verweist man uns doch mit unsern Wünschen immer dorthin und will, daß, wie bisher, so auch ferner dort das Feld der kirchlichen Verhandlungen verbleibe, ohne zu untersuchen, ob für die Gegenwart ausreiche, was für die Vergangenheit kaum zur Noth genügen mochte. Nein, so lange die Kirche nur auf den bürgerlichen Landtagen eine Art Vertretung hatte und noch haben soll, hat der Grundsatz, daß die Kirche unter dem Staate stehe, gesiegt; ob beschränkt oder unbeschränkt, Käsaropapie ist der vorherrschende Charakter solcher Verfassung.

Ein dritter Grundzug unsrer kirchlichen Verfassung, der ihr den letzten Stempel der Käsaropapie aufdrückte, war das Regiment der Konsistorien und des Kirchenrathes. Neuerdings sind der Anklagepunkte gegen dasselbe so manche gesammelt worden, daß die Akten Jedermann offen und fast zum Spruche bereit vorliegen; schwerlich möchte sich noch etwas Stärkeres und Gegründeteres gegen die Konsistorien vorbringen lassen, als ihr älterer und neuester Censor *) zusammengestellt hat. Zwar daß es Konsistorien gegeben hat und noch gibt, darin traf sie eigentlich kein Tadel, so wenig Jemand, ohne große Verwirrung anzurichten, auf ihre gänzliche Abschaffung ernstlich sinnen könnte. Denn es verstand sich von selbst, daß man der Kirche, wenn sie als eine Gesellschaft, die ihre besondern Zwecke verfolge, anerkannt sein sollte, eine eigene Gerichtsbarkeit gab und für sie eine von

---

*) Über die Konsistorialverfassung in der deutsch-protestantischen Kirche. Von Dr. Jonathan Schuderoff. Neustadt a. d. O. 1831.

der weltlichen Regierung getrennte Behörde niedersetzte. Was hätte aus ihr werden sollen, wenn jede einzelne Gemeinde abgesondert für sich gelebt und unabhängig sich selbst regiert hätte, ohne durch eine Oberbehörde, die das Ganze leitete, mit den übrigen zusammenzuhängen! In der That, wir würden heute so viele Partikularkirchen und wahrscheinlich Sekten haben, als Gemeinden gefunden werden, wie es in den nordamerikanischen Freistaaten der Fall ist, und leider fühlen auch wir schon durch den Mangel eines Centralpunktes den Übelstand, daß Deutschland wohl in viele protestantischen Landeskirchen sich zersplittert hat, aber schmerzlich eine allgemeine protestantische Kirche vermißt. Die Einheit konnte nur durch ein geregeltes Verhältniß der Gemeinden zu einander und durch eine auf Über- und Unterordnung berechnete Verfassung bewirkt und erhalten werden. Wer die Nothwendigkeit der Konsistorien verkennen wollte, müßte entweder mit dem Geschäftsgange nicht vertraut sein oder vergessen haben, daß jede Gesellschaft, wenn sie nur lose unter sich zusammenhing, Anarchie und Spaltungen nie vermeiden konnte. Nur darin lag der Fehler, daß die Konsistorien von jeher die gebietenden Herren der Kirche waren, vor deren Regimente der ganzen Gesellschaft ein stillschweigender Gehorsam geziemte; daß sie in ihrer Person zugleich mit dem Kirchenrathe die aufsehende, gesetzgebende richterliche und vollziehende Gewalt, also den Inbegriff aller Gewalten vereinigten, Niemanden, außer dem Kollegium des Geheimenrathes, Rechenschaft von ihrem Thun abzulegen hatten und die Kirchengemeinde zu dem drückenden Verhältnisse völliger Abhängigkeit verurtheilten. Nicht über eine freie Gemeinde, die ihrer Rechte sich bewußt sei und sie von ihren Vorgesetzten aller Orten geehrt sehe, wollten sie die Aufsicht führen; nicht in freier Wechselwirkung mit dem Volke, das aus seiner Mitte Sprecher und Vertreter sich wähle, wollten sie die kirchlichen Dinge regeln und leiten; keine Stimme, keinen Rath vernehmen von Denen, die sie als die Bevormundeten nur und Untergebenen, nicht auch als die Mündigen und Theilhaber an der Beförderung des Gesellschaftswohles betrachteten. Herrschaft und Zwang war die Natur ihres Regimentes zu allen Zeiten; Unterwürfigkeit und Gehorsam die strenge Pflicht der Kirche. Sie waren die Triebfeder des Ganzen, die Seele des Körpers, der ohne sie keinen

Willen hatte; alle Anregungen des kirchlichen Lebens konnten nur von ihnen ausgehen; fremde Anträge, wenn sie sonst zu dieser Höhe hinaufdrangen, konnten sie ohne Weiteres niederschlagen. Was sie gut hießen, mußte gut sein, gleichviel ob es auch die allgemeine Stimme gegen sich hatte; was sie entschieden, war entschieden, wenn man nicht den weiten und beschwerdevollen Weg der Appellation suchen wollte. Kurz, alle Gesellschaftsrechte gingen in ihnen auf und unter. Wer sieht nicht, daß auf solche Weise in den Sälen der Konsistorien eine Gewalt thronte, unter deren Scepter die wahre Freiheit des kirchlichen Lebens dahinstarb; daß hier in noch höherem Grade das Verhältniß eintrat, das wir oben unter dem Übergewichte der Theologen schilderten? Denn was Diese etwa auch galten und vollzogen, konnten sie immer nur in Verbindung und im Auftrage der Konsistorien wagen und vollführen. Oder wem standen nach dem kirchlichen Organismus die Geistlichen näher, den Gemeinden oder dem Konsistorium? Ließ das Letztere es sie nicht stets fühlen, daß sie als seine Diener und Bevollmächtigten von ihm abgeschickt wären und in seinem Namen die Gemeinden regierten; daß sie seine Winke zu beachten und den Befehlen, die von dorther ihnen zukämen, genaue Folge zu leisten hätten? War darauf nicht die ganze Rangordnung des Gesellschaftspersonales berechnet, so wie das Instanzenwesen und Kontrolliren, den Ton noch zu verschweigen, den sich nicht selten die Oberen gegen die Unteren erlaubten? Ward nicht dadurch selbst das trauliche Verhältniß zwischen Gemeinden und Pfarrern gestört, weil Diese wohl gegen ihre Überzeugung Befehle vollstrecken sollten, aus deren Nutzlosigkeit oder Zwang sie schon im voraus Widerspruch und Zank ahnen konnten, Jene aber den Argwohn nährten, ihr Pfarrer möge wohl selbst die lästigen Anordnungen ausgewirkt haben? Oder hatten die bisherigen Kirchenvorstände, die man aus den Gemeinden wählte, viel zu bedeuten und viel zu vertreten *)? Ermangelte nicht eine an sich

---

*) Zwar hat hierauf Herr Dr. Krehl in seinem „Bedenken über Presbyterien und Ephoralsynoden. Dresden und Leipzig 1832" ein großes Gewicht gelegt, wenn er S. 17 schreibt: „Bekannt ist es, daß in allen Parochien unserer Landeskirche seit undenklichen Zeiten ein Ausschuß der Gemeindeglieder besteht, welchem in einer gesetzlich bestimmten Maße die Besor-

löbliche Einrichtung aller Kraft und alles Einflusses, wenn es auf Entscheidung der wichtigsten Dinge ankam, bei Pfarr= und

---

gung der Lokal-Kirchenangelegenheiten, in steter Konkurrenz mit dem Ortspfarrer, obliegt. Den prächtig klingenden Namen Presbyterium führt dieser Ausschuß allerdings nicht;" und S. 18: „Was die Lokal-Kirchenverwaltung anbetrifft, so besteht meines Wissens an allen Orten ein solcher Gemeindeausschuß für die Lokalkirche, indem sämmtliche Gemeinden durch ihre Vertreter (?), als da sind: Kirchväter, Kirchenvorsteher, Bauvorsteher, Richter und Abgeordnete, bei der Lokalaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, über Kirchen=, Pfarr= und Schulgüter und deren Bewirthschaftung, über fromme Stiftungen und Bauangelegenheiten der Kirche, des Pfarr= und Schulhauses einen gesetzlichen Einfluß ausüben, dermaßen, daß ohne ihren Beirath und ihre Mitwirkung kein Stück des Inventariums veräußert, kein Kirchenkapital ausgeliehen, keine Veränderung in der Kirche vorgenommen, kein Nagel in Pfarr= und Schulhäusern eingeschlagen werden kann. Jede Kirchrechnungsabnahme ist ein Beweis, daß die Gemeinden durch ihre Vertreter, welche oft in sehr beträchtlicher Anzahl erscheinen, nicht nur Rechte haben, sondern auch ausüben." Das ist freilich in einem Athem sehr Viel gesagt, und, wäre auch noch die wichtige Rolle bei Besetzung der Pfarr= und Schulämter erwähnt, so hätte man hier den Inbegriff aller Herrlichkeiten des Kirchenvorsteheramtes beisammen. Allein, in der Wirklichkeit mag die Sache wohl etwas anders erscheinen, als auf dem Papiere, da die Pfarrer, welche auf Presbyterialverfassung antrugen, Nichts davon wußten, daß sie den Gegenstand ihrer Wünsche und Bitten schon seit undenklichen Zeiten in ihrer Nähe haben. Auch die Gemeinden mögen eben keine hohe Meinung von der Bedeutsamkeit dieser Vertreter hegen, wie der Verfasser selbst unmittelbar darauf S. 19 gesteht: „Kann doch an manchen Orten nur mit Mühe oder nur durch Zwang der weltlichen Obrigkeit das Amt eines Kirchvaters besetzt werden. Alle fürchten die leidige Kircheninspektion, die Kontrole der Gemeinden und die beiden so oft entgegengesetzten Forderungen des Pfarrers." Zu verargen ist's nun wohl den Leuten nicht, wenn sie sich ungern einem Amte unterziehen, dessen Geringfügigkeit ihnen in die Augen leuchtet; denn jene gerühmte Herrlichkeit der Vertreter sinkt endlich, so Viel bis jetzt die Welt davon erfahren hat, zur ruhmlosen Würde des Kirchvaters herab, der Sonntags den Klingelbeutel trägt, die Aufsicht und Rechnung über eine kleine Kasse führt, nebenbei auch von dem Pfarrer zu Diesem und Jenem gebraucht wird. Die übrigen Herren aber, die etwa noch die Ehre der Zuziehung zu Kirchenangelegenheiten genießen, haben in schweigender Geduld so Viel zu hören und stillzusitzen, daß sie am Schlusse der Verhandlungen wohl kaum selbst wissen, ob und was sie gesprochen haben. Von Rechten, welche die Gemeinden durch ihre Vertreter haben und ausüben, dürfte unter solchen Umständen keine erhebliche Rede sein. Daß übrigens ein Ausschuß, von dessen Dasein und

Schulbesetzungen u. a. m.? Kann man Männer wahrhaft Vertreter nennen, deren Thun und Wirksamkeit sich nicht weiter erstreckte, als auf leere Formalitäten und auf ein bescheidenes „Ja", wenn nicht ein dreistes „Nein" als unbeachtet verhallen sollte, davon noch abgesehen, daß diese Leute ganz unter der übermächtigen Leitung des Ortspfarrers und der Kircheninspektion standen? Hat die Oberbehörde, wenngleich sie ihrer oft erwähnte, je eine sonderliche Notiz von ihnen genommen, wenn sie zu widersprechen sich erkühnten, oder hat sie im Ernst deren Beirath hören wollen? Was man auch zur Rechtfertigung der Konsistorialverfassung vorbringen möge und um so leichter, da sie nothwendig ist: es kann doch niemals jener unbeschränkten gelten, wie sie bisher bestanden hat. Ein gefährliches Werkzeug bleibt sie in den Händen der Willkür, wogegen die preisgegebene Kirche kaum eine geringe, der Einzelne keine Schutzwehr hatte; eine Oligarchie, also ein Regiment, das zu keiner Zeit wohlgelitten war. Ein Glück nur, daß die Menschen oft besser sind, als die Verfassungen! Auch über unserer Kirche waltete ein guter Stern, daß in älterer und neuerer Zeit mehrmals Männer am Ruder saßen, die, von dem edelsten Geiste beseelt und getrieben von reinem Eifer, die verliehene Gewalt zum Segen verwendeten, den man natürlich auch nur ihnen, nicht aber der gefährlicheren noch als heilsamen Konsistorialverfassung anzurechnen hat. Doch nicht dem Zufalle, sondern dem Gesetze kann sich die Welt vertrauen. Darum war es nicht wohl gethan, die Kirche bloß zu stellen vor einem Regimente, das bei dem besten Gebrauche demüthigend und drückend, durch Mißbrauch gefährlich und verderblich, in jedem Falle ungenügend und unzuverlässig war. — Aber, um das Wichtigste nicht zu vergessen, hatte denn auch eigentlich die Kirche die Konsistorien als ihr höchstes Regiment anzusehen und war sie etwa durch diese gegen persönliche Eingriffe der Staatsgewalt gesichert? Von dieser Seite nehmlich hat man neuerdings die Konsistorien am meisten zu empfehlen versucht, indem man darauf verwies, daß sie die Vertreter der Kirche waren und ein Gegengewicht

---

Werken die Welt Nichts sahe, den prächtig klingenden Namen Presbyterium weder verdiente noch führte, gereicht der Ehrlichkeit der Deutschen nur zum Ruhme.

wider eigenmächtige Verfügungen der weltlichen Macht abgaben. Allein, wer möchte Solches behaupten, ohne die wahre Stellung der Konsistorien zu verkennen? Denn was Anderes waren sie vom Anfange her, als Staatskollegien, dem Throne um ein Bedeutenderes näher gerückt, als dem Altar? was Anderes die Räthe und Beisitzer, als Diener des Staates, der ihnen in seinem Namen diesen Verwaltungszweig anvertraut hatte und sie in steter Abhängigkeit von sich erhielt? Waren diese Männer nicht von ihm berufen und konnten sie nicht wieder von ihm entlassen werden? Machte er ihnen nicht zur Pflicht, sein Beßtes zu wahren, und gab er ihnen nicht dazu die gemessensten Befehle? Durften sie ungehindert nach Einsicht und Gewissen verfahren? Oder waren ihnen nicht die Hände überall gebunden? Denn als Organe der Staatsgewalt hatten sie nur deren Willen zu vollstrecken und konnten dem überwiegenden Einflusse von oben nicht entgehen, so daß sie wohl manchmal die Ähnlichkeit zwischen sich und dem Kollegium der Pontifices zu Rom nicht eben weit zu suchen hatten. Standen sie doch auch nur zum Schein an der Spitze der Kirche; nicht im Konsistorium, im Geheimenrath, im Kabinet der Staatsminister wurden die höchsten Beschlüsse gefaßt, wo kein geistlicher Rath zutreten durfte. War doch hier nicht einmal ein besonderer Minister mit dem geistlichen Departement beauftragt; dieselben Stimmen, die über Finanzen, über Justiz und Kriegswesen entschieden, richteten auch über das Kirchenwesen und redeten in die kirchlichen Dinge. Wie nun? wenn es diesem Kollegium beliebte, Gesetze vorzuschreiben, die mit kirchlicher Freiheit sich nicht vertrugen? wenn es deren Rechte beeinträchtigte? Wo blieb nun die oft gerühmte, durch Konsistorien geschützte Unabhängigkeit von weltlichen Eingriffen? Was hatten sie den Machtsprüchen einer außerkirchlichen Behörde, denen sie sich unterwerfen mußten, entgegenzusetzen? Wo fanden sie Rückenhalt, selbst wenn sie, die Untern den Obern, zu widersprechen sich erkühnten? Hat sich nicht aus ihrer Mitte manche Klage erhoben, daß sie ihre wohlgemeinten und wohlausführbaren Vorschläge durch die bloße Abneigung einiger Minister verworfen und vereitelt sahen? Mußten ihre Verordnungen nicht oft wider Willen die Farbe der Hoftheologie tragen und Männer zu Kirchenämtern berufen, deren Wahl die Parteilichkeit der Gunst oder des Systems diktirt hatte?

Oder hätten wir schon der Zeiten vergessen, wo Kabinetsbefehle, auf dem Wege durch die Konsistorien erlassen, das Dogma bestimmten, die Freiheit der Forschung verboten und freisinnige Männer des Amtes und Landes verwiesen? Was half nun der Kirche eine Behörde, die, zu ohnmächtig, den gebieterischen Willen der Obergewalt zu hindern, ihm überdies durch stillschweigende Zustimmung den Anstrich der Gesetzmäßigkeit verleihen mußte? Wo hätte also unsre Kirche in der Konsistorialverfassung jemals vollen Schutz und Schirm gefunden, daß man heute noch in ihr das Palladium der Freiheit zu verehren hätte? Nein, wenn solch ein unbeschränktes auf der einen, auf der andern Seite wieder abhängiges Regiment mit den Begriffen wahrer Freiheit sich verträgt, so hat unsre Kirche das besondre Glück besessen, unter einer konstitutionellen Regierung zu leben lange zuvor, ehe in unsern Tagen der Wunsch nach einem konstitutionellen Leben erwachte. Unter solchen Verhältnissen konnte von einer Selbstständigkeit der kirchlichen Gesellschaft keine Rede mehr sein; sie verlor sich als ein bloßes Nebenrad in der großen Staatsmaschine, und dem Systeme der Käsaropapie war seine Krone aufgesetzt.

So liegen die Würfel zum Theil noch heute. So endete das Werk der Reformation, unter großen Verheißungen begonnen. Wenn Alles gewonnen hatte, der Glaube, die Wissenschaft und Kunst, die allgemeine Bildung der Welt, das freiere Leben der Völker und Staaten: so hatte nur die Kirche selbst, die Mutter aller dieser segensreichen Veränderungen, die Schöpferinn einer neuen Weltgestalt, keine preiswürdige Frucht von dem Baume gepflückt, der aus ihrem Boden emporwuchs; früher die willenlose Sklavinn der Hierarchie, war sie zur folgsamen Dienerinn der Politik geworden; entrissen den Händen morgenländischer Bonzen, fiel sie wieder in die Bande römischer Staatsklugheit. Das war nicht die Verheißung, die sie in den Tagen der Reformation empfing; das hatte Luther nicht geahnet, als er die Fesseln der päpstlichen Zwingherrschaft zerbrach und durch seinen Freiheitsruf die Welt in ihren Angeln bewegte, daß er statt des geistlichen dem weltlichen Papismus Throne errichten werde. Besser war es allerdings auch mit der Kirche geworden, als es vor der Reformation mit ihr stand. Schon der ewige Zwiespalt, der sonst die Gesellschaft entzweite, war gesühnt, indem nicht

mehr zwei feindselige Mächte um den Preis der Herrschaft kämpften. Die räthselhafte Streitfrage, in länger als einem Jahrtausend nicht gelöst, war dahin entschieden, daß Staat und Kirche in Frieden sich vertrugen, und beide befanden sich wohler und gediehen in solcher Eintracht. So weit auch sonst der weltliche Arm zu greifen und zu reichen pflegt, förmliche Inquisitionsgerichte, wie sie in den finstern Zeiten des Mittelalters sich erhoben, wagte er doch nicht der Welt aufzunöthigen; feierlich war das Recht anerkannt, daß Jeder seines Glaubens und seines Gewissens leben dürfe; und damit war auch der höchsten Tendenz der Hierarchie, der Tyrannisirung der Gemüther in ihren religiösen Richtungen, vorgebeugt. Auch war mehr Einheit und Ordnung in das Verwaltungswesen gekommen, und leichter ließen sich die Interessen der bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft vereinigen. Allein den Frieden hatte die Kirche doch nur um den Preis ihrer Freiheit erkauft; die Gemeinden hatten doch nur ihre Herren und Gebieter gewechselt; der Willkür war doch immer noch ein großer Spielraum eröffnet; beseitigt war doch nicht die Gefahr und ist mehrmals eingetreten, daß der Wille des Regenten den eigenen Glauben zum bindenden, wennauch nur vorübergehenden Gesetz erhob, oder daß die Kirche zu einer Anstalt herabgewürdigt ward, die den niedern Zwecken der Politik dienen mußte. Darum ist die Sehnsucht nach kirchlicher Freiheit, in der Reformation um so stärker angefacht, weil sie auf kurze Zeit gestillt ward, ein frommer Wunsch nur geblieben, der von neuem erwachte, als in unsern Tagen die Idee konstitutioneller Staaten von den Völkern ins Leben gerufen ward. Noch hat die Kirche keine Konstitution. Daß ihr diese komme, dahin wirken wir; ob und wann es geschehe, können wir nur von Dem erwarten, der Zeit und Stunde weiß und, wie er über allem Wechsel der Dinge waltet, so auch der Kirche die Stellung anweisen wird, wo sie ihre volle Würde und Kraft behaupten kann.

Weiter, als ich selbst vermeinte, hat der geschichtliche Faden mich fortgezogen, und fürchten müßte ich, Ihre Geduld ermüdet zu haben, mein höchstverehrter Lehrer, wenn mich nicht der Gedanke beruhigte, wie auch Sie Ihre Schüler stets auf die Nothwendigkeit der historischen Unterlage zu verweisen pflegen und selbst durch Wort und Beispiel trefflich gezeigt haben, überall

dies Fundament aufzusuchen, Beweise und Reformen darauf zu bauen und somit der doppelten Gefahr zu entgehen, entweder stürmende Revolutionen zu predigen oder dem traurigen Systeme der Reaktion beizutreten. Konnte ich auch natürlich in der gedrängten Übersicht und in der lebendigen Zeichnung mit Ihnen, dem Veteranen auf historischem Felde, nicht wetteifern: die Hauptmomente, auf welche es hier ankam, glaube ich doch nicht übersehen zu haben und bin zufrieden, wenn dieser Abriß theils dem Unkundigen ein ohngefähres Bild von dem Gange der kirchlichen Verfassung aufstellt, theils dem Kenner die zerstreuten Fakta zu einem flüchtigen Überblicke zusammenreiht, theils und vornehmlich Zeugniß gibt, in welchem Lichte mir die Vergangenheit erschien. Nur des Einen möchte ich mich so wenig als möglich beschuldiget wissen, daß ich die erste Pflicht des Historikers, die geschichtliche Treue, verletzt habe; denn unbekannt ist mir die Klippe nicht, geschichtliche Thatsachen erzählen zu lassen, was man von ihnen zu hören wünscht, und zumal die jugendliche Feder widersteht nicht immer der Versuchung, das Gemälde mit schärferen Umrissen zu zeichnen, wo der besonnene Meister Schatten und Licht weise zu verschmelzen weiß. Indeß, der Redlichkeit bin ich mir bewußt; wider die Überzeugung habe ich nirgends gesprochen. Sei es daher auch, daß mir in der Schilderung dieser oder jener Partie menschlicher Irrthum begegnete; daß hier oder dort die Farben in milderem Tone verlaufen sollten: die Umrisse lassen sich doch, ohne den Charakter der Gegenstände zu verwischen, nicht ändern; im Hauptresultate glaube ich doch nicht gefehlt zu haben und kann mich von der Überzeugung nicht trennen, daß das Territorialsystem, ob wohl- oder mißverstanden, der Kirche und der Welt niemals frommen wird, da die Käsaropapie in gleichem Grade mit der Hierarchie das Zeugniß der Geschichte wider sich hat.

Fast möchte ich jedoch bezweifeln, daß ich mich eines durchgängigen Beifalles meiner geschichtlichen Ansichten von Ihrer Seite versichert halten darf, wenn ich damit einige Äußerungen vergleiche, die Sie über diesen Gegenstand gelegentlich ausgesprochen haben. „Unverkennbar — sagen Sie *) — unverkenn-

*) Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter

bar verhalten sich die drei bekannten kirchenrechtlichen Systeme, das Kollegialsystem, das Episkopalsystem und das Territorialsystem, eben so gegen einander, wie die drei staatsrechtlichen Systeme der Revolution, der Reaktion und der Reformen. Das Kollegialsystem will die Kirche ganz vom Staate trennen, verlangt gleiche Selbstständigkeit der Kirche wie des Staates und fordert — wie das System der Revolution im Bürgerthume — eine Gegenwart ohne Vergangenheit, einen völligen Neubau des äußern Kirchenthumes auf den Trümmern des bisher Bestandenen, weil allerdings Vieles seit 300 Jahren in den Formen des kirchlichen Lebens als veraltet sich ankündigt. Das Kollegialsystem, folgerichtig durchgeführt, würde also mit einer Revolution des ganzen Kirchenthumes endigen, deren Folgen und Endpunkt nicht zu berechnen wären. — Dagegen gleicht das Episkopalsystem oder das System der geistlichen Hierarchie dem Systeme der Reaktion und dem Principe der Stabilität im Staatsleben. Die Kirche ist über dem Staate, nach diesem Systeme, und alle weltliche Macht nur eine Koncession der geistlichen; der weltliche Souverain gleicht, nach dem von Gregor VII aufgestellten Bilde, nur dem Monde, während der Bischoff zu Rom der Repräsentant der Sonne ist. — Zwischen beiden Extremen steht das Territorialsystem, ähnlich dem Systeme der Reformen in der politischen Ordnung der Dinge, in der Mitte, so wie es selbst unmittelbar aus der Reformation der Kirche hervorging, welche keine Revolution, sondern eine Reform war, weil sie die neue Gestaltung der protestantischen Kirche auf die geschichtliche Unterlage des christlichen Kirchenthums bauete und nur die Mißbräuche beseitigte, welche die dunkeln Jahrhunderte des Mittelalters der Kirche aufgedrungen hatten. Dabei wird aber keinesweges verkannt, daß auch das Territorialsystem in unserer Zeit mancher einzelnen Fortbildung bedürfe, inwiefern die zur politischen Mündigkeit gelangten Staatsbürger auch zur kirchlichen Mündigkeit reif geworden sind, und ihnen, wie im Staate, ein rechtlicher und gesetzlich bestimmter Antheil an der Fortbildung des kirchlichen Lebens zustehen soll." — Erlauben Sie mir einige bescheidenen Zweifel.

---

des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831. Von K. H. L. Pölitz. Leipzig 1831. S. 91—92.

Nicht unmittelbar, so scheint es mir, ging das Territorialsystem aus der Reformation hervor; die Kirche hat sich im Gebrauche ihrer Autonomie selbst reformirt, und darum wäre wohl die nächste Folge gewesen, daß ihr diese Autonomie unverkümmert verblieben wäre, wie der reformirten Kirche in der Schweiz, in Frankreich und Schottland, die man wohl eben so wenig, als die unsrige, eines revolutionären Principes wird beschuldigen können. Nicht der ursprüngliche Charakter der Reformation, sondern die Verknüpfung zufälliger Umstände in ihren Tagen bewirkte es, daß die anfangs freiere Bewegung der kirchlichen Gesellschaft von dem Strome der Begebenheiten verschlungen und die Autonomie von der Käsaropapie wieder verdrängt ward. Kommt es mir doch oft vor, als würde selbst von höchstachtbaren Geschichtskennern der Stand der Reformation in den Jahren 1520 und 1555 ziemlich als ein und derselbe angesehen, so daß sich diese Zeitpunkte wie Zweck und Erfolg, wie Verheißung und Erfüllung verhielten. Allerdings begrenzen sie das Zeitalter der Reformation. Aber welche Kluft zwischen dessen Anfang und dessen Ende! Wie ganz anders hatten sich die Dinge gewendet, wenn man nur dort den Forschungstrieb mit dem Auktoritätsglauben hier, dort die Freiheit der Ansichten hier mit dem Zwange der Symbole, dort die freudige Theilnahme von ganz Europa hier mit der feindseligen Erbitterung unter den getrennten Kirchen und wieder den Sektenhaß in den einzelnen Kirchen selbst vergleicht! Nicht anders in der kirchlichen Verfassung; dort erst Autonomie, sodann hier Käsaropapie. Wende man nicht ein, daß der Zweck aller welterschütternden Bewegungen nur nach und nach sich entwickeln und darum ihr Charakter erst nach diesem Erfolge beurtheilt werden könne; daß auch die Reformation anfangs vielleicht auf Autonomie zielte, aber die Käsaropapie nothwendig zur Folge haben mußte. Es gibt in der Geschichte Ereignisse genug, die sich innerhalb weniger Jahre von ihrem Ziele durchaus verirrten; man denke an Frankreich 1789 und 1793 und wieder 1804. Oder, weil dies noch näher liegt, fing nicht schon die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts an zu vergessen, worauf die erste Hälfte hingearbeitet hatte? War es nicht weit spätern Geschlechtern vorbehalten, den höhern Zweck der Kirchenverbesserung zu begreifen und wieder aufzunehmen? Soll ein Gleiches nicht auch von der kirch-

lichen **Verfassung** gelten, die sich wider Erwarten anders gestaltete, als die Urheber der Kirchenverbesserung nur ahnen, geschweige beabsichtigen mochten *)? Hätten die Reformatoren selbst

---

*) Noch ist keine aus den Quellen geschöpfte Geschichte von dem Ursprunge der Käsaropapie in der protestantischen Kirche vorhanden. Für einen mit dem Zeitalter der Reformation hinlänglich vertrauten Geschichtsforscher wäre dies eine rühmliche Aufgabe, der gerade in unsern bewegten Tagen die Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst wohl einen Platz vergönnen würden. So eben zwar kommt mir das Septemberheft dieser Monatsschrift in die Hände, worin ich mit wahrem Genuß eine, wie man es aus dieser Feder nicht anders erwartet, treffliche Abhandlung des H. Dr. **Bretschneider**: „über den Verfall des Mittelalterlichen in der christlichen Kirche" las. Ich setze den kurzen Abschnitt S. 227 hierher: „Am meisten (?) that die Reformation für die Kirchenverfassung, indem sie in dieser Beziehung der vollkommene Sieg des Staates über die Kirche war. Die Reformatoren selbst hatten für die Verfassung ursprünglich nur ein negatives Princip, nehmlich die Abweisung der theokratischen Priesterherrschaft des Papstes und der Bischöffe. Darüber aber, was an deren Stelle zu setzen sei, waren sie selbst mit sich nicht im Klaren, und es entschieden darin nicht sowohl theoretische Grundsätze, als vielmehr die wirklichen Umstände und das dringende Bedürfniß. Im Allgemeinen kam das Regiment überall an den Staat, obgleich in verschiedenen Modifikationen, und die Reformatoren folgten meistens, ohne es zu wissen und zu beabsichtigen, den Grundsätzen des spätern Territorialsystems. Es ist zwar wahr, daß sich Stellen in Luthers Schriften finden, in welchen er es sehr tadelt, daß der Staat in Kirchensachen, besonders den Glauben betreffend, befehlen wolle; allein diesen Tadel spricht er doch nur da aus, wo der Staat sich dem Evangelium oder dem, was er als klare Vorschrift der Schrift ansah, nicht fügen wollte. **Für** das, was er für unbezweifelte Schriftlehre hielt, ließ er aber die Wirksamkeit des Staates gern zu; denn es finden sich sehr zahlreiche Stellen, in denen er den Obrigkeiten die Pflicht ans Herz legt, die wahre Lehre zu schützen und die Irrthümer zu unterdrücken, weil ihnen dieses, als christlichen Obrigkeiten, obliege. Die Ausbildung der Kirchenverfassung in den evangelischen Ländern geschah daher durch den Staat und erfolgte überall zu dessen Gunsten. Die Kirche, in ihrer Verfassung und ihrem Regimente, ward abhängig vom Staate." — Der von mir hochverehrte Mann wird verzeihen, wenn ich auch hier nicht den genauen Unterschied der Zeiten gefunden zu haben glaube, am wenigsten aber die Grundsätze des eigentlichen und strengen Territorialsystems bei den Reformatoren suchen kann. Denn die zuerst erwähnten Stellen bei Luther deuten auf das gerade Gegentheil, und die zweiten sagen ja nicht Mehr aus, als daß

ihre Blicke auf die äußere Verfassung gerichtet und ihr eine bestimmte Form gegeben: so würden sie sicher nicht die Zeiten Konstantins und Karls des Großen oder Heinrichs III und Friedrichs II, sondern, wie sie überhaupt das Urchristenthum herzustellen suchten, so auch für diesen Zweck die ersten Jahrhunderte als geschichtliche Unterlage des christlichen Kirchenthums gewählt und darauf, mit Anbequemung an die veränderten Zeitverhältnisse, die Reform der kirchlichen Verfassung gebaut haben. Das Territorialsystem ist dem Wesen der protestantischen Kirche eben so wenig eigenthümlich und ihr mit denselben historischen Scheingründen erst später aufgenöthiget worden, wie der Zwang der symbolischen Bücher; beide verdanken ihre Geltung — dem Zufalle und der Verjährung. Nicht gegen den Glaubenszwang und gegen die Anmaßungen des römischen Bischoffes hat unsre Kirche einmal bloß in den Tagen der Reformation protestirt; sie protestirt heute noch gegen jeden Zwang und jede Verkümmerung ihrer Freiheit, komme der Antagonismus, woher, und ziele er, wohin er wolle, und daher wird sie, ihrem Geiste treu, wie dort gegen den römischen Stuhl, so hier gegen die weltlichen Throne immerdar Beschwerde führen, wenn sie von einer ihr fremden Gewalt in ihren Gerechtsamen sich beeinträchtiget siehet. Wer aber dürfte ihr diese Befugniß streitig machen? oder wer wollte sie in solchem Gebrauche ihres Protestationsrechtes eines revolutionären Geistes bezüchtigen, ohne zugleich die Reformation im sechzehnten Jahrhunderte selbst eine Revolution zu nennen? Können doch die Zeiten zwar die Personen und die Verhältnisse ändern, aber nicht, was erst sonnenklares Recht war, plötzlich in schreiendes Unrecht verkehren.

Weit weniger noch, als mit jener geschichtlichen Ableitung, wollte es mir bis jetzt gelingen, mit der Vergleichung mich zu befreunden, welche Sie zwischen den drei staats- und drei kirchenrechtlichen Systemen aufstellen, so daß ich bei dem ersten Anblick nicht wußte, wofür ich sie nehmen sollte. Finden auch allerdings die Systeme der Revolution, der Reaktion und der Reformation in jedem Kreise des gesellschaftlichen Lebens ihre

---

der Staat nur die Aufsicht und Schirmvogtei, nicht aber die völlige Herrschaft über die Kirche haben solle.

Anwendung wie ihr Beispiel; konnte namentlich einem Lehrer der Staatswissenschaften Nichts geläufiger sein, als auf dem Gebiete des bürgerlichen und kirchlichen Lebens leicht sich darbietende Ähnlichkeiten aufzusuchen und die gleichmäßigen Erscheinungen unter gleichmäßige Klassen zu ordnen: so mußte ich doch nicht wenig über eine Rangordnung betroffen werden, in welcher mir die Gerechtigkeit nicht obgewaltet zu haben schien, und, wie ich hier die Rollen vertheilt sahe, mahnte es mich unwillkürlich an die alte Frage: Was will Saul unter den Propheten? Denn entweder habe ich mich in meiner geschichtlichen Entwickelung durchaus geirrt, oder dem Territorialsysteme kommt die ehrenvolle Stellung in der Mitte zweier übelberüchtigten Extreme nicht zu. Zu meiner Rechtfertigung vergönnen Sie mir noch einen kurzen Rückblick. Die Entstehung des Christenthums war keine Revolution, sondern eine Reformation. Nicht plötzlich trat es in die Welt herein, eine Gegenwart ohne Vergangenheit; nicht alles Bestehende zertrümmerte es; das Judenthum diente ihm vielmehr zur geschichtlichen Unterlage, auf die es seinen Neubau aufführte, wie in seiner Lehre, so in seiner Verfassung. Zwar das Priesterthum verwarf es und mit ihm die Hierarchie; dagegen lehnte es sich an die seit langem bestehende Synagoge an und schuf aus ihr eine Verfassung mit republikanischen Principien und Formen. So lebte, während das Veraltete unterging, das Alte, das eine jüngere Zeit geboren hatte, in dem Neuen fort; so schloß die Gegenwart durch allmälige Übergänge auf dem Wege der Reform an die Vergangenheit sich an. Hier sollte die Basis der christlichen Gesellschaftsverfassung sein und bleiben; sie durfte in keiner spätern Reform verrückt werden, wenn nicht jede Änderung, die mit diesem Stamme nicht zusammenhing, in Revolution entweder oder in Reaktion enden sollte. — Allein frühzeitig stellt die Reaktion sich ein und ziehet sich durch alle Jahrhunderte hindurch. In den Bischöffen und Presbytern erwacht zuerst das jüdische Priesterthum aus seinem kurzen Schlummer und versucht es, der christlichen Welt das Joch der jüdischen Hierarchie aufzuladen. Kaum hat jedoch diese erste Reaktion ihr Ziel zur Hälfte des Weges erreicht, so erhebt eine zweite, eben so starke Reaktion das Haupt, indem mit Konstantin die Staatsgewalt das Scepter des kirchlichen Regimentes an sich reißt. Denn was Anderes,

als eine Reaktion, war die Ordnung der kirchlichen Dinge, die von nun an beginnt? War doch Konstantin weit entfernt von dem Gedanken einer Reform; legte er doch an die Stelle des christlichen Kirchenthums das System des römischen Senats zu Grunde; konnte er doch als Autokrator eine Verfassung mit republikanischen Formen nicht lieben noch fördern; mochte er doch der Gesellschaft die verkümmerten Rechte nicht retten noch wahren, sondern ihr auch noch den letzten Rest derselben entwinden; suchte er doch nicht die Hierarchie zu ersticken noch die Macht der Bischöffe zu beschränken, sondern sie nur in das Verhältniß der römischen Priester zum Staate zu setzen, kurz, mit wenigen Modifikationen ganz die alte Kirchenverfassung wieder herzustellen, wie sie in der heidnischen Römerwelt seit Numa gegolten hatte. Wohl war auch hier eine geschichtliche Basis, aber keine nach höherer Vollendung strebende Reform, sondern nur eine Repristination und Stabilität, und der Kirche ward ein der Synagogalverfassung des Judenthumes sowohl als des Christenthumes, aus der man zunächst das Urbild zu holen hatte, ganz fremdes Princip aufgenöthiget. Im Geiste dieser Reaktion handelten bewußter jetzt, jetzt von der Gewohnheit geleitet die Nachfolger Konstantins, sowie die Fürsten der in und nach der Völkerwanderung gegründeten Staaten, vornehmlich die Könige der Gothen und Franken. Zwar gerathen bald die priesterliche und die fürstliche Macht in Feindschaft und heftigen Streit. Aber es kämpft in ihnen nicht das System der Reformen mit dem Systeme der Reaktion. Beide vertreten nur die Sache des Aristokratismus, des kirchlichen dort, des weltlichen hier; beide haben den Grundcharakter des christlichen Kirchenthumes nicht im Auge und nicht im Bunde; beide versuchen, die priesterliche Macht in die priesterlichjüdischen, die fürstliche in die heidnischrömischen Zeiten die christliche Welt zurückzuführen; beide hangen fest dem Systeme der Reaktion an, und nur die Entfernung der beiderseitigen Zielpunkte trennt sie in ihrer Richtung wie in ihrer feindseligen Gesinnung. In beiden findet sich dieselbe Anhänglichkeit an das Alte, in beiden dieselbe Opposition gegen Neuerungen; in beiden dieselbe Eifersucht auf Privilegien; in beiden derselbe Gebrauch ungehöriger Waffen im Reiche der Ideen, des Schwertes hier, des Bannes dort. Nur unterbrochen durch die wechselseitigen Siege beider Parteien,

anfangs mehr auf Seiten der Käsaropapie, später von den Päpsten an mehr auf Seiten der Hierarchie, dauert diese Reaktion gleichmäßig fort bis in das sechzehnte Jahrhundert herab. — Das System der Reformen dagegen ist auf einer ganz andern Seite zu suchen und wagte sich zum ersten Mal im zwölften Jahrhundert hervor, als die Waldenser das Christenthum von jüdischen und heidnischen Zusätzen reinigten, das Priesterthum und Mönchswesen verwarfen, an dessen Stelle einen Lehrerstand errichteten, Älteste setzten, zu engern Bündnissen, in denen es wenig unterschiedene Grade gab, sich vereinigten und selbst durch eine verbesserte Gütergemeinschaft den Geist der apostolischen Zeiten erneuen wollten. Aber kaum ward ihr Vorhaben kund, so stand auch schon die Reaktion der priesterlichen und fürstlichen Macht, als gegen einen gemeinschaftlichen Feind treu verbunden, gegen sie und verfolgte sie mit aller Erbitterung und Schonungslosigkeit, die ein wesentliches Merkmal in dem Geiste dieses Systems ist. Dieselbe Reaktion mit demselben Geiste und denselben Mitteln wehrte auch den Reformationsversuchen Wiklefs und der Hussiten; ja, sie war es allein, die der Kirchenverbesserung im sechzehnten Jahrhunderte sich widersetzte, ihre Fortschritte hemmte und sie ihrer schönsten Frucht, der Freiheit des kirchlichen Lebens, wieder beraubte. Waren doch Priester und Fürsten nie einiger gewesen, als in jenen Tagen; stemmten sich doch, mit Ausnahme weniger, alle Fürsten wider die neue Lehre und Verfassung; führte doch der eigentliche Herr von Deutschland, Kaiser Karl V, die Reihen aller gekrönten und geschorenen Feinde der Reformation an! Nein, die gute Sache der Reformen hat nie auf Seiten der wahren Käsaropapie gestanden; der Käsaropapie hat auch unsre Kirche nicht die Reformation zu danken, im Gegentheil durch sie die gewonnene Freiheit wieder verloren. Denn was Anderes, als eine Reaktion, war auch die Ordnung der Dinge, die nach und nach in unsrer kirchlichen Verfassung zu herrschen anfing? War doch auch sie nicht auf die Basis des christlichen Kirchenthumes, sondern auf die Grundlage einer frühern Reaktion gebaut; brachte doch auch sie den weltlichen und kirchlichen Aristokratismus wieder empor; verhinderte doch auch sie nach kurzer Dauer den Wiedereintritt republikanischer Formen, war durchgreifenden Reformen abgeneigt und hätte im Sinne der politischen Stabilität

starr beharrt auf dem Punkte, wohin sie schon nach wenigen Decennien die Welt zurückgedrängt hatte, wenn nicht die Macht der Ideen stärker gewesen wäre, als das Gegengewicht der physischen Gewalten. Selbst Konstantin, als er sich einen Bischoff des Äußern nannte, hatte sich wenigstens noch mild ausgedrückt im Verhältniß zu dem abschreckenden Grundsatze: cujus regio, ejus et religio. — Von dem Systeme der Revolutionen aber, so voll auch von ihnen die Staatengeschichte ist, hat die Geschichte der christlichen Kirche seltene Beispiele nur aufzuweisen, wenn man nicht etwa das ganze Mönchsthum dahin rechnen will. Denn dieses allerdings kehrte die Weltordnung um, zerriß die ersten und natürlichsten Bande des geselligen Lebens, predigte den Frevel an göttlichen und menschlichen Gesetzen, war nie geschäftiger und befand sich nie wohler, als wenn der Sturm politischer oder kirchlicher Bewegungen daherbrauste, und würde, wenn es je zur allgemeinen Herrschaft gelangte, nicht nur mit dem Untergange des Staates, sondern folgerichtig mit dem Untergange des Menschengeschlechtes enden. Auch der Jesuiterorden, dieses Chamäleon mit allen Farben, mag hier genannt sein, weil er, wie er thatsächlich in Paraguay bewiesen hat, weder den Staat noch die Kirche, sondern ein Zwittergeschöpf wollte, eine Zwangsanstalt mit blindem Gehorsam der Untergebenen und unumschränkter Macht der geweihten Bundesglieder. Außerdem weiß ich nur die Donatisten mit ihren wüthenden Cirkumcellionen im vierten und fünften Jahrhundert, die Geißlerbrüder im Mittelalter, die Wiedertäufer in den Tagen der Reformation und die Fanatiker unter den Puritanern in Schottland als kirchliche Revolutionäre aufzuzählen. Weiter hat die Kirche keine Weltstürmer und Zertrümmerer alles Bestehenden erzeugt und ist, so viele Bewegungen sie auch auf ihrem Gebiete sahe, doch ziemlich verschont geblieben von der Ansteckung eines Schwindels, der vornehmlich nur auf den Höhen des bürgerlichen Lebens zu ergreifen scheint. Sollte ich demnach eine Vergleichung anstellen, so würde ich die Bestrebungen der Schwärmerei und des Fanatismus dem Systeme der Revolutionen, die Bestrebungen der priesterlichen und der weltlichen Macht dem Systeme der Reaktion und die Bestrebungen der Freunde einer konstitutionellen Verfassung der Kirche dem Systeme der Re-

formen an die Seite setzen. Denn die Ersten stürmen vorwärts, ohne die bestehende Ordnung zu achten; die Andern drängen rückwärts, um das rollende Rad der Zeit zu hemmen, und nur die Dritten, indem sie gemessenen Schrittes vorwärts gehen und rückwärts schauen, knüpfen an das Alte das Neue und bilden einen allmäligen Übergang von der Vergangenheit zur Gegenwart.

Auf solche Weise schon glaube ich die kirchliche Autonomie von jedem Verdachte gereinigt zu haben. Auch Sie, hochzuverehrender Herr Hofrath, meinten es sicher so schlimm nicht, wie die Sache beim ersten Anblick aussieht, als Sie das schuldlose Kollegialsystem mit dem gefährlichen Systeme der politischen Revolutionen verglichen; die Unbilligkeit nur könnte Ihnen die Absicht beimessen, durch jene Parallele wehezuthun. Sind doch als friedfertige Leute, als Freunde der gesetzlichen Ordnung, denen es nicht in den Sinn kommt, alles Bestehende umzustürzen, vor aller Welt die Männer bekannt, die in älterer und neuerer Zeit jenem Systeme aus Überzeugung huldigten, und namentlich der Stand, der sich der Natur der Sache nach am eifrigsten dafür bekennt, hat neuerdings durch sein Betragen das ehrenwerthe Zeugniß empfangen, daß er nicht bloß selbst frei blieb von dem Schwindel der Tage, sondern auch durch seine ernsten Mahnungen Viele zur Ruhe, zur Eintracht und zum Gehorsam zurückbrachte. Ihnen, dem aufmerksamen Beobachter aller Begebenheiten auf der Weltbühne, darf ich nicht erst sagen, daß trotz einzelner Schwärmer und Fanatiker, die bald im Dunkeln schleichen, bald einen lauten Noth- und Weheruf ausstoßen, die protestantische Kirche noch nicht aus ihrem ebenen Gleise gewichen ist; daß gerade der Stand, der, durchdrungen von dem Gefühle der sichtbaren Mängel in unsrer kirchlichen Verfassung, zeitgemäßen Reformen derselben das Wort redete, bei seinen Wünschen und Bitten sich in den Schranken einer Besonnenheit und Mäßigung hielt, wie sie eben nicht immer die Sitte des Tages ist. Dessen haben Sie selbst in der Nähe und Ferne Belege genug, und, soll auch ich aus Erfahrung sprechen, so weiß ich zwar, daß fast meine sämmtlichen Herren Amtsgenossen in der Ephorie, in welcher ich lebe, für eine Umgestaltung der kirchlichen Dinge sich entschieden und dem Kollegialsysteme sich zugethan bezeugten; aber auch nicht Einen kenne ich unter ihnen, der den leisesten Ver-

dacht eines Revolutionsgeistes gegen sich erregt hätte. Ja, täusche ich mich nicht, so wollen Sie selbst, wie ich früher schon erwähnte, Dasselbe, was wir wünschen, und nicht die Sache, sondern den Namen nur verwerfen Sie. Denn, wenn Sie (a. a. O.) sagen: „daß auch das Territorialsystem mancher einzelnen Fortbildung bedürfe, inwiefern die zur politischen Mündigkeit gelangten Staatsbürger auch zur kirchlichen Mündigkeit reif geworden sind, und ihnen, wie im Staate, ein rechtlicher und gesetzlich bestimmter Antheil an der Fortbildung des kirchlichen Lebens zustehen soll": worauf sonst läuft dies endlich hinaus, als auf die Grundsätze, auf denen zuletzt das Kollegialsystem beruht? Räumen wir Ihnen nun ein, was eingeräumt werden muß, daß auch dieses System mancher einzelnen Fortbildung bedürfe, so wird Ihr „wohlverstandenes" Territorialsystem unserm „gemäßigten" Kollegialsysteme die Hand der Versöhnung reichen, und beide werden unter dem Namen „kirchlicher Autonomie" ihre Einigung sich gern gefallen lassen. Denn, daß diese Autonomie, auf die Geschichte des christlichen Kirchenthums gegründet, dem Systeme der Reformen angehört und dem Wesen des konstitutionellen Lebens entspricht, glaube ich am beßten aus den zwei Punkten nachzuweisen, daß sie eine fortdauernde Verbindung der Kirche mit dem Staate, aber auch eine gesetzliche Vertretung der Kirche in und vor dem Staate verlangt.

I. Fortdauernde Verbindung der Kirche mit dem Staate.

1) Von jeher haben Staat und Kirche in und durch einander bestanden; darum will auch das System der Autonomie eine Verbindung nicht lösen, die auf geschichtlichem Boden ruht und selbst durch philosophische Gründe unterstützt wird. Denn, wo auch irgend eine Kirche hervorgehe oder sich vorfinde, wird sie doch stets innerhalb der Grenzen eines Staates sich bewegen und selbst ein wesentliches Glied in der Kette seiner Verhältnisse bilden, so daß die Vereinigung beider Institute schon thatsächlich besteht. Es war daher ein eben so großer Mißverstand von Seiten unserer Gegner, die uns die Absicht einer völligen Losreißung des Kirchenthums von dem Bürgerthume unterschoben, als es ein

sonderbarer, zu manchen Lächerlichkeiten führender Mißgriff war, wenn einige Neuerer, die sich Stifter einer freien Kirche nannten, die nordamerikanischen Freistaaten zum Muster empfahlen. Dort allerdings haben beide Institute fast gar keine Wechselwirkung. Die Kirche, oder vielmehr die zahllose Menge der kirchlichen Parteien, lebt abgesondert von dem Staate, der sich nicht um sie kümmert. Er fragt nicht nach ihren innern Angelegenheiten und mischt sich nicht darein; aber er thut auch Nichts für sie und überläßt ihnen die Sorge für ihren Fortbestand und Unterhalt. Die Religion und alle Anstalten, die sie betreffen, sind reine Privatsache; ob sie entstehen oder vergehen, blühen oder welken, ja ob überhaupt Religiosität unter den Bürgern herrsche oder schwinde, darauf richtet der Staat sein Augenmerk nicht, wenn nur der äußere Frieden nicht gestört und die Bürgerpflicht nicht verletzt wird. Hier hat also die Kirche nicht bloß Autonomie, sondern auch Autokratie, kurz den ungetheilten Besitz aller Gesellschaftsrechte. Diese Trennung des Kirchenthumes von dem Bürgerthume hängt mit der Geschichte jenes Landes genau zusammen. Bedrückt und verfolgt im Vaterlande, wanderten die frühern Anbauer hier ein, um eine Freistätte für ihren Glauben zu suchen, und die Regierung, weil sie Kolonisten brauchte, willigte ihnen in der Fremde gern die freie Religionsübung, die sie im Mutterlande nicht gestattete. Besonders eröffnete das sektengebärende und durch politisch-religiöse Spaltungen zerrissene Britannien den unruhigen Köpfen einen Ausgang nach Amerika, wo sie nicht mehr gefährlich schienen, so daß, vermehrt überdies durch den Zufluß von Abentheurern und Glücksrittern, ein buntes Gemisch von Sekten und Kirchen zusammenströmte, deren jede, duldsam zwar, da sie selbst insgesammt nur geduldet waren, aber auch eifersüchtig auf die gefundene Freiheit, sich jeder Einfluß habenden Verbindung mit der Regierung entzog. Diese, obgleich die Episkopalkirche ihr noch als Staatsreligion galt, sah stillschweigend der jährlichen Vermehrung des Sektenwesens zu und ließ ihm im kirchlichen Leben völlig freies Spiel, bot ihm aber auch natürlich zu keinerlei Unterstützung die Hand; jede Partei mußte aus eigenen Mitteln Kirchen bauen und Prediger besolden. Dieses Verhältniß ward durch die republikanische Verfassung, welche jene Provinzen im vergangenen Jahrhunderte annahmen,

nicht geändert; aus ihren demokratischen Principien, die nicht einmal eine Einmischung in die innern Verhältnisse der einzelnen Provinzen erlaubten, ergab sich vielmehr schon die Unabhängigkeit, welche die kirchlichen Gemeinden für sich in Anspruch nahmen. Und wie ließen sich auch die verschiedenartigen Formen, zu denen sich dort das zerrissene Kirchenthum ausgeprägt hatte, zu einem nur leidlich haltbaren Ganzen vereinigen! Oder welchem Kultusminister möchte das Kunststück gelingen, die widerstreitenden Interessen der Katholiken und Protestanten und Episkopalen und Presbyterianer und Methodisten — um nur die Hauptparteien zu nennen — ohne Parteilichkeit wahrzunehmen! Man ergriff also als das einzige Auskunftsmittel die Trennung der Kirche von dem Staate; ob zu ihrem beiderseitigen Vortheil? dürfte wohl noch sehr bezweifelt werden; denn noch ist das Wagniß zu neu, um sich durch die Erfahrung bewährt zu haben. Mag man immer die Freiheit der kirchlichen Verfassung in Nordamerika preisen: ich kann in das ungemessene Lob nicht einstimmen. Kommen uns doch nicht eben erbauliche Nachrichten von daher zu; kann ich doch dort das Gedeihen des kirchlichen Lebens, so viel man auch von ihm fabelt, nicht finden. Denn die Geschäftsstille am Sonntag, obgleich man sie auch den Ländern diesseits des Meeres recht sehr wünschen möchte, zeugt noch nicht von Kirchlichkeit und Religiosität, sonst wäre wohl England das heiligste Land. Das pilzartige Emporschießen von Sekten mit ihren wunderlichen Ausgeburten von aberwitzigen Dogmen und sinnlosen Kulten, neben denen das stabile Festhalten an dem Veralteten und die Symbololatrie sonderbar absticht, gibt keine hohe Meinung von den herrschenden Religionsbegriffen. Betrachten sich doch auch dort die Kirchen mit argwöhnischen Blicken, befehden einander so gut in der neuen, als in der alten Welt, und thun sich Abbruch, wo sie nur können, wie sich an den deutsch und englisch Lutherischen ergibt. Stehen doch die meisten Lehrer des Volkes sammt den Gemeinden auf ziemlich niedrer Stufe der religiösen und theologischen Bildung, werden gleich Knechten gedungen und wieder entlassen, oder müssen durch unwürdige Schmeichelei auf ihrem Posten sich zu erhalten suchen; fehlt es doch überhaupt an den nothwendigsten Mitteln und Anstalten, deren das kirchliche Leben bedarf, weil der Staat zu solcher Abhülfe

keine Befugniß hat noch haben soll, so daß das reiche Amerika schon seine Kinder in das arme Europa betteln schickte. Wenn das die segensreichen Früchte der freien Kirche sind, so bewahre der Himmel die Kirche vor solcher Freiheit. Sei es nun Befangenheit oder begründete Überzeugung, daß ich kein Vertrauen zu allen Republiken habe: wie ich früher oder später einen Präsidenten der freien Staaten gekrönt zu sehen hoffe, so glaube ich auch, daß Nordamerika, vielleicht erst nach traurigen Erfahrungen, bestimmt ist, ein lautes Zeugniß für die Nothwendigkeit der engern Verbindung zwischen Staat und Kirche abzulegen. Hier kann zwar der Ort nicht sein, diesen Gegenstand mit geschichtlichen und philosophischen Nachweisungen weiter zu verfolgen; indeß leuchtet wohl auch ohne dies Allen ein, daß man die kirchliche Verfassung und ihr Verhältniß zum Staate, wie es durch den Gang der Ereignisse in Nordamerika nothwendig sich erzeugte, andern Orten, wo jene Bedingungen wegfallen, nicht zur Nachahmung empfehlen darf. Seit Jahrhunderten hat in unsern Ländern die Wechselwirkung zwischen Staat und Kirche bestanden, und darum wollen wir uns freuen, daß wir eine Verbindung schon besitzen, welche die erste christliche Kirche lange Zeit nicht ohne Nachtheil vermißte, die auch Nordamerika nach kürzerer oder längerer Dauer wird wieder eingehen müssen. Sollte, wie es Einige zu wünschen scheinen, ein plötzlicher Umsturz unsrer kirchlichen Verfassung im Widerspruche gegen alles Bestandene eintreten, das Kirchenthum von dem Bürgerthume sich gänzlich trennen; wollte der Staat auf einmal die Kirche für unabhängig erklären, aber dann auch ihr folgerichtig jeden Beistand entziehen: so würde dieser Gewaltstreich „mit einer Revolution des ganzen Kirchenthumes endigen, deren Folgen und Endpunkt nicht zu berechnen wären." Die Gegner der kirchlichen Autonomie, wenn sie ihr die Absicht einer gänzlichen Trennung der Kirche von dem Staate zur Last legten, hatten also den Sinn und Zweck dieses Systems falsch begriffen, indem es von der geschichtlichen Unterlage nicht weichen, keine Gegenwart ohne Vergangenheit schaffen mag. Nein, es will keinen Staat im Staate, deren einer den andern abstößt oder doch nie berührt; Hand in Hand sollen die kirchliche und die bürgerliche Gesellschaft vereinigt gehen, gleich zwei Freunden, deren Bahnen sich immer begegnen und durch-

kreuzen, gleich zwei Strömen, die in ihrem Laufe sich nähern und an einer Küste münden.

2) Diese Verbindung nun, die jedoch keine Verschmelzung sein soll, kann nur durch das Staatsoberhaupt vermittelt werden; darum verschmäht das System der Autonomie keinesweges das weltliche Episkopat. Wenn zwar daran von mehrern Seiten stark gezweifelt wurde, als vor einigen Jahren die preußische Agendensache auf Untersuchung dieser kirchenrechtlichen Frage führte, so sollte es doch dort nicht sowohl über die Zulässigkeit dieses Regiments, als vielmehr über die Grenzen seiner Gewalt sich handeln. Denn dies weltliche Regiment ist älter, als das Christenthum selbst, indem seine Spuren bis in die frühesten Zeiten des jüdischen Staates hinaufreichen. Schon der Richter Samuel und der König David nebst seinen Nachfolgern haben wesentlichen Einfluß auf die kirchlichen Dinge geübt und wesentliche Veränderungen in ihnen getroffen; der Erstere wagte es sogar, auf Verlangen des Volkes ein Grundgesetz der jüdischen Theokratie aufzuheben, indem er einen König wählte. So waren die Fürsten aus dem makkabäischen Hause zugleich Hohepriester, und der hohe Rath zu Jerusalem vereinigte beide höchsten Gewalten in sich. Unter Aufsicht und Leitung der Staatsmacht hat die Religion und jede anerkannte Religionsgesellschaft ziemlich aller Orten gestanden, wenn auch nicht mit gleicher Konsequenz und Despotie, als in Rom. Konstantin hatte also vollkommen Recht, daß er sich den Bischoff der Kirche nannte, obgleich er sein Verhältniß zu ihr nicht richtig ausdrückte, wenn er zwischen dem Innern und Äußern derselben unterschied; denn einmal möchte es schwer halten, die Grenzlinie genau anzugeben, und sodann begreife ich nicht, warum sich die weltliche Aufsicht und Leitung nicht gerade über das Wichtigste, über das Innere der Kirche, erstrecken soll. Das weltliche Episkopat ist ein historisches Recht, und das System der Reformen mag dieses Recht nicht verwerfen. Nur unterscheidet es zwischen einem Bischoff und einem Papst und, indem es diesen Unterschied geltend macht, sucht es die herrschende Käsaropapie in ein gemildertes, konstitutionelles Episkopat umzuwandeln. Wie das Verhältniß des Bürgerthums zu seinem Regenten, so ist auch das Verhältniß des Kirchenthums zu seinem Bischoffe begründet und bestimmt; sie beruhen beide auf der Idee

eines stillschweigenden Grundvertrags *). Zwar haben sich Staat und Kirche niemals unter deutlich ausgesprochenen Grundsätzen über ihr gegenseitiges Verhältniß vereinigt; nirgends übertrug die Kirche ihr Regiment unter einem förmlichen Kontrakte den weltlichen Fürsten. Selbst in jenen hitzigen Streitigkeiten zwischen den Kaisern und den Päpsten, wo die schicklichste Gelegenheit zu einer förmlichen Auseinandersetzung und zu einem öffentlichen Vertrage sich darbot, fehlte es doch den Parteien an philosophischer Ruhe, an historischem Takte, vor Allem an Sicherheit der Prin-

---

*) Wort für Wort kann man auf unsern Gegenstand die Grundsätze anwenden, welche „das konstitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen. Von K. H. L. Pölitz. 1831.“ über die bürgerliche Verfassung aufstellt, wenn es S. 57 heißt: „Der Begriff der Volkssouverainetät ist eben so von der einen Seite das Extrem der politischen Theorien, wie der festgehaltene Begriff, daß alle Regentenmacht zunächst von Gott selbst stamme, dasselbe Extrem von der andern Seite. In medio veritas! Zwischen beiden Extremen liegt der Begriff des Staatsgrundvertrages, nach welchem der Regent und das Volk über die wesentlichsten Formen der Verfassung sich vereinigen und dadurch gegenseitig Rechte erhalten und Pflichten übernehmen. Dieser Staatsgrundvertrag ist entweder ein stillschweigender oder ein öffentlicher.“ Hierauf wird der Begriff des erstern erläutert und S. 58 fortgefahren: „Für das konstitutionelle Leben ist die Lehre vom stillschweigenden Vertrage deßhalb von so hoher Wichtigkeit, weil selbst in denjenigen Reichen und Staaten, wo das Rechtsverhältniß zwischen den Regenten und Völkern durch kein förmliches Staatsgrundgesetz und durch keinen neuen Verfassungsvertrag festgesetzt ward, nach der Theorie des stillschweigenden Vertrages dennoch das Verhältniß zwischen dem Regenten und dem Volke kein anderes, als ein aus der Vernunft stammendes und von der Vernunft anerkanntes Rechtsverhältniß sein kann. Daraus folgt, daß sogar in Staaten, wo ein Staatsgrundvertrag und eine schriftliche Verfassungsurkunde fehlt, dennoch die absolute Regentengewalt, inwiefern sie dem Regenten bloß Rechte und keine Pflichten, dem Volke bloß Pflichten und keine Rechte zugestände, der Vernunft widerstreitet.“ — Man darf nur in diesen Sätzen „Volk“ mit „Kirche“ vertauschen, so paßt Alles aufs genaueste auf das Verhältniß der Kirche zum Staate überhaupt und zum Fürsten insbesondere, wie hieher die ganze Deduktion von S. 55 — 62. Man vergleiche auch einen Aufsatz des H. Dr. Schuderoff in Schröter's und Klein's Oppositionsschrift für Christenthum und Gottesgelahrtheit 1. B. 3. H. und namentlich S. 491 das angeführte Urtheil eines Recensenten in der jenaer Literaturzeitung. Septbr. 1817. N. 172, der ebenfalls konstitutionelle Bischöffe fordert.

cipien; die Konkordate aber, die endlich daraus hervorgingen, waren doch von der ältesten bis auf die neueste Zeit herab ein einseitiges Bündniß, zwischen zwei kirchlichen Usurpatoren ohne Zuziehung der Gemeinde geschlossen. Auch die Geschichte der protestantischen Kirche beweist, daß man erst dann diese kirchenrechtliche Frage über jenes Verhältniß zu untersuchen anfing, als schon längst die Zeit die Vereinigung bewirkt hatte. Allein, während es sich die Kirche gefallen ließ, daß ihr Regiment an einen weltlichen Bischoff überging, gab sie durch ihr Schweigen ihre Einwilligung, so wie sie auf der andern Seite als gewiß voraussetzte, daß ihr dadurch ihre unveräußerlichen Rechte nicht verloren gehen dürften. Die Idee dieses stillschweigenden Vertrages streitet also eben so wohl wider die Gegner des Episkopates, als wider die Freunde der Käsaropapie. Denn wenn Jene vergessen, daß die Kirche selbst der weltlichen Macht bewilligt hat, was sie dieser wieder entreißen wollen, so vergessen die Andern, daß der Fürst die bischöffliche Würde nur mit Zustimmung der Kirche erworben hat, diese aber schwerlich Zugeständnisse machen konnte, die sie für eine rechtslose Gesellschaft erklären und sie um ihr ganzes Rechtsverhältniß bringen würden. Zwischen beiden Extremen schlägt das System der Autonomie den Mittelweg ein, indem es die *Rechtmäßigkeit* des *weltlichen Episkopates* anerkennt, aber auch nur *konstitutionelle Bischöffe* zuläßt, die nicht aus unumschränkter Machtvollkommenheit handeln, sondern der Kirche einen gesetzlich bestimmten Antheil an der kirchlichen Regierung gewähren. Dem Grundsatze freilich, daß sich *alle* Kirchengewalt in den höchsten Episkopalrechten des Landesherrn und der von ihm angeordneten obersten Kirchenbehörde vereinige, kann es sich niemals befreunden, weil ihm durch solche unbegrenzte Macht die Form und die Bedingung des konstitutionellen Lebens untergeht. Dagegen kann es auch die bedeutungslose Stellung des Fürsten in der schottischen Kirchenverfassung nicht gut heißen; denn, obgleich der König einen vorsitzenden Kommissär zu den Generalsynoden sendet, so kümmern sich doch diese so wenig um diesen Repräsentanten der weltlichen Macht, daß sie ihm weder die Initiative noch ein entscheidendes Urtheil einräumen; ja, ihre Beschlüsse haben Rechtskraft, auch wenn sie ihre Sitzungen ohne diesen königlichen Abgeordneten eröffnen und

fortsetzen. Da sinkt doch wohl die fürstliche Würde zu einem Puppenspiele herab, und nur der geschichtliche Haß gegen die Episkopalkirche kann einiger Maßen diese Übertreibungen der Presbyterialverfassung Schottlands entschuldigen. Nach so hohen Dingen strebt jedoch unser System der kirchlichen Autonomie nicht; es beschränkt wohl, aber es vernichtet nicht die Episkopalrechte des Landesherrn; es dehnt diese sogar nicht bloß über das Äußere, sondern auch über das Innere der Kirche aus, damit eine durchgängige und gleichmäßige Haltung in den Gesammtorganismus komme. Oder wäre das Staatsoberhaupt nur insofern Wächter über das Innere der Kirche, daß sich aus ihrem Schooße keine für die bürgerliche Gesellschaft verderbliche Richtung entwickele? Muß ihm nicht auch an dem fortschreitenden Gedeihen der Kirche liegen, und hat er darum nicht die höhere Bildung ihrer Dogmen, ihres Kultus und ihrer Disciplin zu wahren und zu fördern? Wir unterscheiden nur zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, ohne einen großen Unterschied der Gegenstände, denen sie gelten soll, zu machen, und fürchten Nichts für Glaubens- und Gewissensfreiheit, sobald diese Gewalt nur auf konstitutionellen Principien beruht. Mit der Käsaropapie hat demnach die Autonomie das weltliche Oberhaupt der Kirche gemein, unterscheidet sich aber wesentlich von ihr durch die verfassungsmäßige Begrenzung dieser Episkopalgewalt, indem es Theilnahme an der Gesetzgebung und Verantwortlichkeit für die Verwaltung verlangt.

3) Da jedoch die Unverletzbarkeit des Regenten keine Verantwortlichkeit desselben zuläßt, so hat das konstitutionelle Leben die Verantwortlichkeit der Minister eingeführt; darum duldet nicht nur, sondern fordert auch das System der kirchlichen Autonomie einen verantwortlichen Minister des Kirchen- und Schulwesens, der im Namen des Regenten dessen Episkopalrechte übt. Die Geschichte der fränkischen Kirchenverfassung zeigte, daß unsere Zeit nicht die erste Einrichtung dieser Art, sondern nur eine Verbesserung traf, wenn sie die Funktionen dieses Departements genauer bestimmte und durch seine Verantwortlichkeit eine Gewährleistung für die Freiheit des kirchlichen Lebens schuf. Auch war in Sachsen längst die Grundlage dazu vorhanden, indem der Geheimerath den Fürsten in der kirchlichen Regierung vertrat, so daß jetzt nur, was bisher das ganze Kollegium besaß, an einen

einzigen, besondern Minister überging *). Sonderbar, daß eine Einrichtung, die sich von allen Seiten empfiehlt und aus dem Geiste zeitgemäßer Verfassungen gegriffen ist, schon bei ihrem Eintritte mannigfachen Widerspruch erfuhr. Wenn zwar eine Stimme darin den vollendeten Sieg des Territorialsystems beklagen zu müssen glaubte, so hatte sie allerdings insofern nicht Unrecht, als nunmehr die geistlichen Räthe, die bisher im Konsistorium als Sprecher für die Rechte der Kirche sich betrachten mochten, mit dürren Worten ihre Abhängigkeit vernahmen; selbst nicht Unrecht, daß ein einzelner Mann, in dessen Person sich die höchste Gewalt vereinigt, in mancher Hinsicht gefährlicher sei, als ein getheiltes Kollegium. Allein es bedünkt mich, daß weder das Konsistorium, wenn es mit einer bloßen Vertauschung der Form aus seiner von dem Geheimenrathe abhängigen Stellung unter die Leitung eines einzigen Ministers kam, verloren hat, noch daß die Kirche gewonnen hätte, wenn die Sachen bei dem Alten verblieben wären; denn, wie diese bisher standen, so hatten wir schon die vollendete Käsaropapie in der die kirchliche Freiheit verschlingenden Konsistorialverfassung selbst und in ihrem von ihren Ursprunge sich herschreibenden Zusammenhange mit der Staatsgewalt. Ist doch insofern keine Änderung geworden, als hätten die Konsistorien jetzt erst einen Einfluß und eine Geltung verloren, die sie nach den Zeugnissen der Geschichte noch nie besaßen. Glaube nur Niemand, daß sie ihrer Verfassung nach die Kirche jemals hätten zu schützen vermocht; sie hatten, je näher der Thron und der Ministerrath, je kürzer das Lenkseil war, an dem der Staat sie führte, immerdar nur zu schweigen, zu gehorchen und höhere Befehle zu vollziehen. Fühlten sich ja in ihnen einzelne Männer zur Wider-

*) Wenn jedoch auch jetzt noch der Kultusminister wichtige Dinge mit den übrigen evangelischen Staatsministern zu verhandeln hat, so kann damit wohl nur gemeint sein, daß er sich mit diesen berathen, nicht aber lediglich nach ihrer Entscheidung sich richten solle. Denn es würde entweder eine Inkonsequenz sein, ihn auf der einen Seite von Andern abhängig und auf der andern Seite allein verantwortlich zu machen, oder der Zweck der Verantwortlichkeit wäre geradezu verfehlt. Darum bedarf wohl dieser Paragraph des Gesetzes noch einer genauern Erläuterung und einer festern Bestimmung. Vergl. zwei Aufsätze von H. Dr. Krehl in der allg. Kirchenzeitung. Decbr. 1831 und Januar 1832.

rede gedrungen, und ward auf solche Weise einer gewaltsamen Maßregel gewehrt, so thaten sie nur, was jedem rechtliebenden Manne, wenn er Unrecht sieht, zukommt; auch war es natürlich, daß ein Wort, aus solchem Munde und in solcher Nähe gesprochen, mehr Nachdruck bei den Mächtigen hatte, als die verhallende Klage aus dem Winkel einer Dorfgemeinde. Aber hindern aus eigener Kraft konnten die Konsistorien nie einen willkürlichen Schritt der Regierung; darum mußte selbst der wärmste Freund der Konsistorialverfassung ihre Unzulänglichkeit zugeben, wenn man ihn auf das ungleiche Verhältniß zwischen Willen und Macht nur zu deutlich verwies. So ist's nicht erst heute geworden; so war es schon vor unserer Zeit. Warum also soll man eine neue Einrichtung tadeln, die schlimmer nicht ist, als die frühere war? Warum will man sich an den Namen nur und an die Form stoßen, wenn in der Sache und in dem Wesen Wenig nur geändert ward? Und doch ist gerade diese Änderung eine zum Bessern fortschreitende Reform; in einem konstitutionellen Staate läßt sich nicht wohl ein anderes, als das neue Regiment unserer Kirche, denken. Hat doch jeder Zweig des Staatslebens seinen besondern Minister; will sich's doch nicht schicken, daß die kirchlichen Angelegenheiten nebenbei nur unter den übrigen Geschäften des Gesammtministeriums abgethan werden. Hat sich doch die kollegialische Konsistorialverfassung überlebt; wird doch sicher mehr Einheit und mehr Einklang durch das ganze Verwaltungswesen herrschen, wenn ein Geist nur den Körper beseelend durchdringt und eine Hand nur das Ruder lenkt. Die Verwaltung durch Kollegien ist von der Zeit gerichtet. Wohl sind Kollegien gut, wenn es der Berathung gilt; der einzelne Mann ist nicht allseitig genug, um jeden Fall von allen Seiten zu beleuchten und zu überdenken; vier Augen sehen Mehr, als zwei, und zwei Köpfe sinnen besser, als einer; selbst der Feldherr, dieser stete Repräsentant aller Monokratie, ruft seinen Kriegsrath zusammen. Aber ist die Sache erwogen und der Beschluß gefaßt, so sollen nicht zwei Stimmen mehr in die Ausführung reden; ein Wort sammele die gehorchenden Kräfte auf einen Punkt und ein Geist belebe den Gang der Geschäfte. Wir wollen keine Gerousie der Spartaner und keinen Senat der Römer mehr, und selbst Diese übertrugen ihren Königen und Konsuln die Vollstreckung der Be-

schlüsse. Das monarchische Princip ist endlich als das beßte erkannt; sogar die neuern Republiken sahen ein, daß sie eines Präsidenten bedürften. Darum lasse man die Monokratie unangetastet da, wo sie als die zweckmäßigste sich empfiehlt, in dem Verwaltungswesen, natürlich auch der Kirche, die ja bis jetzt schon ihren Konsistorialpräsidenten hatte. Dabei versteht es sich wohl von selbst, daß der Kultusminister seine Räthe zur Seite habe, ohne deren Beistand er Nichts unternimmt; daher ward es mit Recht als ein verfehlter Ausdruck des Gesetzes gerügt, wenn es hieß, daß der Minister diese Räthe befragen könne. Nein, er soll es und sei gebunden, sich an sie zu wenden, um jeden Schritt in die reiflichste Erwägung zu ziehen und die ernste Einrede zu beachten. Ist dies Vorschrift, so ist auch zu erwarten, daß es noch Männer geben werde, die, wenn es gilt, zu sprechen wissen, wie es dem Manne geziemt und wie es der Kirche frommt; das Bild Derer, die ihnen vorangingen in kräftiger Rede, wird auch ihnen vor die Seele treten; das Kollegium wird seine Ehre behaupten weniger durch die Stellung, die ihm ward, als durch den Sinn, in dem es handelt, und es ist zu hoffen, daß vor solcher geistigen Übermacht selbst der Starrsinn des Direktors, wenn er je das Falsche zu ergreifen versuchte, sich beugen würde. So hätten wir noch das Gute und die alte Ehrwürdigkeit der Konsistorien, ohne die Mängel einer kollegialischen Verwaltung fühlen zu müssen. Freilich muß nach geschehener Berathung dem Minister die Entscheidung lediglich überlassen werden, und das Kollegium soll dann dessen Willen sich unterwerfen; denn er allein hat den Beschluß und die Ausführung zu vertreten. Auch aus diesem Grunde ist ein Kultusminister ein nothwendiges Erforderniß in einer konstitutionellen Verfassung. Kann man doch nicht füglich ein ganzes Kollegium, wo ein Glied auf das andere die Schuld wälzen würde, verantwortlich machen; fiele doch dadurch die hauptsächlichste Garantie für Freiheit weg; würde doch, wenn Einer für den Andern stehen müßte, aus übertriebener Ängstlichkeit leicht ein Rath den andern hemmen, während der eine Mann, der seinen Kopf allein einsetzt, besonnener zwar, aber auch einhelliger und kräftiger handelt. Fürchte Niemand, daß ein solcher Mann durch seine Stellung allmächtig werde und leicht in Versuchung gerathe, zum Verderben der Kirche seine Waffen zu

kehren, und hole Niemand aus dieser Furcht einen Grund her, die Kollegialverfassung aufs neue zu empfehlen, weil in ihr widerstreitende Kräfte sich regen und der Wille des Einen den Willen des Andern zügelt. Auch Kollegien haben sich schon vereinigt und waren einverstanden zur gemeinschaftlichen Verfolgung verderblicher Pläne, und wehe dann, wenn ein solcher Bund geschlossen ist! Auch in Kollegien erlangt leicht ein gewandter Kopf das Übergewicht und ziehet die Übrigen nach. Oder es sei das gerade Gegentheil; wollen wir denn vergessen, daß der Geist der Uneinigkeit nur zu oft unter Gleichgestellten sich einschleicht? vergessen den Dünkel, der nur widerspricht, weil seine Weisheit nicht zuerst auf diesen Gedanken verfiel? den Eigensinn, der trotz besserer Überzeugung auf seiner Lieblingsidee beharrt? die Gehässigkeit selbst, die sich freut, einen beneideten Kollegen durch Vereitelung seines Vorschlags zu kränken? O, es ist wohl mehr Unrecht geübt und mehr Gutes gehindert worden durch Kollegien, die sich entzweiten, als durch einen Minister, der über jeden Streit gebietet, und leichter ist es immer, einen tauglichen Minister zu finden, als ein tüchtiges, einträchtiges Kollegium zusammenzubringen. Auf die Persönlichkeit kommt wohl überall das Meiste an, sei es nun, daß ein Mann allein das Regiment führe, oder daß Mehrere es theilen. Gegen die Gefahren der Monokratie aber haben wir die Schutzwehr der Verantwortlichkeit. Ist diese nur Mehr, als eine schöne, beschwichtigende Floskel, und gibt es nur einen Ort, wo die Klage angebracht werden kann, so ist besser Bürgschaft geleistet, als durch alle Zufälligkeiten, die man in Konsistorien mehr wünschen, als erwarten kann. Und daß dem Gesetze sein Recht geschehe, dazu eben wird eine völlige, nicht mit halben Maßregeln nur sich begnügende Repräsentation der Kirche erfordert, dazu ein Kirchentag, vor dem jede Beschwerde Gehör finde und Beamtenwillkür zur Rechenschaft gezogen werde. Sonach weiß das System der Autonomie Nichts gegen die Zweckmäßigkeit eines Kultusministers einzuwenden, sondern würde, wenn ihn die Kirche noch nicht hätte, auf seine Berufung dringen. Weil es einen weltlichen Bischoff, aber auch dessen Unverletzbarkeit anerkennt, so duldet es auch, daß an dessen Stelle ein Minister eintrete, und fordert nur, daß er unter gesetzlicher Verantwortlichkeit stehe.

Hiermit hängt eine, meiner Ansicht nach, nicht sehr erhebliche Frage zusammen, ob man für dieses Amt einen Theologen oder einen Juristen wählen solle. Wohl wird man bei dem Ersteren eine genaue Bekanntschaft mit den kirchlichen Interessen, einen weitern Umblick und ein tieferes Eindringen voraussetzen, indem er auf einem Felde arbeitet, wo er heimisch geworden ist seit seinen frühesten Bildungsjahren. Trotz aller Achtung, die der Rechtswissenschaft gebürt, wird diese es doch den Theologen nicht übelnehmen, wenn sie in kirchlichen Dingen einige Fertigkeiten mehr vor den Juristen vorauszuhaben behaupten. Eben so möchte der Einwand nicht Probe halten, daß in einem Lande, wo mehrere Kirchen dem Kultusministerium untergeben sind, ein Minister, aus geistlichem Stande gewählt, Vorliebe für seine und Beeinträchtigung der fremden Kirche fürchten lasse. Auch der Jurist, wenn er nicht einem unrühmlichen, ihn zu diesem Amte am ersten unfähig machenden Indifferentismus gegen alles Religiöse huldigt, wird seine Kirche vor den übrigen lieben; sicherlich darf man, nicht minder als ihm, auch dem Geistlichen Diskretion genug zutrauen, daß er die Würde seiner Stellung durch verächtlichen Mißbrauch seiner Gewalt nicht verletze, und noch haben wenigstens jetzt die protestantischen Geistlichen zu dem Verrufe der Unduldsamkeit und der blinden Parteilichkeit nicht berechtiget. Übrigens hört auch eigentlich der Geistliche, sobald er zu jenem weltlichen Amte — denn ein weltliches ist es, weil es den weltlichen Bischoff vertritt — gewählt würde, auf, ein Mitglied des geistlichen Standes zu sein und tritt in die Reihe der gewöhnlichen Kirchenglieder zurück; denn unsre Kirche erkennt nicht, wie die katholische Kirche, wo Priester und Mönche das Portefeuille des Premierministers erlangen können und doch noch Priester und Mönche bleiben, die Fortdauer einer übernatürlichen Weihe und den Zusammenhang mit einer geheiligten Kaste an, indem sie nur Den, der das Wort lehrt und die Sakramente verwaltet, zu dem geistlichen Stande zählt. Weder rathsam noch billig möchte es daher sein, den Geistlichen als Geistlichen den Weg zu der genannten Ministerstelle zu versperren. Indeß ging man auf der andern Seite wieder zu weit, wenn man, auf manche freilich nicht weit herzuholenden Erfahrungen gestützt, gegen die Juristen in der Kirche sich ereiferte und sie, wie Christus die Wechsler und Ver-

käufer, aus den heiligen Hallen verjagen wollte *). Haben auch vor ihnen die Theologen eine umfassendere und tiefere Kenntniß des Kirchlichen voraus: so können doch diesen die Juristen eine größere Übung, eine festere Haltung und eine immer auf das positive Recht zurückkehrende Entscheidung im Geschäftsleben gegenüber setzen, Vorzüge, die allerdings in solcher Stellung, wie die eines Ministers ist, keinen geringen Ausschlag geben; solcher Geschäfte aber, bei denen der Jurist an seinem Platze ist, wird

---

*) Herr Dr. Schuberoff hat bekanntlich von jeher eine sehr ernste Fehde gegen die Juristen in der Kirche geführt, und leugnen läßt sich nicht, daß er aus der Erfahrung sehr beherzigenswerthe Anklagepunkte gesammelt hat. Dagegen hat neuerdings Herr Dr. Schwabe in einem freundschaftlichen Sendschreiben: „Über die Konsistorialverfassung in der deutsch-protestantischen Kirche" (Schuberoff's Jahrbücher 30. Jahrg. 60. B. 2. Heft) eine kurze und wahre Schutzrede geschrieben, die hier einen Platz finden mag. S. 145 heißt es: „Über Einzelheiten und besondere Vorkommnisse, welche Geschichte und Erfahrung darbieten, will ich nicht rechten, auch nicht beurtheilen, ob das gesammte Formenwesen, welches sich wohl daher schreibt, auch im Kirchenregimente durchaus nöthig war. Aber das steht mir fest, daß im Ganzen genommen die Mitwirkung der Juristen nur heilsam gewesen ist. Nichts in der Welt ist mir nehmlich mehr zuwider, als die Entscheidungen ex aequo et bono, welche im Grunde nichts Anderes, als eine Verleugnung alles Rechts, mithin die gröbste Willkür und der ganz eigentlichste Despotismus sind. Solche Entscheidungen sind aber, lassen Sie es uns nur gestehen, unserem, dem geistlichen Stande beinahe zur anderen Natur geworden. Aus lauter Wohlwollen und mit dem Wunsche, Alle zu beglücken, verkennen wir nur gar zu leicht das Recht, und deßhalb war es wohl gut, daß auch in den Konsistorien die Stimme Derer, welche zum Wahlspruche haben: „fiat justitia, pereat mundus," sich geltend machen durfte. Denn eben das Recht ist das Höchste, und eben die Stock-Juristen (ich nehme hier diesen Ausdruck ohne alle herabsetzenden Nebenideen) sind deßwegen die besten; denn sie stehen in der Regel am festesten, und ihr „so ist es recht" schlägt jede andere Meinung, die sich immer nur auf das „tel notre plaisir" stützt, am gewissesten darnieder. Ich darf überdem darauf aufmerksam machen, daß doch eben die Juristen es waren, die im Nothfalle so manche Unschuld gegen die Willkür schirmten, so manches gute Recht gegen die Gegner vertheidigten. Auch Luther, bekanntlich sonst nicht großer Gönner der Juristen, hatte doch seinen Schurf, so wie Melanchthon seinen Beyer." — Eine sehr natürliche und gewiß verzeihliche Freude gewährte es mir, in dem ganzen Aufsatze große Übereinstimmung mit meinen Ansichten zu erblicken.

das Verwaltungswesen der Konsistorien immer noch viele in sich fassen, wie viele auch von seiner gegenwärtigen Jurisdiktion eine frühere oder spätere Zeit noch ausscheiden mag. Überhaupt glaube ich, daß die beiderseitigen Mängel des Standes durch die Beigabe von geistlichen und weltlichen Räthen ziemlich ausgeglichen sind, indem der Jurist an jene, der Theolog an diese sich wenden kann, und solche Einbildung von seiner allseitigen Kraft wird doch der gewissenhafte Mann nicht hegen, daß er des fremden Beistandes sich schämen zu müssen meinen sollte. Wenn irgendwo, so ist für einen Minister des Kirchen- und Schulwesens Alles an der Persönlichkeit des Mannes gelegen. Sei er nur durchdrungen von einem wahrhaft christlichen Geiste und habe er Sinn für ächte Kirchlichkeit; halte er sich nur gleich fern von religiösem und sittlichem Indifferentismus wie von kirchlicher und theologischer Parteilichkeit; bringe er nur einen lebendigen Eifer für seine heilige Sache mit, und gehe ihm nur der Ruf erprobter Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit voran: so ist das Wohl der Kirchen und Schulen durch ihn sicher bewahrt; so fraget ihn Niemand, weß Standes er sei; so wird er mit gleichem Vertrauen und gleicher Liebe begrüßt, wie der verehrte Mann, dessen glückliche Wahl unsre Kirche heute noch nicht zu bereuen hat.

4) Im Staate kann es endlich nur *eine* vollziehende Gewalt geben; darum muß auch das System der Autonomie das *Konsistorium* als die von dem Staate gesetzte kirchliche *Verwaltungsbehörde* anerkennen. Zu diesem Zwecke waren die Konsistorien ursprünglich bestimmt, daß sie die Aufsicht und Leitung der kirchlichen Dinge führten, und sie haben, so lange sie sich in diesen Schranken hielten, trotz mancher sehr wahren Ausstellungen viel Gutes gewirkt; zu diesem Zwecke sollen sie, wie schon aus dem vorhergehenden Abschnitte erhellt, ferner bestehen und das ordnungsmäßige Regiment der Kirche vermitteln. Weder durch Presbyterien, die nur Lokalbehörden sind und nur das Örtliche jeder Gemeinde wahrnehmen können, noch durch Kirchentage, denen nur die Vertretung, nicht aber die Verwaltung der Kirche obliegt, können die Konsistorien entbehrlich gemacht werden. Am wenigsten ist den Kirchentagen die Gesammtregierung anzuvertrauen. Denn entweder, wenn sie nur nach gewissen Zeiträumen sich versammeln, so würde die Kirche während der übrigen Zeit

ohne Haupt und Regiment sein, worunter, wie Jeder begreift, das Gemeinwesen leiden und der Gang der Geschäfte stocken müßte; oder, sollen sie einen permanenten Ausschuß zurücklassen, so würden wir ein neues Konsistorium und wieder eine kollegialische Verwaltung haben mit allen den Übelständen in zwei- und dreifachem Maße, um deretwillen man den Konsistorien den Krieg angekündigt hat. Ist es doch noch keinem Menschen eingefallen, weil wir Landtage besitzen, dem Staate die Abschaffung aller seiner Regierungsbehörden und seiner Beamteten anzusinnen; so können auch, wenn noch eine Analogie in der Welt gilt, Kirchentage nicht die Konsistorien als entbehrlich aufheben *). Sollen, was Niemand anders wünschen kann, Kirche und Staat in Verbindung bleiben, so muß auch die Kirche diesem die vollziehende Gewalt allein einräumen, muß ihm die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen und sich's gefallen lassen, daß die Behörden, die im Namen des weltlichen Oberbischoffes regieren, von dessen Wahl und dessen Leitung abhängen. Der Staat kann und darf kein zweites Regiment neben sich dulden, mit dem er, wennnicht häufig in offene Zwietracht, doch selten in harmonische Eintracht kommen würde, und die Kirche selbst würde ohne sein Regiment an ihm, wennnicht einen Widersacher, doch sicher keinen Freund und Helfer finden, auf dessen wichtigste Dienste sie nicht verzichten mag in dieser zeitlichen Welt, wo überall Sinnliches in Übersinnliches, Irdisches in Himmlisches sich mischt. Auch das System der Autonomie kann der Konsistorien nicht entbehren. Nur erklärt es sie für Nichts weiter, als für kirchliche Staatsbehörden und kann sich bei dem nichtigen Vorwande, daß durch sie die Kirche vertreten sei, nicht beruhigen, steht ihnen dagegen Alles zu, was nur das Verwaltungswesen in sich schließt. Wie die übrigen Minister, soll auch der Kultusminister sein Departement oder Büreau haben; diese Stelle nimmt nunmehr das Konsistorium ein; es ist das Organ, durch welches er die Kirche regiert; das Kollegium, in welchem er die Kirchen- und Schulangelegenheiten verhandelt, Bericht über den Stand

---

*) Nur im Allgemeinen ist hier ein Einwand gegen die Konsistorien abgewiesen; im Besondern kann erst weiter unten die Rede sein von dem Verhältniß der Konsistorien und Kirchentage zu einander.

der Dinge sich erstatten läßt und den bestehenden Gesetzen gemäß Verfügungen trifft und Verordnungen ertheilt, die von hier aus weiter gehen. An der Seite des Ministers sitzen sowohl für das Kirchen- als für das Schulfach Ministerialräthe, deren Geschäft und Würde schon durch den Namen hinlänglich bezeichnet ist. So wenig sie bloß zu Figuranten und Expedienten erniedrigt werden dürfen, so wenig dürfen sie doch auch ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministers handeln und müssen nur auf eine berathende, die natürlich um so ernster ausfällt, je wichtiger die Sache ist, nicht aber auf eine entscheidende Stimme sich beschränken. Die weltlichen Räthe oder die Juristen können auch hier nicht und hier am wenigsten ausgeschlossen sein, obgleich ich sie nicht allein für Vertreter des Staates gegen kirchliche Zumuthungen und Ausschreitungen ansehen möchte, indem sämmtliche Glieder des Kollegiums, auch die geistlichen, im Namen des Staates dort sitzen. Nicht bloß die weltlichen Interessen sollen die weltlichen Räthe wahrnehmen; auch sie sind für die Interessen der Kirche und Schule da und sollen diese fördern aufs beste; daher wird ihren Händen, geübt im Geschäftsleben, die Leitung der Konsistorialgeschäfte am sichersten vertraut. Nur würde es ein Übelstand sein, wenn sie die Mehrzahl der Räthe bildeten; eine gleiche Zahl und gleiche Rangordnung soll unter den kirchlichen und weltlichen Räthen herrschen; den Juristen sollen eben so viel Geistliche als Kirchen- und Schulräthe gegenüberstehen und mit ihnen gleiches Ansehen und gleichen Einfluß theilen. — Doch ich breche hier ab, ohne mich auf die Einzelheiten der Konsistorialverfassung einzulassen und Mängel in ihr zu rügen, die von Andern besser besprochen sind. Ich untersuche nicht, welche Gegenstände sie in ihren Geschäftskreis ziehen, welche sie davon ausscheiden soll; noch weniger liegt es mir ob, den sonstigen Gang der Geschäfte zu prüfen. Auch diese Verfassung wird einer Reform unterliegen, und sie hat schon zum Theil Reformen erfahren, in denen ich einen guten Anfang sehe. Wer darf auf ein Mal Alles verlangen *)! Mehr aber, als Reform, würde es sein, die Konsistorien zum größten Nachtheil der Kirche und Schule ganz zu ent-

*) Non enim existimandum est, quae prospiciuntur, bona cuiuscunque generis effundi omnia simul posse et subito — sagt mein ehr-

fernen; es würde Nichts geben, was zweckmäßiger an ihre Stelle zu setzen wäre, oder, womit man sich sonst für sie zu entschädigen gedächte, würde schlimmer ausfallen, als das erste vermeinte Übel, von dem man sich zu befreien hoffte. Sie gehören nothwendig in die Kette, die das System der Autonomie um die kirchliche Verfassung schlingt.

Vor Ihnen aber, hochzuverehrender Herr Hofrath, glaube ich mich hinlänglich gerechtfertigt zu haben, wenn ich behauptete, daß dieses System keine Revolution beabsichtige. Soll doch in der Hauptsache Alles bleiben, wie es bisher war, und ein Band nicht zerrissen werden, das fast drei Jahrhunderte schon gehalten hat. Ein System, das die enge, fortdauernde Verbindung zwischen Staat und Kirche anerkennt und sucht, das dem Landesherrn die Würde des Oberbischoffes gibt, dessen verantwortlichen Minister ehrt und die vollziehende Gewalt nicht für die Kirche in Anspruch nimmt, nein, das kann keine Fackel der Zwietracht in die Welt hinausschleudern, um einen furchtbaren Brand zu entzünden. Friedlich ist seine Lehre und will Frieden stiften in der menschlichen Gesellschaft, die sich nur dann entzweite, als sie den Bund vergaß, der ihre beiden vornehmsten Formen, den Staat und die Kirche, als Geschwister vereinigt. Bis hierher darf ich mich Ihrer Zustimmung versichert halten. Wie aber? Wird dies auch nun der Fall sein, wo ich im Geiste jenes Systems durch eine zweckmäßigere Vertretung der Kirche eine durchgreifende Reform der kirchlichen Verfassung als wünschenswerth darzustellen gedenke? Ist doch hier der Markstein, an dem sich unsre Wege scheiden; die Klippe, vor welcher die Freunde der gesetzlichen Ordnung, unter ihnen auch Ihre ernste Stimme, zu warnen sich gedrungen fühlten. Und, damit meine Verlegenheit sich mehre, empfange ich in dem Augenblicke, wo ich zu diesem zweiten Theile übergehen will, die neueste Schrift eines Ihnen im Leben wie in der Ansicht befreundeten, von mir gleichhochgeschätzten Mannes *), worin er mit der Klarheit seiner Gedanken

---

würdiger Lehrer, H. Hofr. Dr. Beck in seiner Einladungsschrift an die Akademiker zur Feier des Konstitutionsfestes in Leipzig.

*) Votum über eine neuerlich geforderte repräsentative Verfassung der evangelischen Kirche, abgegeben von Dr. K. G. Bretschneider. Lpz. 1832.

und mit der Kraft seiner Rede die gewünschte Reform als untauglich verwirft, weil für den Zweck der kirchlichen Vertretung schon die vorhandene Nationalrepräsentation genüge. Wüßte ich nicht, daß ich meine Sache vor wissenschaftlichen Männern führe, welche auch die fremde Ansicht, mit Anstand und bescheidenem Einwand vorgebracht, ehren: ich würde noch hier meine Feder niederlegen. So aber fahre ich furchtlos zwar nicht, aber doch auch vertrauensvoll in der begonnenen Entwickelung meines — Systemes fort.

II. Gesetzliche Vertretung der Kirche in und vor dem Staate.

1) Wenn ich zur Grundlage meines weitern Ideenganges mit einer genauern Scheidung des Kirchenthumes von dem Bürgerthume beginne, weil mit ihr die Autonomie der Kirche steht oder fällt, und diese Scheidung der künftigen Verfassung zur Pflicht mache: so fürchte ich nicht den Vorwurf, daß ich hier wieder aufhebe, was ich so eben erst festgestellt habe. Etwas Anderes ist es, zwei Gesellschaften von einander loszureißen, also daß sie sich nie berühren; etwas Anderes, sie unter sich zu verbinden, jede aber so zu begrenzen, daß ihr ein besonderer Kreis, in dem sie sich allein bewege, angewiesen werde. Dies Letztere fand zeither in unsrer kirchlichen Verfassung nicht Statt. Das Kirchenthum gehörte nothwendig zum Bürgerthume; die kirchliche Anstalt war nur ein Zweig der bürgerlichen Gesellschaft; die sämmtlichen Kirchenglieder wurden anders nicht, denn als Glieder des Bürgerthumes betrachtet und die kirchlichen Interessen mit den bürgerlichen Interessen in Eins verschmolzen. Beweises genug gibt die Verweigerung eines selbstständigen Auftrittes der Kirche im Staate, die Ausschließung ihrer Persönlichkeit von den Landtagen und dagegen die Vermischung ihrer Interessen mit den bürgerlichen Interessen in derselben Nationalrepräsentation, vor Allem der strenge Grundsatz des noch herrschenden Territorialsystems. Vornehmlich haben es unsere Tage versucht, die ungeschiedene Einheit des Kirchenthumes und des Bürgerthumes fester als je zu knüpfen und auf Gründe die Meinung zu stützen, daß der Kirche keine besondere Vertretung gebüre. Die Kirche — sagen sie — und was zu ihrer Anstalt gehört, ist unter der In-

telligenz und den staatsbürgerlichen Interessen begriffen. Im Reiche der Wissenschaften bewegt sich auch die Wissenschaft der Religion; die Theologen und die Geistlichen sind von dem Stande der Gelehrten in Nichts unterschieden, außer daß sie ihre Forschungen auf dem Gebiete der übersinnlichen und der göttlichen Dinge anstellen und mit der Pflege der Religion sich beschäftigen. Auch das kirchliche Leben des Volkes ist nur eine besondere Form des geistigen Lebens im Staate, die höchste Stufe der Bildung, zu welcher die menschliche Vernunft aufsteigen kann. Sobald die Menschen zu bürgerlichen Vereinen zusammentraten und die schlummernden Kräfte zu entwickeln begannen, war auch die Bedingung der übersinnlichen Ideen gegeben, der erste Schritt zum religiösen und kirchlichen Leben gethan. Der Ackerbau wie die Beschäftigung mit den bürgerlichen Gewerben und Künsten milderte die Sitten, gewöhnte zur Ordnung, und die Frucht der bürgerlichen Ordnung war die Gesittung unsres Geschlechtes. Die Rechtspflicht war die erste Pflicht, die der Mensch erkannte; in Frieden wollte er leben, der Schwache neben dem Starken, und den Frieden konnte nur das Gesetz und die Ordnung schirmen. Von dieser Pflicht und diesem Gesetze kam er zu höhern Pflichten und Gesetzen, deren Ideen er mit der Entwickelung seiner Vernunft weiter und weiter entwickelte. Hier stand er an der Pforte einer neuen Welt, die vor seinen Blicken sich aufthat; je tiefer er eindrang in ihr Heiligthum, desto größerer Entdeckungen erfreute sich die forschende Vernunft. Die Ahnung einer übersinnlichen Welt ward Überzeugung und Glaube; die frommen Gefühle des Herzens verlangten nach Aussprache und Erregung; es erhoben sich Altäre und wölbten sich Tempel; es sammelte sich das Volk zu Opfern und heiligen Gebräuchen, und das kirchlich-religiöse Leben gestaltete sich zu einem Gemeingute des Volkes. So war die Religion und die Anstalt, die sie pflegt, die Kirche, ein Produkt des bürgerlichen Lebens; aus der intellektuellen Bildung des Volkes ging auch seine religiöse Bildung hervor; mit den Fortschritten der weltlichen Wissenschaften schritt auch die heilige Wissenschaft fort und heute noch wird sie von dem Stande der wissenschaftlichen Bildung der Zeit gehalten und getragen. Darum weiß der Staat die Kirche nirgends anders hin, als unter die Intelligenz, zu verweisen und kann sie nicht

ausscheiden von den intellektuellen Kräften, die auf seinem weiten Gebiete sich regen. Denn auch ihrer Hülfe bedarf er zur Erreichung seines Gesammtzweckes und daher betrachtet er sie aus dem Gesichtspunkte der staatsbürgerlichen Interessen. So weit auch seine Macht sich erstrecke, gibt es doch Seiten des menschlichen Herzens, wohin die Gewalt seines Armes nicht reicht; auch sein Recht und sein Gesetz steht dann erst auf unerschütterlichen Säulen, wenn es beruht auf der Idee des ewigen Rechts und des heiligen Gesetzes, das von dem Herrn und Gesetzgeber aller Dinge stammt; auch seine Ordnung hat ihren letzten Grund und höchsten Ursprung in der ewigen Ordnung Deß, der das Weltall lenkt und das Reich der Geister führt nach der Weisheit und Heiligkeit seines unveränderlichen Willens. Indem diese Ideen die Religion in den Gemüthern weckt und belebt, heiligt sie auch die bürgerliche Ordnung und stimmt zum Gehorsam gegen das bürgerliche Gesetz; indem sie in dem Sittengesetze der Vernunft die Stimme Gottes ehrt und auf diese göttliche Stimme merken lehrt, greift sie in die heiligsten Verhältnisse des Lebens ein, führet den Menschen zur Frömmigkeit und Tugend, zu sittlichem Wandel an und gibt der Gesittung unsres Geschlechtes die höchste Weihe und möglichste Vollendung. Dies erwartet der Staat von der Religion und fördert darum die kirchliche Anstalt; denn er weiß, daß, je religiöser seine Bürger gesinnt sind, sie desto treuer die bürgerliche Pflicht erfüllen. Aber höher kann er die Kirche nicht stellen, als alle übrigen Anstalten der Intelligenz; die Staatswissenschaft, die den Gang der bürgerlichen Ordnung regelt und leitet; die Rechtsgelehrsamkeit, die das Recht handhabt und die störenden Zwiste schlichtet; die Arzneikunde, die alle Reiche der Natur für die leidende Menschheit durchforscht und dem Staate seine Bürger rettet, sie alle gelten ihm mit der Kirche und Schule, die ihm seine Bürger erziehen, gleich als Förderniße seines Gesellschaftswohles; in der Klasse der Intelligenz und der staatsbürgerlichen Interessen faßt er sie alle zusammen und kann daher der Kirche keinen besondern Platz einräumen, das Kirchenthum von dem Bürgerthume nicht scheiden.

Dies ohngefähr ist die Sprache Vieler, die gegenwärtig den Wunsch nach Vertretung der Kirche bekämpfen und einer genauen Scheidung des Kirchenthumes von dem Bürgerthume sich wider-

setzen. Wohl mag auch ich nicht leugnen, daß Religion und Kirche eine Frucht der Bildung und Gesittung im bürgerlichen Leben war und immerdar von dem Stande der Intelligenz eines Volkes abhängt. Auch mich hat das theologische Studium zu der festen Überzeugung geführt, daß der Glaube und die Anbetung nicht als unmittelbare Offenbarung von dem Himmel auf die Erde herniederkam, sondern daß die menschliche Vernunft, aufsteigend von dem Niedern zu dem Höhern und gebildet durch die mannigfaltigen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, sich selbst begreifen und im Sinnlichen das Übersinnliche, im Sichtbaren das Unsichtbare ahnen und suchen lernte; denn dahin hat sich die theologische Schule des Rationalismus entschieden, der, indem er den Bildungsgang des menschlichen Geschlechtes mit dem Bildungsgange der menschlichen Individuen vergleicht, die Religion und deren kirchliche Anstalt als ein Produkt der reifenden Geistesthätigkeit ansieht. Dennoch aber stehen mir beide höher, als die bürgerliche Intelligenz; zwischen dem Kirchenthume und dem Bürgerthume muß ich einen wesentlichen Unterschied gestatten, und namentlich in dem Christenthume, der höchsten Vernunft, ist die Tochter der Mutter entwachsen. Ich lebe unter dem deutschen Volke, dem sein Glaube und seine Anbetung noch Etwas gilt; reden darf man noch vor und zu ihm von einem Reiche der Dinge, das im Irdischen nicht wahrgenommen und im Sinnlichen nicht begriffen wird. Ja, es glaubt noch an eine übersinnliche Welt, die hinausreicht über die Grenze der Zeit und des Raumes; glaubt an eine Ordnung der Dinge, wo ein höheres Gesetz gilt, als die Gesetze der gesellschaftlichen Ordnung, und ein heiligeres Recht, als das Staatsrecht und das Recht über Mein und Dein; es sieht in dem Menschen nicht bloß den Bürger der Erde und das Glied eines irdischen Staates und in der Kirche nicht bloß eine weltliche Anstalt, die Gemüther an bürgerlichen Gehorsam zu gewöhnen und geneigt zu machen zur Erfüllung der Bürgerpflicht. Wohl mögen die Gesetzgeber der alten Welt, um die rohen Söhne der Wildniß zu zähmen, der Furcht vor den Göttern bedurft und darum den Glauben des Volkes und seine heiligen Gebräuche für die Bändigung und Lenkung seines Willens berechnet haben; sie mochten wohl daran thun, die religiöse Anstalt mit der bürgerlichen Anstalt innig zu

verflechten, und am vollendetsten war es den Gründern und Leitern des Römerreiches gelungen, das Religionssystem ganz auf das Staatssystem zu bauen, eins von dem andern durchdringen, heben und heiligen zu lassen. Selbst die jüdische Theokratie lief auf diese Mischung des Kirchen- und Bürgerthumes hinaus. Anders aber ist es durch das Christenthum geworden. Indem es absah von diesen irdischen Verhältnissen des Menschen und ihn in eine übersinnliche Welt, wo von den materiellen Interessen des geselligen Lebens keine Rede mehr ist, einführte, hatte seine Lehre und sein Streben Nichts mehr zu schaffen mit dem Bedarfe und dem Zwecke des Staates; es schuf eine Religion, würdig des Namens der Religion, und wies ihr die erhabenste Stellung in den menschlichen Dingen an; es gründete eine Kirche, die diesen Namen verdient, eine Anstalt, die den Grund und den Zweck ihres Daseins, weil sie ihn nicht von außen empfängt, in sich selbst trägt und gleichmäßig für und durch sich selbst besteht, wie auch die Zustände des bürgerlichen Lebens wechseln und zum Theil das kirchliche Gebiet selbst berühren. Wennauch die alte Welt ihre Religionen hatte, so bewegten sie sich doch nicht über die Kreise des Zeitlichen und Sinnlichen hinaus; wenn sie auch der kirchlichen Anstalten nicht entbehrte, so gehörten sie doch der Erde nur an und standen nur im Dienste der weltlichen Dinge. Erst in dem Christenthume hat die Religion sich selbst begriffen und abgesondert als eine eigenthümliche Richtung des Geistes und Herzens, die Nichts gemein hat mit allen andern Richtungen der bürgerlichen Intelligenz und der staatsbürgerlichen Interessen. Frei stehet sie da und waltet unabhängig im wohlbegrenzten Kreise, eine Welt für sich, wo der Mensch als Mensch nur gilt, und, ob auch in ihrem Gesetze die bürgerliche Pflicht inbegriffen ist, so macht diese doch bei weitem nicht den wesentlichsten Theil desselben aus, sondern gehört nur insofern zu der sittlichen Pflicht, inwiefern die Religion den Menschen in allen seinen Beziehungen zu Himmel und Erde umfaßt. Das Christenthum beabsichtiget Höheres mit dem Menschen, als einen guten Bürger des Staates; als Christus sprach: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt," lenkte er den Sinn und die Hoffnung der Seinen auf eine höhere, als die gesellschaftliche, Ordnung hin und hielt ihnen ein Ziel vor, zu dem sich das bürgerliche Leben

im Staate nur wie ein Mittel zu dem Zwecke, wie das Sichtbare zu dem Unsichtbaren verhält. Nicht bloß dem Grade, sondern dem Wesen und Inhalte nach ist die heilige von der weltlichen Wissenschaft unterschieden; ein ganz anderes ist das politische, ein ganz anderes das religiöse Leben; nicht nach gleichem Ziele gehen die Staatsanstalt und die Kirchenanstalt aus, und, während das Bürgerthum das zeitliche und irdische, so verfolgt das Kirchenthum das ewige und himmlische Interesse der Menschheit. Wohl berühren beide einander; aber die Erfahrung lehrt auch, daß sie nicht selten in Widerstreit geriethen, wenn der Staat die sittliche Pflicht vergaß; heute noch wollen Politik und Moral sich nicht immer vertragen, und erst unter den Bessergesinnten ist der Glaube herrschend geworden, daß es nur dann wohl um das Bürgerthum bestellt sei, wenn es durchdrungen ist von dem Geiste des christlichen Kirchenthumes. Darum stehet das Kirchenthum sogar höher, als das Bürgerthum, weil es die Menschheit dem Ziele ihrer höchsten Vollendung entgegenführt und selbst die weltlichen Anstalten, damit sie eben jenen höchsten Zweck der Menschheit fördern, heiligen will. Noch hat das christliche Kirchenthum seine Aufgabe nicht vergessen; noch lebt und wirkt es als eine sittlich-religiöse Anstalt, die den Menschen zu einem Bürger des unsichtbaren Reiches bildet und ihn emporhebt über die Schranken seiner irdischen Verhältnisse. In ihrem Heiligthume fragt man nicht, weß Volkes und weß Standes du seist, ob du mit deinem Kopfe oder mit deiner Hand dem Staate dienest, und, sei es auch, daß sie die Blicke oft auf das bürgerliche Leben lenkt, jetzt merken lehrt auf die Zeichen der Zeit, jetzt tröstet und beruhigt über den Gang und den Druck der Schicksale der Völker, jetzt warnt und ermuntert zur Liebe für die Ordnung und zur Treue in der Bürgerpflicht: so stellt sie doch immer den Menschen auf die Höhepunkte des sittlich-religiösen Lebens, lehrt ihn im Besondern das Allgemeine erkennen, im Sichtbaren das Unsichtbare, im Wechsel das Bleibende suchen. Nein, wenn ich hintrete vor die Gemeinde, ihr das Wort zu verkünden, kann ich nicht glauben, daß ich nur im Namen des Staates dort stehe; einen höhern Ruf glaube ich in dem Rufe der Kirche zu vernehmen und, ob ich auch weiß, daß die Rede erst fruchtet, die in das Leben eingreift, so weiß ich doch auch, daß

es im kirchlichen Leben höheren, als reinweltlichen, Interessen des Menschen gilt. So siehet auch noch das Volk das Kirchenthum an, indem es von ihm Mehr verlangt, als bloße Bildung für den Staat und das Bürgerthum; so wollen auch die religiösgesinnten Fürsten unsrer Zeit nicht, daß die Kirche nur zu einer Staatsanstalt herabsinke; sie achten und ehren ihren höhern Zweck und gönnen ihr die erhabene Stellung, die sie in und vor der Welt behauptet. Mag daher auch den geschichtlichen Zeugnissen nach das kirchliche Leben eine Frucht der Gesittung im bürgerlichen Leben gewesen, die religiöse Bildung der Völker ursprünglich aus der intellektuellen Bildung entstanden sein: in dem Christenthume ist die Religion mündig und selbstständig geworden und das Kirchenthum weit über das Bürgerthum hinaus emporgestiegen. Darum können beide heute nicht mehr in eine Form nur gegossen, die mündige Tochter kann nicht mehr von der getrennten Mutter bevormundet werden; denn beide gehen ihren eigenen Weg, geschieden in ihrem Wesen und ihrem Interesse.

Indeß, eine Wechselwirkung findet doch zwischen beiden Statt; der Staat kann der Religion, das Bürgerthum kann des Kirchenthumes nicht entbehren, weil auch die weltliche Ordnung auf der göttlichen Ordnung beruht und das weltliche Gesetz erst dann seine Kraft beweist, wenn es getragen und geheiligt ist von dem göttlichen Gesetze. Man tilge die religiöse Gesinnung aus den Gemüthern, so geht auch dem Staate der mächtigste Hebel verloren, und der beßte Schutzgeist seiner Ordnung flieht aus dem Lande. Ganz irrig war daher die Ansicht Derer nicht, die unter vielen andern auch in dem religiösen Indifferentismus und in der Unkirchlichkeit einen Grund der Anarchie und der Revolutionen in unsern Tagen suchten. Denn gerade da, wo entweder die Religion ganz gewichen oder an deren Stelle ein sinnloser Aberglaube und ein leerer Ceremoniendienst oder Schwärmerei und Fanatismus getreten war, drohten von jeher politische Stürme und Staatsumwälzungen, wie das ganze Mittelalter und heute noch die katholischen Länder lehren, in denen entweder Unglaube oder der tiefste Aberglaube herrscht, und gewiß zeigte das deutsche Volk auch darum Mäßigung, weil religiöser Sinn noch unter ihm wohnt. Mag es einst eine Zeit gegeben haben, wo

die Rechtspflicht der ethischen Basis noch ermangelte, weil die Vernunftidee des sittlichen Rechts sich noch nicht klar entwickelt hatte: so wissen wir doch, daß damals auch das bürgerliche Leben noch auf der tiefsten Stufe stand und fortwährenden Zerrüttungen ausgesetzt war. Die Zeit hat ihm jetzt Weihe und Haltung durch das kirchlich-religiöse Leben gegeben, und darum kann der sichtbare Einfluß nicht geleugnet werden, den gegenwärtig das Kirchenthum auf das Bürgerthum übt. Eine Verwechselung zwischen Kirche und Religion liegt aber dieser Ansicht nicht zum Grunde; denn, obgleich ich weiß, daß sich beide wie Äußeres und Inneres, wie die Erscheinung zum Wesen verhalten, so kann ich mir doch eine Volksreligion als Gemeingut nicht wohl ohne eine äußere Anstalt denken noch mit der Hoffnung des Philosophen mich befreunden, daß einst die Kirche in der Welt entbehrlich werde. Genug, sie besteht noch heute; sie wirkt auf das öffentliche Leben und hat außer und in ihrem höchsten Zwecke noch den besondern Zweck, den Menschen auch für die irdischen Verhältnisse der gesellschaftlichen Ordnung zu bilden; darum muß der Staat das Kirchenthum auch von der Seite betrachten, daß es ihm eine Erziehungsanstalt für das Bürgerthum ist. Hier nun, meint man, können beide nicht mehr geschieden werden; die Kirche steht mit der Schule in gleichem Range und ist unter der bürgerlichen Intelligenz begriffen. Denn beider Anstalten kann der Staat nicht entbehren; auch die Schule muß ihm dienen, wenn ihm das junge Geschlecht tüchtig und brauchbar für künftige Zwecke heranreifen soll; auch an der religiösen Gesinnung der Seinen muß ihm liegen, wenn er ihnen trauen und von ihnen die Gesittung erwarten soll, ohne welche das Gesetz seine Kraft und die gesellige Verbindung ihren innern Halt verliert; deßhalb nimmt er beide in Anspruch, die Schule, daß sie ihm geschickte und gesittete, die Kirche, daß sie ihm fromme und treue Bürger erziehe. Aber eine eigenthümliche Stellung vor der bürgerlichen Intelligenz kann er ihnen nicht einräumen; von gleicher Bedeutung sind ihm diese mit jener und daher mit ihr zu einem Ganzen verschmolzen; ja, die thätige und anstellige Intelligenz hat für ihn noch höhere Wichtigkeit, weil sie in die Triebräder, welche als nächste Hebel die Staatsmaschine in Bewegung setzen, unmittelbar eingreift, während Kirche und Schule eine von dem eigentlichen Regen und

Treiben des bürgerlichen Lebens entferntere Stellung behaupten und bei weitem nicht die wichtige Rolle, wie jene, spielen.

Wohl ist es nun wahr, daß beide nur Erziehungsanstalten sind, die natürlich die nahe Verbindung mit dem Leben und die enge Beziehung zu dem Bürgerthume nicht haben können, als die Intelligenz, die schon mitten in seinen Kreisen wirkt. Auch weiß ich, daß man das eigentliche Mark und den wahren Kern des Volkes nicht in der Schule, die den künftigen Bürger erst bildet, sondern dort sucht, wo die ausgebildeten Kräfte sich schon in voller Thätigkeit regen, und Jeder schon an seinem Platze steht, mit Kopf oder Hand dem allgemeinen Wohle zu nützen. Nur wer durch den Ertrag seines Bodens oder durch die Produkte seines Gewerbfleißes oder durch den Gebrauch seiner Geisteskräfte den nächsten und höchsten Zweck des Bürgerthumes fördert, Der lebt und webt mitten in dem Gange der Geschäfte und Betriebsamkeiten, die das öffentliche Wohl heben und tragen, und hat ein Recht, den staatsbürgerlichen Interessen des Grundbesitzes oder des Gewerbfleißes oder der Intelligenz sich beizuzählen. So nahe stehen diesen Interessen Kirche und Schule nicht; was sie wirken, können sie erst dann wirken, wenn von Denen, die in ihnen erzogen wurden, die weitere Anwendung der dargereichten Mittel geschieht. Wie nothwendig auch ihr Dasein zur Bildung der Bürger ist, so haben sie doch dann erst Einfluß auf das Leben und gestalten höchstens dann erst das Bürgerthum neu, wenn das gereifte Geschlecht, schon längst der Schule entlassen, mit seinen entwickelten Ideen und Fertigkeiten in die Reihe der Erwachsenen eingetreten ist, oder wenn die religiöse Gesinnung in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens übergeht, oder kirchliche Veränderungen auch die Staatsformen umändern. An sich jedoch wandeln beide Anstalten abgeschlossen für sich ihre eigene Bahn und mischen sich nicht in die Angelegenheiten der öffentlichen Dinge. Allein was beweist dies eben Anderes, als daß sie ganz eigenthümlich im Staate dastehen und wesentlich von dem Leben des Bürgerthumes selbst und seinen thätigen Kräften geschieden sind? Hülfsanstalten sind sie ihm und die Grundlagen, auf denen das Bürgerthum seinen Weiterbau aufführt; die Quellen, aus denen ihm immerdar frische Säfte zuströmen. Nun sind doch die Quellen niemals der Strom selbst; senden sie ihm auch ihre Bäche

zu und fließen sie endlich mit seinen Wellen zusammen, so liegen sie doch von seinem Bette weiter entfernt und haben den Ort ihres Ursprunges wie ihre Ufer für sich. Oder wie? Die Anstalten, die nur auf das öffentliche Leben vorbereiten, wären nicht etwas ganz Anderes, und nicht wieder etwas ganz Anderes jene Kreise, die mitten in diesem Leben sich bewegen? Die Schule, wenn sie die Kinder in gemeinnützigen Kenntnissen zu späterem Gebrauche unterrichtet und sie für einen künftigen Beruf bildet, hätte nicht eine ganz besondere und eigenthümliche Wirksamkeit, ganz verschieden von der des Landmannes oder Bürgers, der die dort erlangten Kenntnisse in das Leben selbst verwebt, oder des Künstlers, der mit seinen erworbenen Fertigkeiten Werke seiner Kunst schafft, oder des Gelehrten, der die Reiche der Wissenschaft durchforscht, um ihre Schätze zu einem Gemeingute zu machen und ihren Gebrauch zu verbreiten? Die Kirche, wenn sie die bürgerliche Ordnung heiligt und die Gesinnung des Volkes läutert und veredelt, hätte nicht eine ganz andere Aufgabe und arbeitete nicht auf einem ganz anderen Felde, als die Staatskunst, die mit eigener Hand das Lenkseil dieser Ordnung erfaßt und das Volk in seinen Thätigkeiten und zu seiner Wohlfahrt anführt? Man sollte nicht unterscheiden zwischen den Erziehungsanstalten, welche die intellektuellen und moralischen Kräfte erst wecken, und zwischen der Intelligenz selbst, welche die schon geweckten Kräfte unmittelbar für den Staatsbedarf verwendet? Aussaat und Ernte sollten als Eins zusammenfallen, ohne durch Zeit und Raum getrennt zu sein? Mit der gereiften und thätigen Intelligenz, die dem Bürgerthume nicht bloß nahe steht, sondern als nothwendiges Glied ihm angehört, wollte man Kirche und Schule, die als eigenthümliche Grundlagen und Hülfsquellen nur in entfernter Beziehung mit dem öffentlichen Leben zusammenhängen, verwechseln und verschmelzen? ihnen ihre Persönlichkeit und Selbstständigkeit absprechen? Kann man doch die Wurzel des Baumes nicht zu seiner Krone und seinen Ästen hinaufziehen, sondern läßt der Erde, was für die Erde, und der Luft, was für die Luft geschaffen ist. So räume man auch den Erziehungsanstalten für das bürgerliche Leben einen von diesem Leben selbst weit geschiedenen Platz ein und gönne ihnen, in einem besondern Raume ihre Pflanzungen anzulegen und zu pflegen.

Vielleicht aber haben Kirche und Schule als bloße Erziehungsanstalten für den Staat keine so hohe Wichtigkeit, daß er ihnen um deßwillen eine ausgezeichnete Würde und eine vorzügliche Rücksicht unter seinen Interessen gewähren müsse. Die Männerwelt nur kann ihn erschüttern und kann ihn beleben; das jugendliche Alter steht noch zu fern von seiner Bühne, als daß er ihm eine Hauptrolle zutheilen dürfe. — Es ist wahr, Schüler haben noch niemals die Welt reformirt. Aber aus Kindern und Jünglingen werden Männer, die einst mit kräftigem Arm eingreifen werden in das Schwungrad des Bürgerthumes. Die Keime ihrer künftigen Kraft und Brauchbarkeit entfalten sie doch in den Pflanzstätten ihrer Jugendbildung; ob einst die Welt sich ihrer zu freuen oder sich ihrer zu schämen, von ihnen zu hoffen oder vor ihnen zu zittern habe, kommt doch meist auf den guten Geist und auf die Blüthe der Anstalten an, denen wir jetzt noch das junge Geschlecht vertrauen. Wie nun? Diese Anstalten sollten es nicht verdienen, dem Staate als ein ganz besonderes Interesse zu gelten? Sie sollten ihm eine so untergeordnete Rolle spielen, daß er ihnen genug gethan zu haben glaubt, wenn er sie unter der Intelligenz neben den Grundbesitz und den Gewerbfleiß stellt? In diesem Dreiblatt wären ihm alle Kräfte, die in seinem weiten Bereiche leben und weben, inbegriffen, so daß er nur ihm die Repräsentation des ganzen Gemeinwesens gestattete? Die erst sich entwickelnde Intelligenz des unmündigen Geschlechtes hätte für ihn keine andere (vielleicht höhere) Bedeutsamkeit, als die schon mündige Intelligenz der erwachsenen Staatsbürger? Es wäre nicht ein eben so wesentlicher Unterschied zwischen beiden, als zwischen dem Kindes- und Mannesalter selbst, und nur das letztere sollte, als seinen Interessen angehörig, der Selbstständigkeit für würdig befunden, das erstere aber, als eine zufällige Beigabe, einer einzelnen Klasse seiner Hauptinteressen untergemischt werden? Entweder ich habe eine durchaus falsche Ansicht von den öffentlichen Dingen, oder die Bildungsanstalten der Schule fordern um ihrer hohen Bedeutsamkeit willen eine Absonderung außerhalb der im Staate schon angestellten und thätigen Intelligenz. — Mehr noch. Die Kirche gehört nicht einmal bloß zur Intelligenz. Wohl entwickelt sie auch die religiösen Ideen der Vernunft und trägt in ihren Glaubenssätzen Lehren vor, mit denen

sich die Blicke des menschlichen Geistes erweitern. Aber die Welt, in der sie als Pflegerinn der Religion vornehmlich sich bewegt, ist die Welt der Gemüther; ihr höchster Zweck ist die Erregung der Willenskräfte und die sittliche Bildung unsres Geschlechtes, so daß sie, von der religiösen Intelligenz zwar ausgehend, doch in der Moralität, als ihrem wahren Ziele endet. Auch für den Staat will sie keine andere, keine geringere Aufgabe lösen, als die der Versittlichung seiner Bürger; nicht bloß ihnen den Zusammenhang der menschlichen und göttlichen Dinge nachweisen oder an das bürgerliche Gesetz sie erinnern, sondern auch die sittlichen Motive zur Pflichttreue ihnen vorhalten, mit der Macht ihres Wortes sie da erfassen, wohin das Machtgebot des weltlichen Mundes oder Schwertes nicht dringt, und sie gewöhnen an die frommen Sitten, auf deren Grunde einzig das Wohl des häuslichen und bürgerlichen Vereines beruht. Dadurch aber tritt die Kirche heraus aus allen sonstigen Kreisen der bürgerlichen Intelligenz und erhält unter den übrigen staatsbürgerlichen Interessen eine solche Wichtigkeit, daß sie weder mit einem derselben vermischt noch ihm nachgestellt werden kann. Muß sie doch dem Staate seine eigene Ordnung heiligen und befestigen. Kann er doch ohne sie weder die Gesittung seiner Bürger, die sein Gedeihen und seine Blüthe hebt oder vernichtet, erreichen noch die Gemüther für Treue und Gehorsam gewinnen, wenn sie seinen Drohungen Trotz oder seiner Strenge Empörung entgegensetzen. Vermag doch er selbst den Seinen weder die edleren Gefühle der Liebe, des Mitleides, der Großmuth, der Aufopferung für das Wohl der Familien oder des Vaterlandes einzupflanzen noch ihnen die Fassung und Zufriedenheit zu gewähren, ohne welche die Harmonie der Gesellschaft so leicht verstimmt oder gar die Eintracht und der Frieden des Landes verscheucht wird. Hat es doch die Kirche mit einem weit höheren Gesetze zu thun, als das Gesetz ist, das der Rechtsgelehrte deutet, und nach dem der Richter Recht spricht. Greift sie doch auf ganz andere Weise in die bürgerlichen Verhältnisse ein, als der Astronom, der ihnen die Bahnen der Sterne und die Länge der Zeiten mißt, oder als der Naturforscher, der den Menschen bekannt macht mit den Erzeugnissen der Erde und über die Elemente ihn gebieten lehrt. Heilet sie doch weit schwerere Gebrechen und sucht der Gesellschaft viel

theurere Güter zu erhalten, als der Arzt, der die stockenden Säfte wieder in Gang bringt und Hunderten das Leben fristet. Wohl achte ich jeden Stand. Wer dem Staate dienet, ob er nun den kleinen Acker bauet, oder Schiffe auf dem Weltmeere segeln läßt, oder an der Spitze der Armeen Herd und Grenzen schützet, oder mit der Fackel seiner Kunst und Wissenschaft seiner Mitwelt voranleuchtet: ehrenwerth ist Jeder und Jeder hebt und trägt das Ganze. Aber sicher ist's nicht Vorliebe allein, wenn ich behaupte, daß Kirche und Schule als Erziehungsanstalten für das bürgerliche Leben es kühn mit allen Ständen und Klassen des Bürgerthumes aufnehmen können, ohne ihnen an Wichtigkeit des Interesse für den Staat Etwas nachzugeben. Wollen wir sie in die eine Wagschale legen und in die andere den Grundbesitz, den Gewerbfleiß und die Intelligenz: was gilt es, so halten beide Schalen einander die Wage, und die staatsbürgerlichen Interessen zerfallen in die zwei gleichgewichtigen Hälften des Kirchenthumes und des Bürgerthumes, unter denen jenes wieder zwei und dieses drei Klassen enthält. Soll ich noch ein bezeichnendes Bild brauchen, so würde ich die Schule den Vorhof, der zu dem bürgerlichen Leben führt, die Kirche die Kuppel, die über seinen Hallen als Schutz- und Schirmdach sich wölbt, das Bürgerthum die Säulen und das Schiff, in welchem die Menge wogt und drängt, den Staat selbst aber den Dom nennen, der sie alle als Heiligthum umschließt. Kirche und Schule sind nicht außerhalb des Staates, aber auch nicht innerhalb des Bürgerthumes.

Das Kirchenthum ist demnach wesentlich von dem Bürgerthume geschieden, sei es, daß man es nach seinem höchsten Zwecke, der über die Grenzen der Erde hinausreicht, oder nach seinem Nebenzwecke als eine Erziehungsanstalt für die irdischen Verhältnisse der gesellschaftlichen Ordnung auffaßt. In keinem Falle kann es einzig unter dem Bürgerthume begriffen sein, und, zugegeben selbst, daß es in dem letzteren Falle der Intelligenz sich näherte, so wäre doch diese Näherung noch keine Einigung; Kirche und Schule würden als Bildungsanstalten immer noch ein besonderes Interesse, ohngefähr wie die Theorie vor der Praxis, verfolgen und verdienen unter den staatsbürgerlichen Interessen eine eigenthümliche Stellung. Allein — fragt man mich vielleicht — willst du doch nicht auf solche Weise, indem du die

Selbstständigkeit des kirchlichen Gemeinwesens neben dem politischen Gemeinwesen behauptest, die Einheit des Staates stören und einen Staat im Staate sich bilden lassen? Predigest du nicht dieselbe Lehre der Hierarchen des Mittelalters, welche die kirchliche Anstalt als ein göttliches Institut von den irdischen Reichen zu trennen und deren Unabhängigkeit von den weltlichen Dingen mit listiger Macht zu erkämpfen suchten? Werden nicht die beiderseitigen Interessen bald sich feindselig begegnen? Wird nicht das Kirchenthum nach Vorzug vor dem Bürgerthume ringen? — Hierauf erwidere ich: Die bürgerliche Ordnung ist auch mir eine göttliche Ordnung, und ihre Anstalt hat für mich gleiches Ansehn wie die kirchliche Anstalt; denn dafür spricht christlicher Glaube und christliche Lehre (Röm. 13, 1 ff.). Indem ich aber auch dem Grundsatze folge, Gotte zu geben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, kann ich es nicht billigen, daß man zwei Anstalten, deren jede unabhängig von der andern eine andre Aufgabe hat, ohne Unterschied vermenge und als ein einziges Interesse behandle. Das religiöse hat mit dem politischen, das politische hat mit dem religiösen Gemeinwesen zunächst Nichts zu schaffen, und erst da berühren sich beide in ihren Grenzen, wo es dem Gesammtzwecke der Menschheit gilt und die Gesammtkräfte der Gesellschaft sich entfalten. Hier ist es der Staat, der sie beide vereinigt, wie ich früher schon (S. 9—13) in vorläufigen Grundlinien, die ich hier nur weiter ausführe, andeutete. Darin irrten die Hierarchen des Mittelalters, daß sie die Kirche von dem Staate losreißen und über den Staat setzen wollten; dadurch schufen sie einen Staat im Staate und forderten beide zum Kampfe heraus. Mir ist die Kirche in dem Staate; aber, indem ich ihn (S. 12) in die religiöse und politische, oder in die kirchliche und bürgerliche Gesellschaft zerfälle, stelle ich beide unter ihm als geschiedene neben einander und fasse sie in ihm wieder zusammen. Daher behaupte ich ohne Widerspruch: Die Kirche soll mit dem Staate in enger Verbindung bleiben und nur als Kirchenthum von dem Bürgerthume geschieden werden. Wohl besteht demnach der Staat selbst aus einem doppelten Gemeinwesen; aber, wie auf solche Weise die Kirche einen Staat im Staate bilden solle, begreife ich so wenig, als wenn Jemand mir sagte: Die Intelligenz, weil sie von dem Grundbesitz und

Gewerbfleiß getrennt ist, bildet ein Bürgerthum im Bürgerthume. Kann man doch jedes Ganze in Theile zerlegen, ohne deßhalb den geschiedenen Theil zum Ganzen erheben zu müssen. Die Sache so dargestellt, werden auch Sie, mein höchstverehrter Lehrer, meiner Meinung nicht abgeneigt sein und Ihrem Schüler es nicht verargen, wenn er mit Wärme für die würdige Stellung einer Anstalt ficht, die er innig liebt, weil er auf ihrem Felde bauet. Auch Sie achten und ehren ja die Kirche in ihrer höhern sowohl als in ihrer niedrern Bedeutung und sehen es gern, daß sie Achtung und Geltung in der Welt besitze. Und mit Ihnen gleich denkt auch Ihr hochwürdiger Freund, der, selbst an der Spitze einer Landeskirche stehend, durch Wort und That bis in die neueste Zeit herab genugsam gezeigt hat, mit welcher Wärme auch er der Sache der Religion sich annimmt. Übrigens entferne ich mich auch nicht so weit, als es scheint, von Ihren Ansichten; den staatsbürgerlichen Interessen zähle auch ich das Kirchenthum bei, mag es nur nicht unter der Klasse der Intelligenz begreifen, sondern will es als ein eigenthümliches Interesse von dem Gesammtinteresse des Bürgerthumes geschieden wissen.

Dagegen mag es Sie befremdet haben, daß ich die Schule zu dem Kirchenthume rechnete. Wohl sind mir die entgegengesetzten Ansichten der Zeit nicht unbekannt, auch weiß ich, daß die enge Verbindung zwischen beiden Anstalten aus dem Mittelalter stammt, wo die Kirche, im alleinigen Besitze einiger Wissenschaftlichkeit und Bildung, die Schule als Erziehungsinstitut für die kirchlichen Zwecke stiftete und sie als Pflegekind in ihren Schutz und ihre Vormundschaft nahm. Mit dem Aufblühen der Wissenschaften seit der Reformation und durch die über alle Stände verbreitete Bildung des Volkes ist auch die Schule mündig geworden, so daß sie gegenwärtig der Kirche nicht mehr lediglich angehört. Jeder Freund des Schulwesens mußte sich daher des Eifers freuen, in welchem Sie Ihre Stimme *) für die „Emancipation der Erziehung und Schule im Geiste des konstitutionellen Lebens" erhoben, und auch ich theile durchaus mit Ihnen

*) In den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst. 5. Jahrg. I. H. S. 1—23.

die Ansicht von der völligen Gleichstellung der Kirchen- und Schulanstalt. Desto weniger will mir jedoch das Streben mancher Neuerer gefallen, ein Bündniß, das so lange zwischen beiden Anstalten bestanden hat, plötzlich und auf immer zu lösen, und gerade hier scheint mir das System der Revolution thätig zu sein, wenn es jene weise Einrichtung der Vergangenheit für die Gegenwart gänzlich verwirft und verläßt, während Sie nur eine Umbildung des bisherigen Verhältnisses auf dem Wege der Reform wünschen. Weise ließen unsre Vorfahren die Verbindung zweier Anstalten, die für den Staat die gleiche Bedeutung haben, ihm seine Bürger zu erziehen, unangetastet; weise ist's, ferner diese Verbindung fortdauern zu lassen. Die Volksschule namentlich muß hauptsächlich mit der religiösen Bildung der Kinder sich beschäftigen, so daß schon dadurch ihr nahes Verhältniß zur Kirche bedingt ist. So wenig es nehmlich dem Staate gleichgültig sein kann, welch ein künftiges Geschlecht ihm aus der Schule heranwachse, so wenig kann es auch für die Kirche ohne Interesse sein, auf welche Weise die schon durch den Taufbund ihr Angehörigen gebildet und zur Aufnahme in die Gemeinde der Erwachsenen vorbereitet werden. Sie theilt mit der Schule den einen höchsten Zweck der sittlich-religiösen Vervollkommnung unsres Geschlechtes; darum muß sie auf die Jugenderziehung ein vorzügliches Augenmerk richten, auf deren Pflanzstätten einen ungehinderten Einfluß haben. Die Schule ist aus der Kirche hervorgegangen, und, weil es auch heute noch die Tochter mit der Mutter auf ein Ziel absieht, so können beide nur in Gemeinschaft wirken und sollen sich in Eintracht die Hände reichen. Insofern glaube ich, daß etwas Besseres, als geistlicher Hochmuth, zum Grunde liegt, wenn die Geistlichen sich das Gedeihen der Schulen angelegen sein lassen und ihnen ihre Aufsicht und Sorgfalt widmen. Aber auch, wenn man beide Anstalten in ihrer Beziehung zum Bürgerthume betrachtet, stehen sie sich selbst unter einander näher, als dem bürgerlichen Leben. Sie sind ihm beide Bildungsanstalten, unter sich verwandt; während die Kirche ihm die Erwachsenen, erzieht ihm die Schule die Unmündigen; während jene die moralischen, regt diese mit den moralischen auch die intellektuellen Kräfte an, und, sei es auch, daß die Schule insofern einen ausgedehntern Kreis ihrer intensiven Wirksamkeit hat, so erstreckt sich

dagegen extensiv und protensiv der Einfluß der Kirche über die Gesammtzahl der Bewohner des Landes die ganze Lebenszeit hindurch, aber darin kommen sie beide überein, den geistigen Bedürfnissen des Bürgerthumes aufzuhelfen, ihm dort brauchbare, hier sittliche Glieder zuzuführen. Trotz dieser Verbindung räume ich jedoch gern ein, daß die Schule nicht mehr unter der Vormundschaft der Kirche stehen soll. Auch sie ist zur Selbstständigkeit gelangt und hat gleichen Anspruch auf den Gebrauch und die Vertretung ihrer Rechte. Hat doch auch die Kirche als sittlich-religiöse Anstalt Nichts mit der Verbreitung der gemeinnützigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu schaffen; kann sie sich doch in diese reinen Schulangelegenheiten nicht mischen *). Ein gemeinsames Band soll diese Anstalten verknüpfen, ohne daß die eine die andre bevormundet oder in den Schatten stellt. Verschwistert

---

*) Wenn zwar den Geistlichen die Schulinspektion anvertraut ist, so folgt daraus jetzt nicht mehr, wie sonst, die Vormundschaft der Kirche über die Schule. Denn ohne Aufsicht und Leitung darf doch auch die Schule nicht sein. So gut es sich die Geistlichen gefallen lassen müssen, unter einem Ephorus zu stehen, so wenig können wohl auch die Schulmeister und Schullehrer sich beschweren, daß es auch für sie eine Inspektion gibt. In Hinsicht des Religionsunterrichtes ist die Sache wohl gar keinem Zweifel unterworfen, daß der Kirche an dessen rechtem Vortrage gelegen sein muß. Wenn sich aber die Inspektion der Geistlichen noch weiter erstreckt, so thun sie dies nicht im Namen der Kirche, sondern im Auftrage des Konsistoriums, also einer Staatsbehörde, die über das Schulwesen gesetzt ist, so wie gleicher Weise der Staat in den Geistlichen nicht bloß Kirchen-, sondern auch Staatsdiener sieht und ihnen jene Inspektion überträgt, weil er sie ihrer wissenschaftlichen Bildung wegen zu diesem Geschäfte für befähigt hält. „Denn die Theilnahme der Geistlichen an der Beaufsichtigung des Schulwesens hat ihren guten Grund in so weit, als sie, insonderheit auf dem Lande, vorzüglich oder allein zu diesem Geschäfte geeignet sind, oder auch die Aufsicht über die Schulen am leichtesten mit der über die Kirchen verknüpft werden kann. Aber an sich gehört die Schule nicht zur Kirche, sondern in den Kreis des bürgerlichen Vereines; die Wichtigkeit der Schule für die Erreichung des Zweckes der Kirche kann so wenig die Schule zu einer Sache der Kirche machen, als die Wichtigkeit der Kirche für die Staatszwecke die Kirche zu einer Sache des Staates machen kann.“ (Auszug aus einem Aufsatze des H. Konsistorialrath Dr. Tittmann im „Vaterland, Blätter für Propos. und Oppos.“ 1832. N. 67. S. 269.)

sind sich beide; darum muß ihr Verhältniß auf Gleichheit beruhen; denn in dem Erziehungswesen für das bürgerliche Leben haben sie ein gleich hohes Gewicht, wie die Interessen des Bürgerthumes unter sich selbst, wo weder der Grundbesitz die Intelligenz, noch die Intelligenz den Grundbesitz vertreten darf. Diese Gleichheit der Kirchen- und Schulanstalt spricht sich auch thatsächlich schon in unsrer Verfassung aus, indem zwar der Kultusminister und das Konsistorium für beide die eine Behörde ist, aber in zwei Departements sich getheilt hat; diese Gleichheit werde ihnen auch künftig dadurch, daß das Schulwesen neben dem Kirchenwesen seine eigenen Vertreter auf dem Kirchentage und in den Presbyterien habe, und nur in diesem Sinne der Gleichheit begriff und begreife ich ferner die Schule unter dem Kirchenthume.

2) Absichtlich aber vermied ich es bis jetzt, unter dem Kirchenthume den geistlichen Stand kaum einmal zu erwähnen, indem den Streit über die Vertretung der Kirche Nichts mehr verwirrt und Nichts mehr so manche Bitterkeiten, die herüber und hinüber schallten, erzeugt hat, als weil Viele die Sache mit den Personen verwechselten und auf solche Weise den wahren Zielpunkt der kirchlichen Reformen sich und Andern verrückten. Die Schuld ist freilich zum Theil auf unserer Seite. Seitdem nehmlich die ersten Bittsteller in ihren „Wünschen nach einer Verbesserung der Kirchenverfassung Sachsens *)" den Fehler begingen, jenen Unterschied nicht immer klar ins Auge zu fassen, haben Manche ihnen nachgesprochen, Mehrere noch daraus Anlaß genommen, eine an sich gute Sache zu verdächtigen. Was Anderes, als Anmaßlichkeit und eine hierarchische Tendenz, schien aus dem Wunsche einer besondern Vertretung des geistlichen Standes hervorzuleuchten? Das war ja der Kunstgriff der Hierarchen der frühern Zeit, daß sie den Klerus, wennnicht für die Kirche selbst, doch für deren natürlichsten und einzigen Vertreter ausgaben und, indem sie so die Laien von dem kirchlichen Regiment ausschlossen, den Thron ihrer Herrschaft aufrichteten. Schon gegen die leisesten Spuren solcher geistlichen Macht die Welt zu

*) Wünsche der evangelischen Geistlichkeit Sachsens, die Verbesserung der Kirchenverfassung betreffend, vor Sr. Maj. dem Könige und Sr. königl. Hoh. dem Prinzen-Mitregenten u. s. w. ausgesprochen. Lpz. 1831.

verwahren, konnte Niemandem verargt werden, der es redlich mit der kirchlichen Freiheit meinte. Mit vollem Rechte entgegnete man daher jenen Bittstellern und Denen, die ihnen gleichgesinnet waren: Es berechtiget euch Nichts zu dem Verlangen, daß euer Stand besonders vertreten und zu den landtaglichen Verhandlungen zugezogen werde. Denn, wenn ihr allein dort die Sache der Kirche führen zu müssen glaubt, so erwidern wir euch, daß sämmtliche Glieder der Kammern auch Kirchenglieder sind und als solche so wenig, als ihr, die Pflicht gegen die Kirche vergessen werden. Zwar berufet ihr euch auf eure Intelligenz und haltet uns das Beispiel des Mittelalters vor, wo den Bischöffen allerdings auf den Reichsversammlungen eine eigene Kammer eröffnet war, weil bei ihnen allein einige Wissenschaftlichkeit sich fand, und das Monopol der Kunst des Lesens und Schreibens ihnen von selbst alle öffentlichen Geschäfte in die Hände spielte. Allein das neunzehnte Jahrhundert ist kein Mittelalter mehr; die Bildung ist ein Gemeingut des Volkes geworden, und die Intelligenz zählt jetzt der Stände so viele, daß der eurige nur eine einzelne Klasse unter ihr bildet. Gern gestehen wir euch zu, daß euer Stand bis jetzt den guten Ruf der Wissenschaftlichkeit und Humanität treu sich bewahrt hat und seine Ehre darin sucht, daß unter Todten und Lebenden Viele ihm angehören, deren Namen auf die Nachwelt getragen werden. Nur gibt euch dies noch keinen Anspruch, daß ihr vor allen übrigen Klassen der Intelligenz bevorzugt werdet. Würde es doch für diese eine Beleidigung und von eurer Seite Hochmuth sein, wolltet ihr euch besser dünken, als der Staatsmann, der Advokat, der Arzt und der Künstler; sie haben mit euch ein und dasselbe Recht vor dem Staate. Ob daher auch nie ein Geistlicher für den Landtag gewählt würde, vertreten wäre doch euer Stand durch Alle, die dort die Sache der Intelligenz führen. Noch weniger kann der kleine Grundbesitz euch zu einer besondern Auszeichnung und Wahl berechtigen. Das Kirchen- und Pfarrgut ist nicht euer Eigenthum. Geht es verloren oder vermindert es sich, so hat die Gemeinde den Schaden, indem sie aus eigenen Mitteln die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse bestreiten muß. Nicht euch, ihr muß daran liegen, dies Gut zu wahren oder zu mehren, und das Recht der Vertretung ist eine Pflicht der Gemeinden. Darunter ist auch eure Besoldung be-

griffen, wofür zuletzt doch nur die Gemeinden zu stehen haben. Verlieren könnet ihr schwerlich, da das ärmliche Einkommen auf der Mehrzahl der geistlichen Stellen offenkundig und eine Verbesserung der Lage eures Standes mehrmals berathen worden ist. Ist doch jeder Arbeiter seines Lohnes werth; warum sollte euch nur um euren Lohn bangen? — Mit diesen Gründen *) hat man wohl vollkommen alle Ansprüche des geistlichen Standes widerlegt und hinlänglich gezeigt, daß er keiner Vertretung bedürfe. Wie aber? sind wir damit schon am Ende, wenn es der Frage nach Vertretung der Kirche gilt? Oder ist Beides gleichviel? Gestaltet sich doch die Sache dann ganz anders, wenn wir sie von den Personen trennen. Ist doch auch der Fürst nicht der Staat selbst; der Minister nicht das Bürgerthum, sondern nur dessen höchster Beamtete; der Dorfrichter nicht die Gemeinde, sondern ihr erster Verwalter; so kann auch der geistliche Stand nicht die Kirche selbst, sondern nur ihr Diener und Führer sein. Wenn er auch vermöge seiner amtlichen Wirksamkeit zu dem Kirchenthume sich rechnet und einen Platz unter den Abgeordneten der Kirche verdient, so muß er doch für seine Person vermöge seiner häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse unter die staatsbürgerlichen Interessen der Intelligenz sich stellen; denn der Protestantismus hat keinen Klerus, keine Priesterkaste, sondern nur einen Lehrerstand, der keine Privilegien vor den übrigen Staatsbürgern genießen darf. Nein, wir bedürfen und wollen keine Repräsentation für unsern Stand. Ist's doch aber auch fürwahr nicht unser Standesinteresse, um das es sich handelt. Das Kirchenthum selbst ist es, dem es gilt, wenn von Vertretung der Kirche die Rede ist; die Sache der Religion ist es, deren öffentliches Leben wir dadurch geweckt und gefördert zu sehen hoffen; das kirchliche Gemeinwesen ist es, dessen Rechtsverhältniß vor dem Staate gesichert und behauptet werden soll; die Gemeinden selbst sind es, die das Meiste gewinnen, wenn für sie die Theilnahme an den kirchlichen Dingen gewonnen und ihnen das ur-

*) Ausführlicheres lese man im „konstitutionellen Leben" S. 93—96. „Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst" 5. Jahrg. IV. H. S. 368—373. „Votum über eine repräsent. Verf. der Kirche von Dr. Bretschneider." S. 31—35.

sprüngliche Recht der christlichen Gesellschaftsverfassung, die kirchliche Autonomie wieder zu besitzen, zurückgegeben wird. Gleich den Staatsbürgern sind auch die Kirchenglieder zur Mündigkeit reif geworden und sollen zu dem Gebrauche ihrer Mündigkeit gelangen; gleich dem Bürgerthume will auch das Kirchenthum zur gesetzlichen Freiheit sich erheben und verlangt mit jenem nach konstitutionellem Leben. Um diese Gegenstände drehet sich der Streit, um das hochwichtige Interesse des Kirchenthumes selbst, nicht aber um das unbedeutende des geistlichen Standes, und, sei es, daß selbst Einige aus unserer Mitte dies anfänglich verkannten, weil ihnen der große Unterschied zwischen Kirche und Geistlichkeit damals noch nicht klar geworden war, so haben sie doch zum Theil schon ihre Meinung zurückgenommen, oder Der verdiente ein offenbarer Idiot genannt zu werden, der gegenwärtig noch, nach den gründlichen Zurechtweisungen von Pölitz und Bretschneider, einer so handgreiflichen Verwechselung sich schuldig machen wollte. Viele haben längst vor mir Gleiches besser gesagt; darum könnte ich Bekanntes nur wiederholen, wollte ich eine Sache, die sich von selbst versteht, genauer noch erörtern. Warum aber müssen wir fort und fort von manchen Gegnern den Vorwurf hören, daß wir, während wir der Vertretung des Kirchenthumes das Wort reden, nur für das Interesse unseres Standes stritten! Warum scheuten sich selbst öffentliche Blätter, die sonst eine würdige Sprache zu führen pflegen, nicht, auf jenen Gemeinplätzen sich zu tummeln und nicht ohne Bitterkeiten von geistlichem Hochmuthe und hierarchischen Anmaßungen zu sprechen, um jetzt das Volk, jetzt die Regierungen gegen ein dringendes Bedürfniß der Zeit einzunehmen! Warum vermischt Mancher noch ohne Bedenken zwei so reingeschiedene Fragen: ob der geistliche Stand, oder ob die Kirche vertreten werden solle, greift sodann jenen nur an und glaubt, während sich ihm die Widerlegung der ersten Frage von selbst darbietet, auch die zweite Frage völlig erledigt zu haben, so daß er der Welt laut seinen Sieg verkündet! Das heißt nicht mit gleichen Waffen kämpfen; auch kostet es Mühe, in solchem Falle nicht bitter zu werden. Muß denn auch hier die Sache unter der Person leiden, oder hält es so schwer, zwei so geschiedene Dinge zu trennen! Sicher, die Begriffe würden sich hellen, und der Streit würde ruhiger und würdiger werden, wenn

Freund und Feind über jenen unverkennbaren Unterschied sich endlich verständigten und längst Erledigtes nicht immer und immer als nichtigen Einwand zum Vorschein brächten.

3) Das Kirchenthum also soll vertreten werden; denn, geschieden von dem Bürgerthume, verfolgt es in und vor dem Staate ein selbstständiges Interesse, wie ihm selbst die Freunde des Territorialsystems nicht abstreiten können. Noch aber ist zur Zeit, wie die Würfel heute noch liegen, diese Selbstständigkeit des Kirchenthumes öffentlich nicht anerkannt, geschweige daß von seiner Autonomie und seiner Vertretung nur eine Spur vorhanden wäre; noch dauert in der neuen Verfassung unseres Landes die von der Geschichte und der Philosophie gerichtete Verschmelzung der Interessen zweier sich fremden Anstalten fort; noch ist keine tröstliche Aussicht auf die Trennung des kirchlichen von dem bürgerlichen Gemeinwesen eröffnet, und, so lange noch der Landtag oder die Nationalrepräsentation als einziger Ort für die Verhandlungen der kirchlichen Dinge gelten soll, währet der Grund noch fort und ist lautes Zeugniß gegeben, daß die kirchliche Gesellschaft keine Rechte vor dem Staate hat. Hat sie doch bis jetzt nicht einmal das Recht erlangt, aus ihrer Mitte Abgeordnete zu jener Versammlung zu senden. Oder man sage doch, wo sitzen in dieser Nationalrepräsentation die Abgeordneten der Kirche, von ihr selbst gewählt? Man pflegt zwar zunächst auf die beiden hohen Geistlichen zu verweisen, die für immer Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, und allerdings läßt von solchen Männern, die in so hohen Würden stehen, nur Gutes sich versprechen; auch wollen wir bei ihnen nicht rechten, daß das Amt, nicht die Wahl sie dorthin beruft. Aber befremden muß es doch, daß zwei Männer hinreichen sollen, ein so schwieriges Geschäft allein auf ihre Schultern zu nehmen. Hat denn die Kirche einen so beschränkten Umfang oder so geringe Bedeutung, daß sie mit den übrigen staatsbürgerlichen Interessen eine gleiche Zahl von Vertretern nicht zählen soll? Ist's verzeihlich, sie mit so augenscheinlicher Parteilichkeit hinter die materiellen Interessen des Landes zurückzusetzen? Und wo bleibt sie in der zweiten Kammer? Hat sie doch hier nicht einmal Zutritt; vermissen wir doch in dieser Kammer Alles, was einer kirchlichen Repräsentation nur von fern ähnlich sieht. Keineswegs — erwidern zwar die Gegner der kirchlichen Auto-

nomie — das Kirchenthum liegt im Interesse des Staates und der Nation, und das Nationalinteresse wird auf dem Landtage berathen. Daher gehören vor dieses Forum auch die kirchlichen Angelegenheiten, und Jeder, der für diese Versammlung gewählt wird, hat sich zugleich als Abgeordneten der Kirche zu betrachten. Wenn er es redlich mit dem Volke meint, muß ihm auch dessen religiöse Bildung am Herzen liegen, so daß er sich der Blüthe des kirchlichen Gemeinwesens so gut, als des Wohlstandes der bürgerlichen Dinge, annehmen wird. Sind doch sämmtliche Landtagsdeputirte auch Mitglieder der Kirche und werden als solche die Pflicht und Verantwortlichkeit gegen diese Anstalt weder vergessen noch versäumen. Muß doch ihnen allen ein guter Ruf vorangehen; wird es doch unter ihnen an verständigen und religiösen Männern nicht fehlen, von denen die Sache der Kirche wohl geführt und das Durchgehen nachtheiliger Beschlüsse gehindert werden wird. Was könnte also die Kirche noch weiter fordern? Wozu bedürfte es für sie noch besonderer Abgeordneten oder gar einer von der Nationalrepräsentation geschiedenen Repräsentation des kirchlichen Gemeinwesens? — Dagegen läßt sich Vieles einwenden. Fern sei es zwar, die persönliche Würde jener Männer in Zweifel zu ziehen, indem ich wohl weiß, daß Keiner, an dessen Namen ein bürgerlicher Flecken haftet, auf die Wahlliste kommt; denn die neue Verfassung will von dem ganz richtigen Grundsatze ausgehen, daß, wer selbst die Bürgerpflicht nicht treu erfüllt, auch die Rechte des Bürgerthumes nicht wohl vertreten kann noch soll. Eine höchstachtenswerthe Versammlung werden wir daher in den nächsten Monaten einberufen sehen, wackere Vertreter des Bürgerthumes, von denen das Volk um so mehr hofft, je mehr es ihrer Würde und Biederkeit vertrauet und dieses Rufes wegen ihnen seine Stimme gibt. Gehet ihnen auch vielleicht die Ehrwürdigkeit des Alters ab, so werden sie doch durch Rechtlichkeit und Bürgertreue eben so sich auszeichnen, wie einst die Senatoren in den besseren Zeiten der römischen Republik. Wie aber? Ist dieser Männer auch die Kirche ganz gewiß und weiß sie, ob ihnen die Pflicht gegen das Kirchenthum eben so theuer und unverletzbar sei, als die Pflicht gegen das Bürgerthum? Beweisen darf man doch wohl nicht erst, daß mancher im bürgerlichen Leben höchstachtbare Mann der kirchlichen Pflicht sich zu

entbinden weiß; beweisen nicht erst die Gleichgültigkeit mancher Stände, wennauch nicht gegen die Religion selbst, so doch gegen kirchliche Anstalten, ihre gänzliche Vernachlässigung der gottesdienstlichen Versammlungen, ihre sichtbare Zurückziehung von den religiösen Gebräuchen und ihre Abgeneigtheit gegen Alles, was religiöses Leben unter dem Volke fördern soll. Denn lauter, als Worte, sprechen Thatsachen; möchte ich auch Unkirchlichkeit gerade nicht den hervorstechenden Zug unserer Zeit nennen, vorhanden ist sie doch an vielen Orten, ergriffen hat sie doch Manchen unter Hohen, Mittlern und Niedern und dauert noch fort, ein trauriger Überrest der französischen Aufklärungsperiode. Wie nun? Hat unter solchen Zeichen der Zeit die Kirche Bürgschaft, daß nicht auch Mancher, den die Wahl zum Landtage beruft, von solcher Kirchenscheu angesteckt sei, und darf sie in solchem Falle ihr Wohl unbedingt und ungescheut dem Rathe aller Derer anvertrauen, die in der Nationalrepräsentation sitzen? Werden Männer, denen selbst der Sinn für das Kirchliche abgeht, für kirchliches Leben mit Wärme zu sprechen wissen oder nicht vielmehr, wenn sie im beßten Falle kein Hinderniß in den Weg legen, mit Lauigkeit hingehen lassen, was sie nicht kümmert noch rührt? Kann aber der Kirche ein solcher Umstand, der sie an der Wurzel zu gefährden droht, gleichgültig sein? Oder soll auch hier der Zufall walten, ob er besser, als das Gesetz, die Wahl stets auf Männer lenke, deren kirchlicher Ruf nicht anbrüchig, deren religiöser Sinn lebendig ist? Wenn noch der von Philosophie und Erfahrung anerkannte Unterschied zwischen Legalität und Moralität Geltung hat, warum, fragen wir, soll das Bürgerthum allein das Vorrecht genießen, daß es Keinen, der seiner Bürgerpflicht nicht genügt, zu seinen Vertretern erwählt sehe, die Kirche aber stillschweigen, wenn Mancher, der seine Kirchenpflicht verletzet, in die Berathung über die kirchlichen Dinge reden darf? Hier ist doch fürwahr nicht einmal ein Recht, geschweige Gleichheit vor dem Gesetze zu finden. Indeß, ich will weiter keinen Anstoß an der Persönlichkeit der Deputirten nehmen, weil ich allen Persönlichkeiten feind bin. Allein so Viel leuchtet doch wohl aus diesen Andeutungen klar hervor, daß man dem Kirchenthume zur Stunde noch das hohe und erste Gesellschaftsrecht der freien Wahl seiner Abgeordneten und Vertreter verweigert. Oder man gestehe doch, wer ist es, der jene

Volksdeputirten ernennt und sie zum Landtage sendet? Das Kirchenthum oder das Bürgerthum? Wohl weiß ich, daß bei den in diesen Tagen veranstalteten Urwahlen die Stimmen des Volkes in Stadt und Dorf eingesammelt werden; daß Jeder, den ein gewisses Grundeigenthum, gewisse Einkünfte oder ein gewisses Steuerquantum dazu berechtigen, gleichviel zu welchem Bekenntnisse er sich hält, in die Zahl der Wahlmänner eintreten kann; daß man dieses Recht sogar den Geistlichen als Staatsdienern vergönnen will. Der Grundbesitz, der Gewerbfleiß und die Intelligenz, die bürgerliche Gesellschaft also wählt und sendet ihre Vertreter. Wo aber ist denn auch der kirchlichen Gesellschaft nur ein Schimmer von Wahlrecht und Wählbarkeit gelassen? Wo darf sie unter jenem Vorzuge der bürgerlichen Interessen auch ihre Selbstständigkeit behaupten und beweisen? Wer wird sie um ihre Stimme fragen? Oder hätte sie die Männer, die wir als künftige Landtagsdeputirte versammelt sehen werden, zugleich mit der Vertretung des kirchlichen Gemeinwesens beauftragt? Wäre es doch nicht zu verwundern, wenn die Gemeinden aufträten und sprächen: Nein, die Kirche weiß Nichts von euch, als von ihren Deputirten, ihr Herren, deren ernste Reden das Land bald zu vernehmen hoffet, wie wacker ihr auch künftig die Sache des Bürgerthumes verfechten oder selbst für das Wohl des Kirchenthumes sprechen möget. Die Kirche ist um euch nicht befragt worden und hat darum ihre Stimme euch weder geben noch verweigern können; denn sie hat ja noch kein Recht vor dem Staate, wie es der Grundbesitz, der Gewerbfleiß und die Intelligenz genießen. Nur weil ihr Gebieter auf einem Rittersitze seid oder die väterliche Hufe bauet, weil ihr ein großes Fabrikgeschäft oder einen lebhaften Verkehr treibet, weil ihr durch Kunst oder Wissenschaft dem Vaterlande dienet, deßhalb nur wird das Volk euch mit seinem Vertrauen ehren und vertrauensvoll sein bürgerliches Wohl in eure Hände legen. Aber die Kirche hat euch nicht gesandt; darum haltet euch auch nicht für Abgeordnete der Kirche. Was ihr auch zu deren Beßten berathet oder beschließet, eine Pflicht ist's nicht, wie ihr sie gegen das Bürgerthum, das euch wählte, zu erfüllen habt; ein natürliches Wohlwollen nur kann euch treiben, wenn ihr unter den bürgerlichen Geschäften, die dort eurer warten, auch der kirchlichen Dinge, die

euch fern liegen, gedenket, so daß die Kirche, was dort euer Wort für sie auswirket, als eine zufällige Gabe nur und als ein dankenswerthes, nicht aber zu forderndes Gnadengeschenk aufzunehmen hat; denn dem bürgerlichen Gemeinwesen habt ihr euch zu Allem, dem kirchlichen Gemeinwesen zu Nichts verbindlich gemacht. So gibt es in der Nationalrepräsentation keine Repräsentation der Kirche. Heute noch stehet die Kirche rechtslos da; heute noch stehet sie auf demselben Punkte, wo vor zwei Jahren das Bürgerthum stand, als es unter der ständischen Verfassung einer wahren Volksvertretung ermangelte, weil ihm die freie Wahl der Volksdeputirten versagt war. Das Bürgerthum hat sein Recht erlangt. Nur gegen das Kirchenthum ist die Zeit parteiisch gewesen, und Parteilichkeit sitzet heute noch zu Gericht, wo man die Freiheiten der bürgerlichen und der kirchlichen Gesellschaft auf ungleicher Wage abwägt. Warum aber soll jene nur der Wohlthaten der Zeit sich erfreuen, diese aber leer ausgehen? Ist's billig, mit solchem Maße zu messen, das dem einen Theile Alles, dem Andern Nichts gewährt? Oder kann man leugnen, daß unter solchen Umständen kirchliche Autonomie ein frommer Wunsch nur, keine Thatsache ist und die kirchliche Gesellschaft heute noch dem Staate als eine unmündige und unfreie Gesellschaft gilt? So lange noch das Kirchenthum seine Abgeordneten nicht selbst wählen und senden darf, ist es noch rechtslos, ist es in und vor dem Staate gesetzlich nicht anerkannt; so lange glaube ich aber auch, und mit mir glauben es Viele, in dieser unbilligen Vorenthaltung unveräußerlicher Freiheiten und Rechte eine offenbare Verletzung des konstitutionellen Lebens zu erblicken. Ist doch hier nicht einmal dessen Form beobachtet, noch weniger sein Grundcharakter festgehalten.

Noch mehr. Gehört doch, um noch den trifftigsten Einwand gegen jene Empfehlung der Nationalrepräsentation zu erwähnen, das Kirchenthum gar nicht vor den bürgerlichen Landtag; hat doch diese mittelalterliche Verschmelzung der Kirchen- und Landtage längst sich überlebt und sollte, wie es mit vielem Andern aus jener Zeit schon geschehen ist, den Reformen der Gegenwart unterliegen. Denn aus dem Mittelalter stammt sowohl die eigentlich ständische Verfassung, die wir jetzt an vielen Orten der repräsentativen weichen sehen, als auch die daraus her-

geleitete und noch fortdauernde Sitte, die kirchlichen Angelegenheiten in den Kreis der auf den Reichsversammlungen zu verhandelnden Gegenstände zu ziehen. Indem dort in jener Zeit nehmlich theils das System der Käsaropapie der Kirche nicht mehr die unabhängigeren Synoden gestatten wollte, theils die Fürsten bei den öffentlichen Berathungen in den Bischöffen ein Gegengewicht gegen die Aristokratie des Reichsadels zu erlangen suchten, theils und vornehmlich der ausgedehnte Grundbesitz der Kirche und das Monopol der Bildung an sich schon den höhern Priesterstand unter die Stände des Reichs brachte: so geschah es, daß mit dem Klerus auch das Kirchenthum und seine Vertretung vor die Reichsversammlungen kam, aber auch daß, wie die Bischöffe in die bürgerlichen Händel, so wieder die weltlichen Stände in die kirchlichen Dinge sich mischten. Mit den Karolingern ging der neue Gebrauch in das Kaiserthum und in das ganze Abendland über, zog sich durch das Mittelalter hindurch, pflanzte sich, wie die bekannten Reichstage zu Worms, Speier und Augsburg lehren, auf das Zeitalter der Reformation fort und ward von hier in die neue Verfassung der protestantischen Kirche aufgenommen, jedoch mit der wesentlichen Abänderung, daß man nun den geistlichen Stand, weil er in die früheren Rechte der bischöfflichen Gewalt nicht eintrat, von den Landtagen ausschloß. Ein Gesetz des Mittelalters also ist die Vereinigung des kirchlichen und bürgerlichen Gemeinwesens vor der Nationalrepräsentation, und für die Fortdauer des Mittelalterlichen spricht, wer jener Vereinigung heute noch das Wort redet. Ist doch schon dadurch über sie der Stab gebrochen, indem Niemand, wer den Namen eines Freundes der Reaktion scheut, die Aufrechthaltung von Gebräuchen, die aus jenen dunkeln Jahrhunderten stammen, zu empfehlen oder durchzusetzen wagt; oder wollte man etwa sonderbarer Weise in den gerechten Anforderungen der Kirche eine Ausnahme gestatten? Dort allerdings, in der Kindheit der europäischen Staaten, mochte man Grund haben zu dem genannten Verfahren, das für die Völker sich schickte, die sich so eben erst auf die unterste Stufe der Bildung zu erheben im Begriff waren und den Gang der öffentlichen Geschäfte selbst auf Kosten des Rechts möglichst vereinfachen mußten. Heute aber, wo die Zeiten sich geändert haben und die einstigen Gründe nicht mehr gelten, heute sollte noch das

reifere Geschlecht den Mißgriff der Vorzeit, zwei so ungleichartige und ungehörige Dinge, wie das Kirchenthum und das Bürgerthum sind, in einer und derselben Vertretung zu vereinigen, gutheißen oder nicht vielmehr, was die Natur der Sache geschieden hat, auch in der Verfassung des öffentlichen Lebens scheiden? Hat doch die Zeit über das Mittelalter gerichtet; warum nicht auch über ein Herkommen, das keine bessere Empfehlung, als den Heiligenschein des Alterthums, für sich hat und, wie es der Welt nie Segen brachte, heute noch die freiere Bewegung der kirchlichen Gesellschaft hemmt? Hat man doch den geistlichen Stand, weil er Nichts mit der Politik zu schaffen hat, längst von den weltlichen Geschäften des Landtages entfernt; warum aber soll das Kirchenwesen, das doch durch den Klerus erst dorthin kam, daselbst allein noch länger verbleiben und nicht auch als ungehörig von diesem Orte verwiesen werden? Ja, ist doch die ständische Verfassung selbst, in welcher die Vertretung der Kirche ein nothwendiges Glied bildete, als ein Erzeugniß des Mittelalters so gut wie gefallen; warum also soll sich die Kirche fortwährend noch an die Nationalrepräsentation, wo sie jetzt keine Vertreter mehr hat, gebunden sehen? Ist's recht, daß die spätere Folge ohne die frühere Ursache noch fortwirkt? Wer weiß solche Widersprüche zu lösen? Oder wer möchte Anstand nehmen, ein solches Verfahren Ungerechtigkeit zu nennen, die, was sie mit der einen Hand dem einen Theile gibt, mit der andern einem andern zuvor genommen hat? Wollte man aber auch aus dem Systeme der staatsbürgerlichen Interessen die Fortdauer jenes Herkommens, das sich in der Zeit überlebt hat, rechtfertigen, so möchte es doch schwerlich vor dem Richterstuhle der Erfahrung, die von seiner Unzweckmäßigkeit zeugt, bestehen können. Denn noch nie, so weit die Geschichte zurückreicht, haben das kirchliche und das bürgerliche Element an einem und demselben Orte sich wohl vertragen; entweder es hebt, wie auf den mittelalterlichen Reichsversammlungen, eine hierarchische Macht das Haupt empor und führt den Staat an priesterlichen Lenkseilen, oder die Kirche wird, wie durch ihre Verweisung an die Landtage seit der Reformation geschah, von dem Bürgerthume ins Schlepptau genommen und sinkt zu einer reinpolitischen Anstalt herab. Je weniger für die Wiederkehr des ersten Übels der Boden der Gegenwart empfänglich scheint, desto stärker hat das

zweite gewuchert, indem die Kirche täglich mehr an Selbstständigkeit und mit dieser an Heiligkeit in den Augen des Volkes verliert, so daß es hohe Zeit wird, sie von unverdienten Banden, die sie bisher nur als Beischiff an den Dreimaster des Staates fesselten, zu befreien. Ist doch die Nationalrepräsentation, wo das Bürgerthum immer die Hauptrolle spielt, niemals der geeignete Ort, wo die kirchlichen Interessen sich frei bewegen könnten; wird doch, lasse man auch hier der verständigen und religiösen Männer noch so viele sitzen, zumal in unsern bewegten Tagen, wo die materiellen Interessen des Landes und politische Meinungskämpfe die Gemüther mehr als zu viel beschäftigen, die meiste und beßte Zeit dem bürgerlichen Gemeinwesen gewidmet sein, das kirchliche Gemeinwesen aber selten nur berührt oder mit flüchtigen Worten übergangen werden. Wie könnte sich da die Kirche erfreulicher Aussichten getrösten, wenn sie auch nur auf die Zeugnisse der Vergangenheit hört! Man erinnere sich, wie die badische Kammer den zweimaligen Antrag zur Abschaffung des Cölibates aufnahm, oder man frage, ob der schwedische Reichstag und das englische Parlament, in denen von jeher selbst den Bischöffen die ersten Plätze unter den Ständen und Deputirten angewiesen waren, Mehr für das Kirchliche gethan haben, als daß sie die wunden Stellen entweder ganz umgingen oder, dem Stabilitätssysteme huldigend, den dringendsten Anforderungen der Zeit Trotz boten, und sehe nun namentlich in England die Folgen davon in dem Verfalle des Kirchenwesens. Drohen doch dort, dem Staate und der Kirche zum Verderben, jetzt die Minen zu springen, die auf der einen Seite von der Verfassung und auf der andern von dem Volke gegraben sind, und muß nicht das Parlament fast mit Gewalt gezwungen werden, eine Bill über die Zehntensache, eine doch mehr bürgerliche als kirchliche Frage, vorzulegen? Nein, es hat der Kirche niemals gefrommt, wenn sie mitten unter den weltlichen Dingen berathen sein sollte; daher kann ich mich auch nicht überzeugen, daß das Kirchenthum vor die Nationalrepräsentation gehöre und wohl in ihr vertreten sei, oder man weise mir bessere Früchte nach, als ihm dort seit Jahrhunderten erwachsen sind, und fürwahr Zeit hätten sie genug gehabt zur Reife, wenn ihnen anders das Klima der Politik zusagen wollte. Überhaupt, was würde man wohl sagen, wenn eine Kirchenversammlung sich's

beikommen ließe, über Bürgerthum und Politik zu richten? Würde doch alle Welt über Anmaßung schreien und die versammelten Kirchendeputirten in die Grenzen ihres Amtes verweisen. Anders nicht, wofern nicht Alles trügt, verhält sich die Sache, wenn der bürgerliche Landtag ferner noch fortfährt, mit der kirchlichen Vertretung sich zu befassen; auch er ziehet vor sein Forum Geschäfte, zu deren Schlichtung ihn Nichts berechtiget, und er thut Mehr nicht, als daß er Recht und Billigkeit übt, wenn er nach langem ungehörigen Besitze an die Kirche zurückgibt, was der Kirche zukommt, eine freie, eigenthümliche Vertretung und ein von der Nationalrepräsentation geschiedener Kirchentag. Aus diesen Gründen also stimme ich gegen die fortdauernde Vereinigung des kirchlichen und bürgerlichen Gemeinwesens vor der Nationalrepräsentation. Was Viele vor mir behaupteten und wünschten, daß die Kirche eine besondere Vertretung verdiene und diese nur in einem Kirchentage finde, das ist auch mir Überzeugung und Wunsch geworden; darum, wenn anders die dargestellten Ansichten nicht auf Scheingründen beruhen, glaube ich hier noch eine wesentliche Lücke in der Verfassung unsres Landes sowohl als unsrer Kirche zu bemerken.

Abweichend aber auch von Vielen, deren hauptsächlichste Forderung eine Presbyterialverfassung war, eine Generalsynode dagegen entweder ganz verwarf oder sie höchstens nur als künftigen Schlußstein des kirchlichen Gebäudes wünschte, halte ich die Einführung eines Kirchentages für nöthiger noch, als die der Presbyterien. Mit halben Maßregeln war der Welt niemals gedient. Die Verfassung unsrer Kirche, ein Werk des Zufalls und in der Zeit veraltet, fordert Mehr, als ein einzelnes Flickwerk; sie braucht eine Reformation an Haupt und Gliedern, wozu Presbyterien allein nicht hinreichen. Sollen wir uns anders nicht in die Zeiten des kostnitzer und basler Koncils zurückversetzt sehen, so müssen unsre kirchlichen Reformen von oben und nicht von unten beginnen; der Staat muß erst seiner Käsaropapie entsagen und der kirchlichen Gesellschaft den freien Gebrauch der Autonomie zurückgeben, ehe an einen Auf- und Ausbau des Innern gedacht werden kann. So lange noch der Staat sich für den unumschränkten Besitzer der ausgedehntesten Kirchengewalt erklärt und erweist, kann es zu keiner ungehinderten

Entwickelung des kirchlichen Lebens kommen, indem es immer an seinen edelsten Kräften sich gelähmt und in seinen schönsten Richtungen sich gehemmt fühlen wird; denn nur in einer gesetzlichen Freiheit kann, wie das bürgerliche, so auch das kirchliche Leben gedeihen. Dafür aber würden Presbyterien ohne Kirchentage ein unzulängliches Surrogat nur gewähren. Oder würden wir es wohl der neuen Konstitution unsres Landes danken, wenn sie uns bloß eine verbesserte Städteordnung gegeben, eine wahre Volksvertretung aber verweigert oder die Verfassung der alten Feudalstände unangetastet gelassen hätte? So würde auch der Kirche mit Presbyterien, die den Stadtverordneten gleichstehen, wenig oder nicht geholfen sein, wofern sie eines Kirchentages entbehrte, der als Centralpunkt alle kirchlichen Interessen vertritt und berathet. Presbyterien sind Sprechsäle der einzelnen Gemeinden, der Kirchentag aber ist das gemeinschaftliche Organ der Landeskirche; dort kann immer nur das Örtliche wahrgenommen werden, hier aber kommen die Bedürfnisse des Ganzen zur Sprache; jene, allein gestellt, zersplittern eher das Kirchenwesen, dieser aber hält es wieder zusammen und bringt Einheit durch die zerstreuten Theile. Ist doch auch die Gesetzgebung ein Gemeingut der Gesellschaft; erfordert sie doch, wenn ihre Beschlüsse für Alle verbindliche Kraft haben sollen, die Theilnahme des Gesammtkörpers und kann rechtsgültig nur in einer repräsentativen Verfassung des Ganzen geübt werden. Ja, die Einführung der Presbyterien selbst, wenn sie nur als ein Gebot von oben erschiene, dürfte Unzufriedenheit und Widerspruch erfahren, während sie leichtern Eingang finden würde, wenn die Gemeinden wüßten, daß über und für diese Einrichtung erst die Stimmen kirchlicher Vertreter sich ausgesprochen hätten. Endlich unterliegt es auch keinem Zweifel, daß Presbyterien weit mehr an örtliche Schwierigkeiten sich stoßen; denn leichter lassen sich wohl in einem Lande hundert tüchtige Kirchendeputirte für eine allgemeine Versammlung zusammenbringen, als an manchen Orten zehn Presbyter. Darum entscheide ich mich zunächst für die Errichtung eines Kirchentages, und eine gute Synodalverfassung scheint mir dringenderes Bedürfniß der Zeit zu sein, als Presbyterien. Hat sich doch der Knäuel der kirchlichen Dinge verworrener noch verschlungen, als die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, so daß ein weites Feld

sich öffnen würde, wollte der Staat kirchliche Abgeordnete einberufen, um mit ihnen die Reformen unsres Kirchenthumes zu berathen. Hierin eben schien es die kirchliche Behörde unsres Landes trotz des beßten Willens neuerdings versehen zu haben. Sie schlug zwar Presbyterien vor und wollte sich jetzt nur noch nicht für eine Generalsynode bestimmen. Allein umgekehrt hätte wohl die letztere den ersteren vorausgehen und ihnen den Weg bahnen sollen; gewiß würde dann die Mehrzahl der eingeforderten Gutachten sich noch beifälliger erklärt haben, als es doch hier und da der Fall gewesen sein mag. Geleitet dagegen von Grundsätzen, die mit den Bedürfnissen der Gegenwart sowohl als mit den Rechten der kirchlichen Gesellschaft im Einklang stehen, sannen die meisten und gerade die trefflichsten Verfassungen der neuesten Zeit darauf, der Kirche die verlorene Autonomie wieder einzuräumen, indem sie wohl begriffen, daß sie zu diesem Zwecke nicht von unten, sondern von oben zu beginnen hätten, und darum der Presbyterien noch nicht gedachten, wohl aber die Wiederherstellung und Einberufung kirchlicher Synoden in die Staatsgrundgesetze aufnahmen; so Baden, Churhessen, Altenburg, Hannover. Nur Sachsen, das einstige Geburtsland kirchlicher Freiheit, ist noch nach seiner neuesten Konstitution hinter der Zeit und selbst hinter kleinern Staaten zurückgeblieben und scheint, wenn anders nicht die nächste Zukunft nachholt, was die Kirche von der jüngsten Vergangenheit umsonst gebeten hat, das traurige System der Käsaropapie länger noch verewigen zu wollen, bis dieses später erst, wo nicht zu spät, als eine haltlose Ruine aus der alten Welt zusammenstürzt. Daß aber auch hier das Bessere vielleicht bald durchdringt, läßt der nächste Landtag hoffen, für den, wie wir wissen, unsre oberste Kirchen- und Schulbehörde *) reichlich sammelt. Möge er dann, indem er auch unsrer Kirche eine Syno-

---

*) Daß selbst eine Synodalverfassung nicht ganz außer dem Plane dieser Behörde liege, dafür scheint eine Stelle in dem wegen der Gutachten über Presbyterien erlassenen Konsistorialreskripte (vom 17. Febr. 1832) zu sprechen: „Über die Einberufung einer Provinzial- oder Generalsynode, wenn sie zum Beßten der Kirchen und Schulen nöthig befunden werden sollte, so wie über die Ernennung ihrer Vorstände glaubt das Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts jetzt diesfalsiger Äußerungen sich enthalten zu müssen."

dalverfassung gibt, das alte Unrecht sühnen; möge es dazu unter den Landtagsdeputirten nicht an verständigen und religiösen Männern fehlen, die mit Ernst und Kraft der kirchlichen Freiheit und ihrer Wiederkehr in den öffentlichen Dingen das Wort reden, uneingeschüchtert von geäußerten Bedenklichkeiten, als drohe eine neue Hierarchie aufzuleben, oder als werde dem Systeme kirchlicher Revolutionen Thür und Thor geöffnet. Getrost können sie für das System der Autonomie stimmen; sie stehen auf geschichtlichem Boden und haben für einen Neubau kirchlicher Reformen Beides für sich, das Recht der Vernunft sowohl als auch die geschichtliche Unterlage. Denn mit Autonomie trat die christliche Gesellschaft herein in die Welt und hat, seitdem sie zu einer organisirten Körperschaft heranwuchs, auf Synoden die Autonomie ununterbrochen besessen und geübt; selbst in Sachsen reichen die Synodaldekrete noch bis zum Jahre 1624 herab.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen, die dem Wunsche nach gesetzlicher Vertretung der Kirche zur Basis dienen, gehe ich noch zu einigen besondern Bemerkungen über Kirchentage und Presbyterien über, bei denen ich mich schon um so kürzer fassen darf, theils weil ich Wiederholungen kaum vermeiden kann, theils weil ich weniger, die Folgesätze des mir vorschwebenden Systems auszuspinnen, als vielmehr seinem Grundsteine nachzuspüren, beabsichtigte. Für Mehr nicht, als für eine flüchtige Skizze, zur Prüfung vorgelegt, die sich der Schärfe und Ausführlichkeit, wie sie für die Wichtigkeit dieser Gegenstände erfordert wird, gern bescheidet, wünsche ich daher die folgenden Andeutungen angesehen, vollkommen befriedigt, wenn sie hier oder da einen Wahn enttäuschen, eine Furcht verscheuchen oder auch eine andere Feder zu weiter führender Untersuchung in Bewegung setzen.

4) Was zunächst das Wesen und die Form des **Kirchentages** betrifft, so ist mehrmals schon angedeutet worden, daß er seine Analogie in dem bürgerlichen Landtage findet und in den Grundsätzen, welche die Wissenschaft des konstitutionellen Lebens im Allgemeinen über die Repräsentativverfassung aufstellt. Mögen Andere andere und höhere Erwartungen von seiner Einführung gehegt haben, indem sie in ihm der Kirche ein neues, vom Staate unabhängiges Regiment geben wollten; es ist doch weder wahrscheinlich, daß der Staat jemals eine zweite Macht neben sich

dulden werde, noch glaube ich auch, daß der Zweck des Kirchentages seiner Natur nach ein anderer, als die Vertretung und Gesetzgebung, sein könne. In dem Antheile an der gesetzgebenden Gewalt spricht sich ja der Grundcharakter aller Repräsentation aus, und keinen andern Zweck hatten von den ältesten Zeiten her alle Synoden, die mit der Verwaltung, weil für diesen Zweig der Verfassung die bischöffliche Gewalt bestand, Nichts zu schaffen hatten. Ein anderes Regiment braucht auch unsre Kirche nicht, als sie in dem Konsistorium mit dem Kultusminister und dessen Räthen an der Spitze schon besitzt. Wohl aber hat sich das Bedürfniß einer gesetzlichen Vertretung, die das Band zwischen Staat und Kirche nicht lösen, sondern fester knüpfen soll, in der Zeit höchst fühlbar gemacht. Denn, wie die Sachen heute noch stehen, befindet sich eine große Kluft, die durch Nichts ausgefüllt wird, zwischen den Gemeinden und der kirchlichen Behörde, indem dieses befiehlt und jene gehorchen, ohne daß beide Theile über ihr gegenseitiges Verhältniß sich vertragen hätten oder einander die Hände der Eintracht zur Fortbildung des kirchlichen Lebens reichen könnten. Ein gewisses Mißtrauen, das sich zwischen Beide gelagert hat, ist die nächste und unausbleibliche Folge dieser gegenseitigen Entfremdung gewesen. Auffälliger noch ist die daraus hervorgehende Hemmung gedeihlicher Fortschritte in Kirche und Schule. Wie Vieles kam bis jetzt nicht zu den Ohren der Obern, theils weil Niemand sich berufen fühlte, die fast zur Gewohnheit gewordenen Mängel aufzustechen, theils weil es an Gelegenheit fehlte, Beschwerden oder Vorschläge zur ernsten Beherzigung höhern Ortes anzubringen, und wie Vieles harret heute noch geduldig des Zufalles, der irgend einmal die Blicke von oben auf dieses oder jenes Gebrechen lenkt und hier oder dort eine Verbesserung hervorruft, die gewöhnlich mit dem daneben Bleibenden einen desto sonderbarern Kontrast bildet! Wie weit eilte oft die Bildung des Volkes voraus, ehe die zögernden Schritte der Regierung nachkommen konnten oder den Eingang zeitgemäßer Veränderungen in der Gesellschaftsverfassung dulden wollten, und wie leicht geriethen die Behörden selbst in Gefahr, aus bloßer Unbekanntschaft mit den Bedürfnissen der Gemeinden Wege einzuschlagen, die entweder völlig vom rechten Ziele sich verirrten oder allgemeines Mißfallen erregten! Diesen und andern überall

fühlbaren Übeln, wie sie früher schon geschildert sind, muß kräftiger gesteuert werden, als bisher geschehen konnte, wenn anders jene Kluft zum unleugbaren Nachtheile des Gemeinwesens sich nicht täglich mehr erweitern soll. Mit der Stimme der öffentlichen Meinung durch die Presse, worauf Einige vertrösteten, oder mit dem Vorschlage, daß die Pfarrer jährlich schriftliche Bemerkungen einreichen sollten, möchte Wenig ausgerichtet werden; wer Beides aus vorliegenden Thatsachen kennt, wird das erste Mittel höchst unzuverlässig und das zweite außer seiner Unsicherheit noch sehr weitschweifig finden. Hier muß eine gesetzliche Vertretung helfen, wo Gemeinden und Behörden, durch das Band der Eintracht umschlungen, zu gemeinschaftlicher Berathung sich vereinigen, und tüchtige Männer, denen das Amt der Vertretung eine genaue Kenntniß und eine treue Darstellung des Kirchen- und Schulwesens zur Pflicht macht, Gelegenheit haben, in öffentlicher Versammlung ihre Erfahrungen, Beschwerden, Wünsche und Bitten unverhohlen vorzutragen. Was das Land vpn seinem Landtage hoffet, das hoffet die Kirche von einem Kirchentage. Nicht feindselig will sie ihrem gesetzlichen Regimente gegenübertreten oder von ihm sich losreißen, sondern sich ihm nähern, wie sie seine Annäherung hoffet und aus solcher Verbindung ersprießliche Früchte für das gesellschaftliche Wohl erwartet. Hieraus ergibt sich von selbst die Richtigkeit einer frühern Behauptung, daß die Errichtung eines Kirchentages die Fortdauer der Konsistorialverfassung nicht im Geringsten gefährde; beide bewegen sich vielmehr in so verschiedenen Kreisen, daß sie ungehindert neben einander bestehen können und bestehen müssen. Ihr Verhältniß ist das der Vermittelung zwischen Staat und Kirche, zwischen Gemeinden und Behörden, und der Zweck ihrer Vereinigung der Vertrag über die Gesetze, welche der Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens als Norm und Richtschnur dienen sollen. Hier schließt sich der Wirkungskreis des Kirchentages, der Nichts weiter in und über die Verwaltung zu reden hat, außer wenn er jene Gesetze und die Grundverfassung der Kirche verletzt glaubt, worauf er die Behörden in Anklagestand zu setzen hätte, und insofern hat er sich wohl für den Wächter, nicht aber für den Leiter der Kirche anzusehen. Gleicher Weise ist hiernach das Verhältniß des Kultusministers zum Kirchentage zu bestimmen. Er steht nicht **über**, aber

auch nicht unter dem Kirchentage; er ist handelnde Person auf ihm und greift mit seinen Räthen thätig ein in den Gang der vorkommenden Geschäfte. Erst dann, wenn die Beschlüsse gefaßt und durch Abstimmung zu Gesetzeskraft gelangt sind, tritt auch für das genannte Ministerium die Verbindlichkeit ein, die gesetzliche Kraft dieser Beschlüsse zu ehren, sie ins Leben einzuführen, nach ihnen seine Verordnungen einzurichten und von ihnen geleitet die Zügel des Regimentes festzuhalten.

Unter allen die wichtigste, aber keineswegs die leichteste Aufgabe ist wohl die genaue Begrenzung der Gegenstände, über welche die berathende und gesetzgebende Gewalt des Kirchentages sich erstrecken soll. Sehen wir zwar das Vorbild der alten Synoden an, so kam auf ihnen Alles zum Vortrage, was Dogma, Kultus, Disciplin und Verfassung betraf, und namentlich war es die Bestimmung des kirchlichen Dogmas, die den Kirchenversammlungen den ersten Ursprung wie die häufigste Veranlassung gab. Auch in der neuern Zeit ist an die Beschäftigung mit dem letztern Gegenstande öfters gedacht worden sowohl von den Gegnern als von den Freunden der Synoden, indem Diese darin ein erwünschtes Mittel zu einem beruhigenden Ausgange der kirchlichen Bewegungen in unsern Tagen zu sehen hofften, Jene aber aus dem Wiederaufleben der Synoden nur eine Wiederholung der berüchtigten Ketzerstreitigkeiten prophezeiten und darum vor der Wiedererweckung eines glücklich begrabenen Institutes ernstlich zu warnen sich gedrungen fühlten. Wer wagt es, zwischen beiden Parteien zu richten? Wahr ist es, daß in der Kirche, als einer doktrinellen Anstalt, das Ein und Alles zuletzt auf der Lehre, als ihrem Grund- und Ecksteine beruht; wahr ist es, daß die Gesellschaft, wenn sie des Haltes nicht ermangeln soll, über eine gewisse Lehrnorm sich vereinigen und zu einem allgemeinen Symbole sich bekennen muß; wahr ist es, daß die Kirche, wie sie heute erscheint, ein trauriges Bild der Zerrissenheit, des Unfriedens und der Verwirrung der Gemüther darbietet und, weil sie alle Farben trägt, gar keine Hauptfarbe mehr hat und kein von andern Gemeinden unterscheidliches Merkmal. Die Welt ist in drei Jahrhunderten weiter gekommen; die ersten Symbole, mit denen unsre Kirche ins Leben trat, sind veraltet und unter den Füßen eines stärker gewordenen Geschlechts zusammengebrochen; über neue Symbole

ist wohl viel gestritten worden, aber noch war Keiner so glücklich, sie zu finden oder ein gläubiges Volk um sie zu sammeln. Wer, wenn er es wohl mit der Kirche meint, sollte daher nicht aufmerksam auf die Stimmen angesehener Männer hören, die zum Streben nach einem neuen, aber bessern Symbole der Einigkeit, als jene verunglückte Konkordienformel war, ermuntern, oder wer sollte nicht der rühmlichen Versuche *), die dazu den ersten Grund zu legen sich bemühen und mit der Hoffnung beleben, daß doch einmal kommen werde, was dem kirchlichen Frieden frommt, von Herzen sich freuen? Und wer wäre natürlicher berufen zur Feststellung eines allgemeingültigen Symbols, als der Kirchentag, der Repräsentant der kirchlichen Gemeinschaft; oder wie könnte er eine schönere Aufgabe lösen, als daß er Form brächte in das fluthende Chaos der Meinungen und die erbitterten Gemüther versöhnte? Aber wer möchte auch, wenn er nur einen flüchtigen Blick auf das mit den widerstreitendsten Parteien dicht besäete Feld der Kirche geworfen hat, dem Glauben an das Gelingen eines solchen Friedenswerkes sich hingeben? Woher wohl sollten die Friedensstifter kommen, die außer der leidenschaftslosen Ruhe, ohne welche die Repräsentanten sich selbst nicht unter einander vereinigen würden, noch die Wundergabe besäßen, die disharmonischen Saiten des Glaubens und Meinens, wie sie in der Gegenwart erklingen, auf einen Grundakkord zu stimmen? In der That, auf ein klippenvolles Meer, wo er bei dem ersten Winde scheitern müßte, würde der Kirchentag sich hinauswagen, der in unsern Tagen auf das Ziel eines neuen Symbols loszusteuern sich erkühnte. Noch ist die Erinnerung an Symbolzwang zu frisch, noch der Kampf über Symbololatrie zu heftig, noch die Ernte zu wenig reif, die der Theologie aus den Forschungen verwandter Wissenschaften aufblüht, als daß eine Revision des kirchlichen Lehrbegriffs jetzt schon rathsam wäre. Dogmen und Symbole, wenn man sie zu einem allgemeinen Bekenntniß erho-

---

*) S. „die Grund- und Glaubenssätze der evangelisch-protestantischen Kirche" entworfen von dem H. Dr. Röhr in seiner kritischen Predigerbibliothek B. 13. H. 3. S. 535 ff. und die daselbst angeführten „zwei Antwortschreiben an H. Dr. Schleiermacher von den Herren Dr. v. Cölln und Dr. Schulz. (Leipzig 1831.)"

ben wünscht, müssen erst in das Leben des Volkes übergegangen sein; dann stempeln sie sich ohne weiteres Zuthun zu einer Glaubens- und Lehrnorm, die Eingang findet und Geltung, ehe sie noch durch das Placet einer Kirchenversammlung geheiligt wird. Wohl ist's zu wünschen und der Mühe werth, daß besonnene Männer die Hand zur Einigung bieten, und willkommen sei jede Gabe und mit gebürender Anerkennung bemerkt jeder Schritt, der näher zu diesem Ziele führt. Aber ein Kirchentag bleibe zur Zeit noch, bis der Sturm der Meinungen sich gelegt und das Gewölk des Parteikampfes sich gelichtet hat, fern von jedem dogmatisch-symbolischen Versuche. Besser ist's doch, daß das Schiff der Kirche noch schwanke, als daß es in den Hafen einer trägen Ruhe einlaufe; besser, daß sie ein paar Parteinamen mehr zähle, als daß sie der Freiheit der Forschung wehre oder dem Gewissen das Joch eines Glaubenszwanges auflade, und lieber will ich in einer Kirche leben, deren Gemeinschaft durch eine allzu freie Bewegung etwas locker geworden ist, als in einem Kirchenbunde, der, weil er die Geister mit starren Formeln bindet, den Keim der Veraltung und des Todes in sich trägt.

So bleiben also Kultus, Disciplin und Verfassung als die vornehmsten Gegenstände des Kirchentages übrig. Zwar wollten Mehrere, als der Streit über die preußische Agende sich entspann, das liturgische Recht nur als ein bischöffliches Recht des Landesherrn ansehen, und allerdings, da die Staatsgewalt mit der bischöfflichen Würde in unsrer Kirche bekleidet ist, kommt ihr auch die Anordnung der gottesdienstlichen Dinge durch die in ihrem Namen handelnde kirchliche Behörde ohne alle Widerrede zu. Indeß, wo die Kirche eine repräsentative Verfassung hat, wird sie auch dieses Recht mit der bischöfflichen Gewalt theilen, so nehmlich, daß sie sich mit dieser theils über die allgemeinen Grundsätze der Ausübung jenes Rechtes versteht, theils über besondere Veränderungen im Kultus ihr Gutachten abgibt. Keinesweges freilich würde ich den Kirchentag zu dem eigenhändigen Entwurfe einer Agende, eines Gesangbuches oder einer Perikopenwahl geeignet halten — denn, selbst wenn dieses Geschäft einem Ausschusse anvertraut würde, möchte es doch die gewöhnliche Dauer eines Kirchentages weit überschreiten — wohl aber geziemt es sich, daß die fertigen Entwürfe ihm zur Prüfung und Annahme vor-

gelegt werden. Und leugnen läßt es sich wohl nicht, daß die Liturgie unsrer Kirche noch Manches zu wünschen übrig lasse. Ohne sie zu einem sinnlichen Kultus, der nur auf Eindruck durch Pomp oder Spielereien berechnet ist, herabwürdigen zu wollen, könnte man ihr doch des Mannigfaltigen, Anregenden, Erwärmenden und Erhebenden noch Mehr geben, als sie hat, nicht bloß unbeschadet, sondern auch kraft ihres Charakters als einer Anbetung im Geist und in der Wahrheit.

Wichtiger noch, obwohl auch schwieriger, als die Sorge für den Kultus, ist die Wiederherstellung einer kirchlichen Disciplin. Laut tönet und gerecht die Klage, daß Kirchenzucht von unsern Ländern längst gewichen sei. Alte Gesetze, die noch auf dem Papiere stehen, wagt man ihrer Anstößigkeiten oder ihrer nutzlosen Strenge wegen kaum noch mit leiser Stimme den Gemeinden vorzulesen; bessere sind nicht an deren Stelle gekommen; die Kirchenpolizei wird nirgends gehandhabt, und so ist eine kirchliche Zügellosigkeit bei Vielen eingerissen, die keck jede Schranke überspringt. Wohl weiß ich, daß das Reich des sittlich-religiösen Lebens ein Reich der Freiheit ist, wo Jeder seinem Glauben und Gewissen steht oder fällt; wohl hat man Sitte und Religiosität nicht in äußerer Kirchlichkeit zu suchen; wohl ist das Geschlecht dieser Zeit der Zuchtruthe entwachsen, die sonst die Hand des Priesters führen durfte. Aber ohne Gesetz und Polizei kann doch kein Gesellschaftsverein bestehen; auch die Kirche ist eine Anstalt, die ohne innere Ordnung und ohne Erfüllung der Pflichten, die sie von ihren Gliedern fordert, sich auflösen muß. Hier zu rathen und zu helfen, wäre Pflicht und Verdienst der kirchlichen Vertreter, nicht etwa daß sie selbst als ein Inquisitionstribunal, das Geistliche wie Laien vorladet und die Strafen des Bannes verhängt, zusammensäßen, wohl aber daß sie die Quellen der Unkirchlichkeit aufzuspüren und zu verstopfen suchten, die verfallenen Kirchengesetze einer Revision unterwürfen, die Amtsführung der Kirchen- und Schuldiener an eine strengere Censur bänden, die Feier der kirchlichen Tage und die Achtung der gottesdienstlichen Gebräuche heiligten, den frechen Ausbrüchen roher Sittenlosigkeit steuerten und die weltliche Behörde zu einer kräftigen Handhabung der Kirchen- und Schulpolizei, wie sie mit den Verhältnissen unsres Jahrhunderts sich verträgt, veranlaßten

und nöthigten. Sei dies Werk noch so schwer und bedenklich, ein Bedürfniß der Zeit bleibt es doch, wie die Weisesten und Beßten gestehen; gehört wird doch endlich die Stimme Derer werden, die es wohl mit der Kirche und der Menschheit meinen. Aus der Mitte der Gemeinden selbst aber muß die Anregung dazu hervorgehen, wenn die Einführung einer bessern Kirchenzucht nicht den Anschein der Gewissenstyrannei haben soll; nur die Kirche selbst kann zur Abfassung neuer Disciplinargesetze berechtigt sein und wird, ihren Repräsentanten hierin vertrauend, williger dem Gesetze sich fügen.

Unbestritten gehört endlich zu den Berathungsgegenständen des Kirchentages auch die kirchliche Verfassung im engern Sinne, das Verhältniß der Kirche und ihrer Behörden, der Gemeinden und der Pfarrer, das Bau- und Rechnungswesen und die Verwaltung der milden Stiftungen, die Besetzung der Stellen, die Besoldung der Kirchendiener u. s. w. Betreffen auch diese Gegenstände zunächst nur das Äußere der Kirche, das man unter die Kirchengewalt des Staates zu rechnen pflegt, so sind sie doch für das Innere des kirchlichen Lebens keinesweges gleichgültige Dinge. Je weniger zwar der Kirchentag in das Regiment selbst sich zu mischen, also weder Ämter zu besetzen noch anzustellende Personen zu prüfen, weder die Aufsicht über öffentliche Anstalten zu führen noch Gemeindestreitigkeiten zu schlichten hat: desto unbezweifelter liegt es ihm ob, auch hier die Grundsätze zu beleuchten, auf welche jene Verfassung gebaut ist. Je unbestimmter aber auch diese in dem Zeitalter der Reformation gelassen wurden, und je mehr der Zufall über ihrer Ausbildung waltete: desto dringender ist ihre Revision geworden, mit desto größern Schwierigkeiten haben ihre Reformen zu kämpfen. Hier zu sichten und zu ordnen, hier zu bessern und zu vollenden, wird schwerlich das Werk eines Kirchentages sein; denn langsam nur kann das Bessere kommen. — Wir haben oben zu dem Kirchenthume die Schule gerechnet; darum soll der Kirchentag auch ein Schultag sein. Auch die Schule verdient es, eine gesetzliche Vertretung zu haben, nachdem sie lange genug im Zustande rechtsloser Bevormundung geschmachtet und erst unser Jahrhundert seinen Ruhm darin gesucht hat, eine höhere Aufmerksamkeit und gerechtere Sorgfalt dieser wichtigsten Anstalt der Menschheit zu

widmen. Viel ist für sie geschehen; Mehr noch muß für sie gethan werden; denn die Zahl ihrer Bedürfnisse ist groß. Wo nun fände sie einen schicklicheren Ort und geneigteres Gehör für ihre Wünsche, als dort, wo die Kirche, die ihr verwandte Anstalt, ihre Vertreter hat? Oder welche Interessen würden natürlicher sich befreunden, als die geschwisterlichen Interessen der Kirche und Schule, die seit Jahrhunderten Hand in Hand gegangen sind und jetzt noch, wenngleich eine schärfere Grenzlinie zwischen ihnen gezogen ist, im Zusammenhang und Bunde bleiben? Darum würde der Kirchentag als den zweiten Haupttheil seiner Gegenstände das Schulwesen zu betrachten und die Blüthe dieser Anstalt nach innen und außen zu fördern haben. Mag die Schule selbst, wenn ihr nur erst das Recht der Autonomie gewilligt ist, durch den Mund ihrer Vertreter eine Schilderung ihres Zustandes geben und hinweisen auf das Viele, das ihr noth thut; hier würde es zu weit abführen, in die nähern Verhältnisse unsres Erziehungswesens einzugehen. Auch unterliegt gerade dieser Punkt wenigeren Mißverständnissen, sobald man nur zugibt, daß die Schule und zwar in Verbindung mit der Kirche eine Vertretung haben solle, eine Frage, deren Beantwortung freilich über die Grenzen dieser Schrift hinausreichen würde.

Nicht minder wichtig und nicht minder schwierig ist die Bestimmung über das Stimmrecht des Kirchentages und über die Größe seines Antheils an der Gesetzgebung. Viele, welche Staat und Kirche möglichst weit zu trennen suchen, möchten die Staatsgewalt ganz von der kirchlichen Gesetzgebung entfernen, so daß die kirchlichen Abgeordneten unabhängig zu beschließen und nur ihre Beschlüsse der Regierung zur Annahme entweder oder zur Verwerfung vorzulegen hätten. So verhielt es sich allerdings mit den Synoden der frühesten Zeit und verhält sich heute noch so in der schottischen Kirche. Allein der Kirchentag soll weder eine alte Synode sein, noch deren Privilegien genießen. Da die Staatsgewalt gerade bei der kirchlichen Gesetzgebung zu sehr betheiligt ist, als daß sie ihren rechtlichen Antheil daran opfern dürfte, so wird sie nie eine Unabhängigkeit des Kirchentages zugeben, welche bald die Unabhängigkeit der Kirche selbst nach sich ziehen müßte (s. oben S. 87 f.). Andre dagegen, die nur eine Milderung in dem Systeme der Kä-

saropapie wünschen, wollen in den Abgeordneten der Kirche Mehr nicht, als einberufene Rathgeber der kirchlichen Behörde sehen, so daß sie weder Gesetze vorzuschlagen noch über sie abzustimmen hätten und höchstens nur Petitionen einreichen dürften. Wozu dann noch eine Vertretung, wenn sie auf eine so geringe Wirksamkeit gewiesen ist, die zu schmälern oder selbst zu vernichten nur auf die Oberbehörde ankommt! Das System der Autonomie schlägt daher auch hier den Mittelweg ein, daß es sowohl die Initiative der Gesetzgebung ein gemeinschaftliches Recht der Kirche wie des Staates nennt, als auch namentlich zur Abänderung alter und zur Einführung neuer Gesetze die Einwilligung der kirchlichen Deputirten fordert. Ist es der letzte Zweck einer Repräsentativverfassung, Regierer und Regierte zu einer auf das vernünftige Rechtsverhältniß gebauten Gesetzgebung zu vereinigen, und soll die Kirche eine solche Verfassung haben, so muß auch der Kirchentag gleich in dem Rechte des Landtages stehen. Allerdings, je nachdem die politischen Konstitutionen der Länder verschieden sind, wird auch Verschiedenheit in den kirchlichen Konstitutionen herrschen; wo die Initiative ein Vorrecht des Fürsten ist, wird sie es auch in der kirchlichen Verfassung bleiben wollen. Allein, was jede Konstitution hier oder dort den Repräsentanten des Bürgerthumes willigt, hat sie folgerecht auch den Vertretern des Kirchenthumes zu willigen; da sie insgesammt bei Jenen das Stimmrecht ehren, müssen sie es auch bei Diesen anerkennen, und bei der eigenthümlichen Stellung, welche die Kirche im Staate behauptet, wäre es ihr eben nicht zu Viel gewährt, wenn sie selbst da, wo die politische Verfassung es anders will, die Initiative mit der Staatsgewalt theilte. Mögen an manchen Orten politische Rücksichten es rathen oder gebieten, daß der Fürst die Initiative als eine Prärogative sich vorbehalte; sein Verhältniß zur Kirche ist nicht so eng, als das zum Staate. Das kirchliche Leben, nicht in der Sinnen-, sondern in der Vernunftwelt sich bewegend, will eine freie Entwickelung haben und beruht auf Bedingungen, deren Anregung ihm seltener von außen gegeben werden kann, häufiger von innen ausgehen muß. Nur in dem Falle, daß Kirche und Schule freimüthig ihre Wünsche und Hoffnungen am Throne niederlegen dürfen, läßt eine kräftige Vertretung ihrer Interessen sich denken; aber auch nur in dem Falle, daß Nichts ohne Zu-

stimmung ihrer Abgeordneten beschlossen und zum Gesetz erhoben wird, ist ihre Verfassung in Wahrheit auf das System der Autonomie gebaut.

Weniger Schwierigkeiten verursacht die Zusammensezzung des Kirchentages. Da er das Gesammtinteresse der Kirche und Schule vertreten soll, darf er die ehemaligen Synoden, für Bischöffe nur und Geistliche eröffnet, auch in dieser Hinsicht nicht wieder erneuern. Leicht aber lassen die Klassen jener Interessen sich ordnen; es gibt deren nur zwei, das des Lehrstandes und das der Gemeinden, oder die lehrende und lernende Intelligenz, beide vereinigt in dem einen Ziele der Verwirklichung und Fortbildung des sittlich-religiösen Lebens und der Erziehung für die Zwecke des Bürgerthums und darum beide berechtigt, ihre freigewählten Abgeordneten zu dem Kirchentage zu senden. Denn daß unter den Vertretern der Kirche und Schule, deren erste Klasse natürlich die Amtspersonen dieser Anstalten ausmachen, auch den Abgeordneten der Gemeinden eine besondere Stelle gebüre, darüber haben sich, so oft es auch von Seiten unsrer Gegner überhört ward, die Stimmen aller Derer, die für eine repräsentative Verfassung des Kirchenthumes sich entschieden, klar und deutlich erklärt, indem sie nicht bloß die Vertretung der Gemeinden durch ihres Gleichen als ein nothwendiges Erforderniß dieser Verfassung ansahen, sondern auch, worauf zuletzt Alles ankommt, die Mündigkeit unserer Gemeinden willig anerkannten. Und warum sollte man auch die leztere bezweifeln? Leben wir doch unter einem gebildeten Volke, das Rechenschaft geben kann von seinem Glauben und Wandel; sind doch die höheren Begriffe des religiösen Lebens und sogar die populären Kenntnisse der theologischen Wissenschaften, einst nur das Geheimniß und Besitzthum der Schule, in die meisten Stände übergegangen und werden von der Mehrzahl nicht bloß verstanden, sondern auch gern besprochen und gewürdigt. Wird doch der Werth der öffentlichen Erziehungsanstalten von den Meisten begriffen; sind doch die Schulen ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit geworden und gehören auf den Dörfern wie in den Städten zu den wichtigsten Kommunsachen. Gegen die Fähigkeit der Gemeinden also, Kirche und Schule zu vertreten, und gegen die Möglichkeit, tüchtige Deputirte unter

ihnen zu finden, möchte sich wenig Erhebliches vorbringen lassen. Und noch weniger wende man Gleichgültigkeit des Volkes gegen Religion und Kirchenthum ein. Ist es auch wahr, daß es in unsern Tagen an Unkirchlichen nicht fehlt: so gibt es doch gegen einen Unkirchlichen immer noch zehn Kirchlichgesinnte. Noch ist der religiöse Sinn unter unserm Volke nicht erloschen; noch kündigt es ihn durch laute Zeugnisse an, und die sichtbare Theilnahme, die es an den kirchlichen Bewegungen unsrer Zeit beweist, verheißt Größeres noch und Besseres, wenn ihm erst ein thätiger Antheil an der Gestaltung der kirchlichen Dinge vergönnt würde. Liegt doch fürwahr dem menschlichen Herzen das Interesse an den Gegenständen seines Glaubens und Hoffens näher noch, als das Interesse an den wechselvollen Erscheinungen auf dem Gebiete des Staatslebens, und darf man doch einem Volke, das man für mündig hält, mithin für befugt, in die verwickelten Verhältnisse des Bürgerthumes einzugreifen, weit mehr noch zutrauen, daß es den einfachern Gang kirchlicher Angelegenheiten zu fassen und zu leiten wissen werde. Man wecke nur erst diesen Geist kirchlicher Öffentlichkeit und gebe ihm Nahrung, so wird er sich erfreulich regen; man hebe die kirchliche Gesellschaft zur Würde einer frei sich bewegenden Thätigkeit empor, so wird sie auch diese ihre Würde zu behaupten wissen und keinen Mangel leiden an Männern, denen die Gemeinden das volle Vertrauen ihrer Vertretung schenken können, voller noch, wenn sie ferner nicht mehr, wie bisher, es sich gefallen lassen müssen, wer zufällig auf dem Landtage der Kirche oder Schule sich annehmen werde. Und damit diese Behauptungen noch auf einen Erfahrungsbeweis sich stützen, so schaue man das Vorbild der reformirten Kirche an, wo seit Jahrhunderten abgeordnete Gemeindeglieder in den Presbyterien und Synoden sitzen, oder, um ein Beispiel aus der neuesten Zeit anzuführen, so erinnere man sich an den Vorgang der badischen Unionsurkunde vom Jahre 1821, welche gleicher Weise die Mündigkeit der Gemeinden anerkennt, indem sie festsetzt, daß zu den Synoden stets eine Deputation weltlicher Mitglieder zugezogen werde. Sollten denn nur wir uns scheuen, solchen Vor- und Fortschritten nachzufolgen, oder wollte sich unsre Kirche dem Verdachte aussetzen, daß sie noch kein zur eigenen Vertretung seiner Interessen fähi-

ges Volk sich herangebildet habe? Mag die katholische Kirche, weil sie auf eine höhere Inspiration sich beruft, die Laien von der repräsentativen Kirche ausschließen; unsre Kirche weiß Nichts von solchem Vorgeben. Weil sie der übernatürlichen Gaben sich nicht rühmt, gilt ihr der Mann des Volkes, der in die Lehre der Bibel eingeweiht, durch den Geist einer vernünftigen Bildung erleuchtet und von dem Sinne ächter Religiosität durchdrungen ist, für eben so fähig und mündig, über geistliche Dinge zu richten, als der Mann der Wissenschaft und der Lehrer der Gemeinde. Indem sie aber somit auf den Grundsätzen der ersten Kirche, die nur zwischen einem Lehrstande und Gemeindegliedern, keinesweges aber zwischen Klerikern und Laien unterschied, heute noch fußet, handelt sie billig nur und folgerecht, wenn sie auch die Gemeinden in die ursprünglichen Rechte der Vertretung durch ihres Gleichen wieder einsetzt. Wird man doch das Volk unsrer Tage, denen man das Erwachen zur Mündigkeit nachrühmt, nicht tiefer stellen wollen, als die ersten Christen der griechischen und römischen Zeit, die bei der Einführung des Evangeliums der bürgerlichen Freiheit längst schon wieder verlustig und dem öffentlichen Leben entwöhnt war; werden doch heute die gebildetern Klassen von kirchlichen Dingen noch etwas Mehr zu begreifen im Stande sein, als jene Sklaven und niedrigsten Stände, aus denen die ersten und meisten Bekenner des Evangeliums genommen waren, und, was damals die Kirche gewährte, möchte sie heute schwerlich verweigern können.

Demnach würde der Kirchentag aus zwei Klassen, gleichsam zwei Bänken, doch in *einer* Kammer vereinigt, bestehen. Je zufälliger nun, weil hier örtliche oder zeitliche Umstände Viel entscheiden, die Zahl der Vertreter an sich sein wird, desto mehr kommt auf das richtige *Verhältniß* der Abgeordneten unter einander selbst und auf die *Freiheit* der *Wahl* an. Über das Erstere bestimmt die erwähnte Unionsurkunde von Baden*), daß die Deputation der weltlichen Mitglieder sowohl für die Special- als auch für die Generalsynode Mehr nie, als die *Hälfte* der geistlichen Mitglieder, also den dritten Theil der

---

*) Vergl. „Ueber das Wesen und den Beruf des evangelisch-christlichen Geistlichen.“ Von L. *Hüffel*. Gießen 1831. Th. 2. S. 216.

Gesammtzahl betragen solle. Hier aber, obgleich sonst in mehrfacher Hinsicht jene Urkunde als Muster sich empfiehlt, ist doch offenbar das Gesetz der Gleichstellung verletzt und der letzte Zweck der Gemeinderepräsentation verfehlt; denn es läßt sich wohl Hundert gegen Eins wetten, daß in streitigen Fällen — und vermieden können weder noch dürfen diese werden, wenn die Meinungen frei sich äußern sollen — die Stimmenmehrheit immer auf Seiten der geistlichen Bank sich hinüberneigen und die Erledigung der vorgelegten Fragen von einem neuen Übergewicht der Theologen abhängen wird. Wer aber das Eine will, muß auch das Andere wollen; soll es eine wahre Vertretung der Gemeinden geben, so müssen sie auch mit dem Lehrstande ein gleiches Recht genießen, abgesehen noch davon, daß die lernende Intelligenz an sich schon einen bei weitem größern Umfang und ein wichtigeres Interesse hat, als die lehrende Intelligenz. Das System der Autonomie, welches sich von dem Systeme der Hierarchie darin weit entfernt, daß es keine besondere Standesprivilegien kennt, weiß demnach die Verhältnißzahl der Deputirten weder zweckmäßiger noch billiger als so zu bestimmen, daß ein Viertheil von ihnen aus Gliedern des Predigerstandes, ein Viertheil aus Gliedern des Schullehrerstandes und die letzte Hälfte aus Abgeordneten der Gemeinden besteht, eine Vertheilung der Stimmen, durch welche nicht nur die beiderseitigen Hauptinteressen sich ausgleichen, sondern auch die so oft geäußerte Furcht vor dem Auftauchen hierarchischer oder scholarchischer Anmaßungen schwindet. Allerdings rügt vielleicht Mancher, der es noch gewohnt ist, in den Geistlichen die Herren der Kirche zu sehen, an dieser Eintheilung, daß sie den Gemeinden eine große Gewalt verleihe. Indeß, da der Kirchentag nicht zum Vortheil des geistlichen Standes, sondern der Kirche selbst errichtet werden soll, so darf auch nicht der zufällige Gewinn oder Verlust der kleinern Partei auf Kosten der ganzen Gesellschaft berücksichtigt werden. Bindet doch auch ein gemeinschaftliches Interesse die Deputirten der Prediger und Schullehrer, so daß beide Theile in den meisten Fällen zusammenhalten werden und schon durch diese Vereinigung etwaigen Ausfällen oder ungerechten Beeinträchtigungen von der weltlichen Bank her die Spitze bieten können; werden sie doch auch unter den weltlichen Deputirten ihre

Freunde zählen und durch die Macht der freien Rede, gestützt auf vernünftige Gründe, die Zustimmung der Verständigen immer gewinnen. In einer wahren Repräsentativverfassung weiß man nun einmal keiner Art von Aristokratie, wollte sie auch auf die Würde eines heiligen Amtes sich berufen, eine schickliche Stelle anzuweisen; hier muß Gleichheit vor dem Gesetze herrschen, und nur die Aristokratie gilt, die durch Intelligenz und durch das Recht der guten Sache sich geltend macht. — Auf eine Aristokratie anderer Art, die Wahlfreiheit der Gemeinden betreffend, ist schon von dem Scharfsinne eines andern Mannes*) aufmerksam gemacht worden. Wahrscheinlich geleitet von dem Vorgange der reformirten Kirche, hatten nehmlich die Bittsteller in den „Wünschen der evangelischen Geistlichkeit Sachsens" die Wahl der Presbyter sowohl als der Synodaldeputirten fast ganz in die Hände der Pfarrer gegeben, allerdings ein Widerspruch gegen die ersten Grundsätze einer repräsentativen Verfassung. Denn, so wie die Geistlichen über eine von dem Belieben des Ephorus abhängige Denomination ihrer Deputirten sich beschweren würden, eben so möchten auch die Gemeinden über Schmälerung ihrer Rechte klagen, wenn sie nur Den, den der Pfarrer ihnen vorschlüge, als Presbyter aufzunehmen oder als Abgeordneten zu dem Kirchentage zu senden hätten. Nur Der, den die freie Wahl durch seines Gleichen ernannte, wird ein volles Vertrauen genießen, und sicher kennen die Gemeinden sich selbst am beßten, um den Würdigsten aus ihrer Mitte herauszufinden. Darum beschränke man die Freiheit der Wahl nicht, so wenig als im Staate, so wenig auch in der Kirche. Hören nur die Gemeinden erst, daß Kirche und Schule in unsern Tagen zu öffentlichen Ehren kommen sollen; wissen sie nur, daß über die Hebung dieser Anstalten, die ihnen in hohem Preise stehen, auch ihr Wort nicht ungehört und ihre Stimme nicht unbeachtet bleiben wird: so werden auch sie ihres Theils gewissenhaft mit der Wahl ihrer Abgeordneten verfahren, und es werden aus ihrer Mitte Bevollmächtigte hervorgehen, die neben den würdigsten Schulmännern und Predigern einen Ehrenplatz verdienen. Darum ernenne jede der zu vertretenden Klassen, unabhängig von der andern, die

*) Votum über eine repräsentative Verfassung der Kirche. V. Dr. **Bretschneider**. S. 45. ff.

Männer, denen sie vertraut, und wir werden aus der niedern wie aus der höhern Geistlichkeit, aus der Dorfschule wie aus der Hochschule, aus Landgemeinden wie aus Stadtgemeinden ein Kollegium von Repräsentanten zusammenkommen sehen, welche durch die Reife ihrer Erfahrung, durch den Ernst ihrer Theilnahme, durch die Besonnenheit ihres Rathes und durch die Kraft ihrer Rede das Wohl unsrer Kirchen und Schulen besser noch, wenigstens mit größerm Vertrauen von Seiten der Gesellschaft, deren Bestes ihnen anvertrauet ist, vertreten und sicherstellen werden, als es durch ein Kollegium geschehen kann, welches nur der Wille der Staatsgewalt für immer oder auf eine bestimmte Zeit einberuft.

Wohl mögen Orts- und Zeitumstände diesen Grundlinien mannigfache Schattirungen geben; wohl wäre über Öffentlichkeit, Einberufung und Präsidium des Kirchentages, so wie über sein Verhältniß zu dem Landtage und zu fremden Kirchengemeinden Vieles noch zu sagen; auch sind noch so manche Schwierigkeiten zu heben, die man als Einwand von Versäumnissen im Amte, von Unterhaltungskosten der Deputirten u. d. m. hergenommen hat. Indeß, um eine Skizze nicht über die Gebür auszumalen, breche ich ab, überzeugt, daß Hindernisse eine gute Sache wohl erschweren können, nicht aber von einem Versuche, sie zu besiegen, abschrecken sollen.

5) Wie eine zweckmäßige Konstitution des Landes auf einer guten Gemeinde- und Städteordnung beruht, eben so erfordert die repräsentative Verfassung der Kirche Presbyterien, theils als Vorschulen zu dem Kirchentage, theils und vornehmlich als Verwalter der örtlichen Gemeindeangelegenheiten. Ihnen insbesondere galt die Mehrzahl der Schriften, die seit einem Jahre über kirchliche Reformen erschienen sind, so daß man die Akten fast für geschlossen ansehen kann, weil Neues sich nicht viel mehr sagen läßt, auch die Nützlichkeit jener kirchlichen Lokalbehörden ziemlich allgemein anerkannt ist. Denn, obgleich nicht Alle einerlei Meinung hegten, so wußten doch die Gegner weniger wider die Einführung, als wider die Einrichtung der Presbyterien etwas Gegründetes vorzubringen, und leichter willigt wohl eine Regierung in das Aufleben eines Institutes, das ihr in seinem beschränkten Kreise nicht so nahe tritt, als ein Kirchentag, der sich

in die obersten Principien des Kirchenregimentes selbst mischen würde. Überdies hängen Presbyterien genau mit dem Systeme der Reformen zusammen, indem sie sich nicht bloß eng an die bürgerliche Gemeinde- und Städteordnung anschließen, sondern auch in der schon vorhandenen Kircheninspektion und in dem dazu gehörigen Kirchenvorsteheramte eine historische Unterlage haben. Täuschen wir uns endlich nicht in einzelnen Anzeichen, die gegeben sind, so ist eine Presbyterialverfassung die erste bedeutendste Gabe, mit welcher ein hohes Kultusministerium die Kirche unsres Landes vielleicht nächstens erfreut. Aus allen diesen Ursachen also ist über die Nothwendigkeit jenes Institutes kaum noch ein Wort zu verlieren.

Allerdings stößt sich, wie Herr Dr. Bretschneider sehr richtig bemerkt hat, die Einsetzung dieser Lokalbehörden an Schwierigkeiten vielfacher Art; anders muß ihre Form auf Dörfern, anders in Städten sich bilden, und selbst hier wieder dürfte Einwohnerzahl und Ständeunterschied neue Mannigfaltigkeit gebieten. Und trotz dem möchte ich diese Hindernisse eben so wenig unübersteiglich nennen, als es die zum Theil schon überwundenen Schwierigkeiten im bürgerlichen Gemeindewesen waren. Der Faden läßt sich ja sehr natürlich anknüpfen an die Uranfänge eines Presbyteriums, an unsre Kircheninspektionen, die freilich, wie sie jetzt bestehen, eine Radikalumwandlung erleiden müßten; nähere Schritte sind schon von den städtischen Kommunrepräsentanten geschehen, die unter sich selbst Kirchen- und Schulkommissionen errichteten, ein sichtbares Zeichen, daß das Bedürfniß der Presbyterien den Gemeinden selbst fühlbar geworden ist, und so dürfte man nur noch von oben die Hand bieten, um ein Institut ins Leben zu rufen, das, wenn es auch die sanguinischen Hoffnungen, die Einige von ihm genährt haben mögen, nicht erfüllt, doch gewiß den kirchlichen Sinn in Vielen wieder wecken, in Andern mehren wird. Denn der Mensch will eine äußere Anregung haben. Gleichgültig geht der Haufe an den Anstalten vorüber, an die kein näheres Interesse ihn bindet; auf solche Weise ist ihm die Kirche nur das Gebäude geworden, in dem man betet und singt, die Schule das Haus, wo man die Jugend abrichtet und die unbändigen Gemüther zähmt. Doch führe ihn hinein in das Heiligthum und deute ihm der Dinge Sinn

und Sprache, oder besser noch, weise ihm selbst eine Stelle an, wo er wirke und baue, so hast du ihn schon gewonnen, also daß sein Interesse erwacht, und die erste Theilnahme ihn tiefer und immer tiefer hineinzieht. Darauf zielen Presbyterien am Ende ja doch nur ab; das ist mittelbar ihr letzter Zweck. Auf einmal zwar werden die Früchte nicht reifen. Moses sah die Väter in der Wüste sterben und starb selbst über seinem Werke; Christus und die Apostel hatten gleiches Loos; Jerusalem fiel und Rom fiel, und die Welt war nicht besser geworden. Dennoch ging im Reiche Gottes der ausgestreute Samen nicht verloren; ward er auch lange Zeit vertreten, so keimte er doch in den Geschlechtern einer jüngern Zeit frischer empor und scheint gerade jetzt neue Blüthen treiben zu wollen. Warum wollten wir ihn nicht mit treuer Hand auf alle mögliche Weise pflegen, oder warum unter vielen andern nur das Mittel einer bessern Gemeindeordnung, die auch sein Wachsthum fördern wird, verschmähen? Sei heute der erste Gewinn der Presbyterien noch so gering: den Spott haben sie darum doch nicht verdient; beginne ihr Anfang noch so klein: es ist aus noch Kleinerem Größeres gekommen, und, was wir heute nicht mit Augen schauen, das hoffen wir von künftigen Tagen im Vertrauen zur Menschheit, daß sie nicht rückwärts, sondern vorwärts schreite. Dazu aber braucht es eben keiner Censorgewalt im Presbyterkollegium; sind doch wohl Alle zurückgekommen von dem Wunsche eines Sittengerichts, nachdem über ihm die Geißel bitterer Satyre geschwungen worden ist.

Zwar hat man gemeint, daß ein Presbyterium, wenn man ihm das Censoramt nimmt, seinen Zweck und seine Bedeutung verliere. Ich denke nicht also, oder das ganze Verwaltungswesen der Kirche müßte mir im Großen wie im Kleinen gering erscheinen. Denn für die örtliche Verwaltung im weitesten Sinne sollen Presbyterien errichtet werden und somit eine sichtbare Lücke unsrer Verfassung füllen. Fehlt es doch noch in unsrer Kirche an einem zweckmäßig geordneten Regimente. Hoch stehet das Konsistorium oben, den einzelnen Gemeinden viel zu fern, um der speciellen Leitung ihrer innern Angelegenheiten nahe zu sein; wie nöthig es auch ist, gibt es doch für diese kein Institut, das den Namen einer Lokalbehörde verdiente. Denn, wer das Traurige unsrer Kircheninspektionen kennt, wird es weder den Lehrern noch den Gemeinden verdenken, wenn sie ungern nur an eine Behörde sich wenden, die selten hört, wo sie rathen, öfter hemmt, wo sie helfen sollte, und ihrem innern Wesen nach so eingeschränkt und unvollkommen ist, daß man an ihr mehr lernen kann, was eine Kircheninspektion nicht sein, als was sie sein soll. Müssen doch Pfarrer und Schulmeister, weil sie allein stehen, entweder eigenmächtig handeln oder öfter noch, weil es ihnen an

äußerer Unterstützung gebricht, ihren beßten Plänen und dringendsten Wünschen entsagen. An die Stelle der abgelebten Kircheninspektionen nun, so nehmlich daß sie durch die Aufnahme von Gemeindegliedern mit Sitz und Stimme erweitert und mit der vollziehenden Gewalt bekleidet würden, trete an jedem Orte ein Presbyterium, als ein Konsistorium im Kleinen, wie es auch, wenn ich nicht irre, diesen Namen in einigen reformirten Ländern führt. Denn darin sehe ich den nächsten Zweck und die immerwährende Aufgabe eines Presbyteriums, daß es als vollziehende Lokalbehörde die örtlichen Angelegenheiten der Kirche und Schule unmittelbar leite. Frommt der Landeskirche ein Konsistorium, so frommt auch jeder Stadt- und Dorfgemeinde ein gleiches Kollegium, damit wir endlich eine kirchliche Regierung erhalten, die, indem sie über das Einzelne wie über das Ganze, über das Große wie über das Kleine sich erstreckt, durchgreifende Ordnung in den Gang der Geschäfte bringt, und es würde für Presbyter genug zu thun geben, wenn man ihnen nur Mehr anvertraute, als die bloße Aufsicht über Gebäude und Kassen. Wären sie ermächtiget, an Besetzung der Ämter Antheil zu nehmen, örtliche Verbesserungsvorschläge zu entscheiden, auf eine würdige Feier der Sonntage, Erntefeste und Kirchweihen zu halten, über Ruhe und Ordnung des Gottesdienstes zu wachen, dem Unfuge jedes Alters an öffentlichen, namentlich geweihten Plätzen zu wehren, für fleißigen Schulbesuch zu wirken, das innere und äußere Gedeihen der Schulen zu fördern: so wären sie zwar weder mit der Würde der Censoren noch mit der Macht der Vorladung versehen, und doch würde ihr Amt weder bedeutungslos noch ihr Verdienst zu verachten sein. Nein, in das Innere der Familien sollen sie sich nicht mischen, als Gewissensräthe oder gar als geheime Kundschafter in den Häusern nicht umhergehen, noch als Sittenrichter dem einzigen und allein untrüglichen Richter in das Amt greifen, wohl aber die weltliche Behörde in der Kirchen- und Schulpolizei unterstützen, die Aufsicht über das örtliche Gemeindewesen führen, die Ökonomie seiner Anstalten verwalten, über zweckmäßige Einrichtungen sich berathen und selbst an jedem Orte nachsehen und entscheiden, was der Fortbildung des kirchlichen Lebens frommt oder schadet. Mich dünkt, das Dasein der Presbyterien würde am beßten durch seine Früchte sich rechtfertigen.

Natürlich aber ist nach dieser ihrer Bestimmung den Presbyterien auch eine ganz andere Stelle in der kirchlichen Verfassung anzuweisen, als Viele ihnen geben wollten, indem sie, von den Presbyterien zu Bezirks- und Kreissynoden aufsteigend, das ganze Kirchen- und Schulwesen der Generalsynode als der Kuppel ihres Gebäudes unterordneten. Wohl läßt sich nicht leugnen, daß bei dem ersten Anblicke diese Stufenfolge sich sehr empfiehlt; auch ist leicht begreiflich, daß, wo es eine gute Gemeinde-

ordnung gibt, die Vertretung der Kirche wohl vorbereitet wird, indem allem Vermuthen nach die Mehrzahl der Repräsentanten immer aus den Presbyterien, die man insofern füglich Pflanz- und Vorschulen des Kirchentages nennen könnte, hervorgehen und auf solche Weise zur Berathung über die kirchlichen Dinge die nöthige Kenntniß und Geschicklichkeit mitbringen wird. Allein Dies ist doch weder die nächste Bestimmung der Gemeindeordnung, noch Jenes die rechte Rangordnung in der kirchlichen Verfassung. Ein ganz andrer Zweck ist dem Kirchentage, ein ganz anderer den Presbyterien gesetzt. Während jener die kirchliche Gesellschaft in ihrer Gesetzgebung vertritt, liegt diesen die Verwaltung des örtlichen Kirchen- und Schulwesens ob; während daher jener neben, stehen diese unter dem Konsistorium, also daß sie nie eigenmächtige Beschlüsse, wie es in ihrer Gemeinde gehalten werden solle, sich zu erlauben, sondern, an die allgemeinen Gesetze gebunden, bei wesentlichen Veränderungen, die sie rathsam finden, erst eine höhere Genehmigung, und zwar nicht von einer Synode, sondern von der kirchlichen Regierungsbehörde einzuholen und zu gewärtigen haben. Nur unter der Bedingung dieser Abhängigkeit und Unterordnung können Presbyterien statthaft sein. Da sie Lokalkonsistorien sind und als Lokalbehörden die Regierung der einzelnen Gemeinden vermitteln, so müssen sie folgerecht mit dem Oberkonsistorium im innigen Zusammenhange stehen, an dieses berichten, seinen Verordnungen sich fügen und in ihm die Behörde ehren, die das Ganze des Kirchenregimentes ordnet und leitet. So erheischt es die Analogie der bürgerlichen Verfassung. Wie nur der Landtag unabhängig, keiner andern Macht, als nur dem Staatsoberhaupte selbst, unterworfen, dasteht, über alle übrigen Zweige des Gemeindewesens im Lande aber die Regierung nach ihren verschiedenen Ministerien gesetzt ist: so kommt auch nur dem Kirchentage in seiner gesetzgebenden Gewalt Unabhängigkeit zu; Presbyterien aber, als für die vollziehende Gewalt bestimmt, können nicht seiner Jurisdiktion, sondern verfassungsmäßig, wenn sie anders die Einheit im Staate nicht stören sollen, nur der Leitung des Konsistoriums untergeordnet sein. Somit schwindet auch der letzte Einwand gegen die vorgeschlagenen Reformen, hergenommen von dem Aufleben einer zweiten Macht im Staate. Denn, wie das Konsistorium als kirchliche Staatsbehörde im Namen des weltlichen Bischoffes handelt, so handeln Presbyterien wieder im Namen des Konsistoriums, und, ob sie auch mit ihm als freie Kollegien, durch sich selbst gewählt, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen berechtigt, verkehren, so bleiben sie doch nur die Gehülfen und Vermittler der vollziehenden Gewalt und können anders nicht, als daß sie die Oberbehörde auch als ihre letzte Instanz achten und hören. Damit aber die Endpunkte dieser Regierungskette

durch Zwischenringe zusammengehalten würden, müßten wohl wie bisher die Ephoren die natürlichen Mittelglieder bleiben, durch welche die Presbyterien an das Konsistorium berichteten und dieses wieder an jene seine Bescheide erließe. Auf solche Weise möchte überdies der Geschäftsgang nicht eben verlängert, sondern verkürzt und gefördert werden, zumal wenn die Gewalt des Ephorus bestimmte Grenzen hätte, innerhalb derer schon seine Entscheidung gültig wäre.

Soll ich endlich noch ein Wort über Bezirks- und Kreissynoden sagen, so kann ich ihren Zweck und ihre Nothwendigkeit nicht wohl begreifen. Will man sie dazu bestimmen, daß sie als vorbereitende Anstalten die Einleitung zu den Geschäften des Kirchentages träfen, so möchten sie etwa nur in Ländern von großem Umfang nöthig und anwendbar sein, jedoch immer einer gesetzgebenden Gewalt, die nur der Kirchentag selbst ausüben kann, sich bescheiden müssen. Oder sollten sie, wie Andere wollten, Antheil an der kirchlichen Regierung haben und dazu mit der vollziehenden Gewalt bekleidet sein, so würden sie selbst in dem Falle, daß sie unter dem Konsistorium ständen, ihrem Zweck nicht genügen, schon weil ihnen die wesentliche Eigenschaft eines solchen Kollegiums, die Permanenz, abginge und Unordnung in die Geschäfte käme*). In keiner Hinsicht also möchte die Einführung jener Synoden sich sonderlich empfehlen. Fände man aber doch die Kluft zwischen Presbyterien und Konsistorium durch die Isolirung des Ephorus noch zu wenig ausgefüllt, so läge der Vorschlag nicht eben fern, das Presbyterium in der Ephoralstadt, gebildet aus dem Ephorus, den andern Ortsgeistlichen und den weltlichen Presbytern der Stadt, zu dem Range eines Ephoralpresbyteriums zu erheben und unter seine Leitung die sämmtlichen Presbyterien der Ephorie zu stellen, um zwischen ihnen und dem Konsistorium einen natürlichen Verbindungsweg offen zu halten. Dadurch würde in dem Verwaltungswesen, wo sie nothwendig ist, eine gehörige Stufenfolge sich ergeben von den Lokalpresbyterien durch die Ephoralpresbyterien zu dem Konsistorium als dem Schlußsteine des kirchlichen Gebäudes.

So stehe aber auch ich am Ziele des Weges, den Geschichte und System mich leiteten. Viel habe ich unternommen, fortgerissen von dem anschwellenden Strome der Gegenstände; auf wenige Bogen zusammengedrängt, was Bände füllen könnte; leicht gerichtet über Dinge, bei deren Lösung Männer voll Scharfsinn und Gelehrsamkeit sich bedachten; warm gesprochen, wo man Ruhe — daß ich nicht sage Kälte — des Urtheils verlangt.

---

*) S. oben S. 95 f.; auch das Votum v. H. D. Bretschneider S. 50.

Die Wärme vergibt man wohl, wo die Liebe zur Sache redet; wo er vermisset, setzet der Kundige selbst hinzu; über die Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptungen und Gründe aber wird wieder gerichtet und der aufgenommene Faden vielleicht von Andern weiter gesponnen werden. Wem aber könnte ich lieber dies Gericht, wem lieber den Wunsch nach Zurechtweisung vertrauen, als Ihnen, mein hochverehrter Lehrer, dessen Vorbild mir bei dem Gange meiner Forschung unablässig vorschwebte? Noch einmal, verzeihen Sie mir das kühne Wagniß, daß ich mich an Sie in einem Sendschreiben wandte; rein war die Absicht, und bescheiden wollte die Sprache bleiben, selbst wo die Meinungen sich trennten, und eine andre Ansicht zu einer andern Behauptung mich führte. Auf gleichem Boden stehen wir doch beide, einig in den Principien; denn den Weg, den Sie den Staatswissenschaften so glücklich bahnten, habe auch ich betreten und bin weiter nur gegangen die Richtung, die Sie mir auf das kirchliche Feld hinüber wiesen. Geschah es nun, daß ich hier oder dort einen Punkt in den verworrenen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche lichtete oder einen Stein des Anstoßes, gleichviel ob von Freunden oder Gegnern der kirchlichen Reformen hingeworfen, auf die Seite räumte: so rechnen Sie solches Gelingen nur der Befolgung der Winke an, deren Lehre ich Ihnen verdanke. Verfehlte ich aber hier oder dort des rechten Zieles, weil ich aus dem Gleise, von Ihnen gezogen, gewichen war: so fanden Sie doch immer, daß ich selbst in solchen Fällen von Ihren Principien ausging und nur irrte, weil ich mißverstand. Hier aber auch begegneten mir die Bedenklichkeiten, um deren Hebung ich Sie früher bat, wie ich nun, nachdem ich Ihnen jene vorgelegt habe, die erste Bitte bescheiden wiederhole, daß Sie mit der Umsicht und Gründlichkeit, deren die gelehrte Welt von Ihnen gewohnt ist, zur Abfassung einer Schrift sich entschlossen, die der kirchlichen Verfassung sein würde, was der Staatswissenschaft „das konstitutionelle Leben" war und ist. Mögen dann diese meine Blätter vergessen sein. Ihren Zweck haben sie doch erreicht; haben jetzt schon hier oder dort einen Irrthum berichtiget; haben mittelbar aus Ihrer Feder ein neues Werk hervorgerufen, vor Allem aber zu Ihnen geredet als laute Zeugen der Hochachtung und Dankbarkeit, die gegen seinen verdienten Lehrer still nur bisher in dem Herzen Ihres Schülers lebten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bräunig, Carl F.

Über konstitutionelles Leben in der Kirche ein Sendschreiben an Herrn Karl Heinrich Ludwig Pölitz ... ; ein Beitrag zur beabsichtigten Einführung von Presbyterien und Synoden im Königreiche Sachsen und andern deutschen Bundesstaaten

Leipzig 1833

H.eccl. 152
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10023600-5